

# **STADT HALLE (SAALE)**

**Bebauungsplan Nr. 92**

**Biologicum Heideallee/Weinbergweg,**

**1. Änderung**

**Abwägung**

Stadt Halle (Saale)  
Fachbereich Städtebau  
und Bauordnung  
Neustädter Passage 18  
06122 Halle (Saale)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Stand des Verfahrens .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Beschlussvorschläge zur Abwägung .....</b>	<b>4</b>
<b>2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden.....</b>	<b>6</b>
<b>2.2 Öffentlichkeit .....</b>	<b>69</b>
<b>2.3 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden (erneute Beteiligung) .....</b>	<b>70</b>
<b>2.4 Öffentlichkeit (erneute Beteiligung).....</b>	<b>131</b>

## 1. Stand des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 92 Biologicum Heideallee/Weinbergweg, 1. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. VII/2021/02686). Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 50 am 26.11.2021.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 23 am 24.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 92 Biologicum Heideallee/Weinbergweg, 1. Änderung vom 05.12.2023 bis zum 19.01.2024 veröffentlicht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 29.11.2023.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.04.2024 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 92 Biologicum Heideallee/Weinbergweg, 1. Änderung in der Fassung vom 15.03.2024 bestätigt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Veröffentlichung im Internet bestimmt (Beschluss-Nr. VII/2024/06919).

Die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 92 Biologicum Heideallee/Weinbergweg, 1. Änderung mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat, nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 10 vom 10.05.2024, in der Zeit vom 22.05.2024 bis zum 05.07.2024 stattgefunden.

Mit Schreiben vom 14.05.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 92 Biologicum Heideallee/Weinbergweg, 1. Änderung erfolgte gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Fassung zum Aufstellungsbeschluss vom 27.10.2021 im Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB aufgrund der Änderungen und Ergänzungen des Bauleitplanentwurfs.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 92 Biologicum Heideallee/Weinbergweg, 1. Änderung mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurde nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 17 vom 02.08.2024 in der Zeit vom 13.08.2024 bis zum 28.08.2024 veröffentlicht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 05.08.2024 zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 92 Biologicum Heideallee/Weinbergweg, 1. Änderung eingegangen sind. Alle Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachbereiche/Dienstleistungszentren zum Entwurf des Bebauungsplans werden während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

## 2. Beschlussvorschläge zur Abwägung

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, Fachbereiche der Stadt und der betroffenen Nachbargemeinden sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, weil sie bereits berücksichtigt wurden (Nummer 3 und mit „✓“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „H“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet).

Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“, falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk: „Die Abwägungsentscheidung entfällt.“

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.		<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (textliche und zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung des Bebauungsplans ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.</p>	<b>X</b>	
2.		<p><b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b></p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans.</p> <p>Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>		<b>X</b>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
3.		<p><b>Ist bereits berücksichtigt.</b></p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.</p>	✓	
4.		<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b></p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind - soweit erforderlich - in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>		H

## 2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-1a.	<p><b>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd</b>  <b>Postfach 1655</b>  <b>06655 Weißenfels</b></p> <p>a) Stellungnahme vom 10.07.2024</p>			
I-1a.1.	<p>seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Vorhaben „Bebauungsplanes Nr. 92 „Biologicum Heideallee / Weinbergweg – 1. Änderung Entwurf“ der Stadt Halle auf die abgegebene Stellungnahme vom 16.01.2024 hingewiesen.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b>  Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung ist unter der Ifd. Nr. I-1b. hinterlegt.</p>		
I-1a.2.	<p>Weitergehende Hinweise bzw. Bedenken bestehen nicht, da keine landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen ist.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		
I-1b.	<p><b>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd</b>  <b>Postfach 1655</b>  <b>06655 Weißenfels</b></p> <p>b) Stellungnahme vom 16.01.2024 zum Vorentwurf, auf die verwiesen wurde</p>			
I-1b.1.	<p>seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Biologicum Heideallee / Weinbergweg“ der Stadt Halle (Saale) wie folgt Stellung genommen:  Das Plangebiet (Flurstücke 25/6, 25/7, 580, 581, 582 und 583, Flur 15, Gemarkung Kröllwitz) befindet sich im Nordwesten des Stadtgebietes der Stadt Halle.  Die tatsächliche Nutzung der Fläche ist entsprechend den Daten des Geodienstes MWU LSA<sup>1</sup> mit „Fläche besonderer funktionaler Prägung“ und „Gehölzfläche“ angegeben.  Im Flächennutzungsplan Halle (2004) sind die Flurstücke als „Sonderbaufläche“ ausgewiesen.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		

	Der ca. 3,62 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft keine im Feldblockkataster verzeichnete Ackerfläche und keine Nutzfläche in landwirtschaftlicher Produktion. Es bestehen aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht des ALFF Süd keine Bedenken zur 1. Änderung des Bebauungsplanes. Landwirtschaftlich Belange werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.			
I-1b.2.	Sollte aufgrund der Gehölzverluste im Baugebiet die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Herstellung von Ersatzpflanzungen in Betracht kommen, wird seitens des ALFF Süd darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 15 LwG LSA <sup>2</sup> abgelehnt wird. Dieses gilt auch für die aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan (aus dem Jahr 1998) nachzuholenden Ausgleichsmaßnahmen.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Für die externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen.	✓	
I-2.	<b>Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Halle 06090 Halle (Saale)</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	<b>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</b> Es sind keine Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-3a.	<b>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale)</b>  a) Stellungnahme vom 17.05.2024			
I-3a.1.	wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

	Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.			
I-3a.2.	Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 06.12.2023, Ref.Nr.: 107692726/2023 Stellung genommen, diese Stellungnahme gilt unverändert und ohne Einschränkung weiter.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b> Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung ist unter der lfd. Nr. I-3b. hinterlegt.		
I-3a.3.	Über den aktuellen Stand der Telekommunikationsanlagen können sie sich unter den Link <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a> informieren.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H	
I-3a.4.	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass die ausführende Tiefbaufirma sich vor Beginn der Arbeiten im Internet unter <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a> eine Trassenauskunft einholt.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H	
I-3a.5.	Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H	
I.3a.6.	Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-3b.	<b>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale)</b>  b) Stellungnahme vom 06.12.2023 zum Vorentwurf, auf die verwiesen wurde			
I-3b.1.	wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

I-3b.2.	Im direktem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-3b.3.	In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist. Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten: Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-3b.4.	Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschnitte vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Wartschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend. Wir bitten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-3b.5.	Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. ... oder im Internet unter <a href="http://www.telekom.de/bauherren">www.telekom.de/bauherren</a> .	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-3b.6.	Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a>	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-3b.7.	Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H

I-3b.8.	Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>																				
I-4.	<b>Energieversorgung Halle Netz GmbH Postfach 100160 06140 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 27.05.2024																					
I-4.1.	als Anlage übergeben wir Ihnen die Stellungnahme der Energieversorgung Halle Netz GmbH. Die Bewertung Ihres Vorhabens hat folgende Ergebnisse ergeben.  <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlage</th> <th>Stellungnahme der Sparte</th> <th>Entscheidung zum Vorhaben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Elektrotechnik</td> <td>Zustimmung</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>Informationstechnik</td> <td>Zustimmung</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Fernwärme</td> <td>Zustimmung</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Gas</td> <td>Zustimmung</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Stadtbeleuchtung</td> <td>Zustimmung</td> </tr> </tbody> </table>	Anlage	Stellungnahme der Sparte	Entscheidung zum Vorhaben	1	Elektrotechnik	Zustimmung	1	Informationstechnik	Zustimmung	2	Fernwärme	Zustimmung	3	Gas	Zustimmung	4	Stadtbeleuchtung	Zustimmung	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
Anlage	Stellungnahme der Sparte	Entscheidung zum Vorhaben																				
1	Elektrotechnik	Zustimmung																				
1	Informationstechnik	Zustimmung																				
2	Fernwärme	Zustimmung																				
3	Gas	Zustimmung																				
4	Stadtbeleuchtung	Zustimmung																				
I-4.2.	Als Anlage 5 erhalten Sie zusätzlich die Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH und der Energieversorgung Halle Netz GmbH vom 02.05.2022.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		<b>H</b>																		
I-4.3.	Für Baubereiche auf städtischen Grundstücken oder Verkehrsflächen gelten die Regelungen der Konzessionsverträge mit der Stadt Halle. Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		<b>H</b>																		
I-4.4.	Wir bitten Sie darum, uns die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Form eines Planfeststellungsbeschlusses, unabhängig von unseren Belangen, zukommen zu lassen. Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>																				
I-4.5.	Anlage 1 <b>Stellungnahme des Fachgebietes Elektrotechnik und Sparte Telekommunikation für Ver- und Entsorger [TKVE] zum Vorhaben:</b> Stadt Halle/Saale Bebauungsplan Nr. 92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“, 1. Änderung Dem Bebauungsplan Nr. 92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“, 1. Änderung stimmen wir zu.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>																				
I-4.6.	Gleichzeitig übergeben wir Ihnen als Anlage Kopien der Planunterlagen, aus denen die Lage der Versorgungsleitungen	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		<b>H</b>																		

	<p>(Elektrotechnik und Anlagen der Telekommunikation für Ver- und Entsorger [TKVE] der EVH GmbH) ersichtlich sind. Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist.</p> <p>Werden Schachtungen im Bereich der Leitungstrassen erforderlich, ist mindestens eine Woche vor Baubeginn, vom bauausführenden Betrieb, eine Schachterlaubnis zu beantragen.</p> <p><a href="https://planauskunft.swh.de/LineRegister/">https://planauskunft.swh.de/LineRegister/</a> Die Handlungshinweise der Anlage 5 „Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen“ sind ausdrücklich zu beachten!</p>		
I-4.7.	<p><b>Elektrotechnik:</b> In diesem Bereich sind Kabelarbeiten der Sparte Strom in Planung. Hierzu zählt u.a. die Erschließung des Gebäudes BDC im Süden des ausgewiesenen Gebietes.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.</p>	H
I-4.8.	<p>Im Zuge des Bebauungsplanes sind Flächen, Standorte, Trassen und Bereiche für Anlagen der Versorgung vorzuhalten und im Bebauungsplan einzubeziehen, eine Trassenplanung ist zu erstellen.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Die Ausführung der elektrotechnischen Erschließung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Festsetzungen dazu sind im Bebauungsplan nicht erforderlich. Die Flächen, Standorte, Trassen und Bereiche für Anlagen der Versorgung werden bei der Umsetzung der Planung mit dem Netzbetreiber abgestimmt und in der Erschließungsplanung mit einbezogen.</p>	X
I-4.9.	<p>Im Planungsbereich befinden sich Anlagen des Stromversorgungsnetzes, die als Folgemaßnahme zu sichern und zu berücksichtigen sind. Gegebenenfalls notwendige Umverlegungsarbeiten, durch unzulässigen Näherungen bzw. ungenügenden Sicherungen gemäß Leitungsrichtlinie, sind nach Detailplanung separat anzuzeigen und abzustimmen.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.</p>	H

	<p>Wenn keine Umverlegung beantragt wird, sollte für die genaue Lage/Tiefenlage der Anlagenbestandteile eine Suchschachtung vor der Ausführung der Maßnahme für einzelne Abschnitte (Bsp. Kopflöcher für Straßenquerungen bzw. im Straßenzug wo Trassen übereinanderliegen) durchgeführt werden. Für den Anlagenbestand Strom kann eine Verlegtiefe bis 1 m zugrunde gelegt werden. Detailplanungen sind mit Herrn ... abzustimmen, Tel. ....</p> <p>Der Anlagenbestand darf nicht überbaut werden. Ein seitlicher Abstand von &gt; 20 cm zum Anlagenbestand Strom ist einzuhalten.</p>		
I-4.10.	<p><b>Telekommunikation für Ver- und Entsorger [TKVE]:</b> Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich Anlagen der Telekommunikation für Ver- und Entsorger [TKVE] der EVH GmbH.</p> <p>Soweit Änderungen am Bestand der Energieversorgung Halle Netz GmbH geplant sind, ist dazu eine separate Anfrage erforderlich. Ansprechpartner ist Hr. ..., Tel ...</p> <p>Die im Bereich befindlichen Kommunikationskabeltrassen sind während der Bauphase zu sichern. Ansprechpartner für die Anlagen der Telekommunikation für Ver- und Entsorger (TKVE): organisatorisch Herr ..., Tel. ... und technisch Herr ..., Tel. ....</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.</p>	H
I-4.11.	<p>Anlage 2 <b>Stellungnahme des Fachbereiches Fernwärme zum Vorhaben:</b> Stadt Halle/Saale Bebauungsplan Nr. 92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“, 1. Änderung Dem Bebauungsplan Nr. 92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“, 1. Änderung stimmen wir zu.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>	
I-4.12.	<p>Als Anlage übergeben wir Ihnen den Lageplan mit den dargestellten Versorgungsleitungen der EVH GmbH. Für die Angaben zu Lage und Höhen unserer Anlagen übernehmen wir keine Haftung. Im Plangebiet sind Anlagen der Fernwärme (FW) vorhanden. Ein FW-Anschluss geplanter Objekte ist grundsätzlich möglich. Aktuell ist ein FW-Anschluss für den Neubau TGZ (Gebäude BDC) geplant und wird unter Projektnummer P-24-0071 geführt.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.</p>	H

I-4.13.	Der in Betrieb befindlichen Fernwärmebestand ist zu beachten. Mit Vorliegen konkreter Planzeichnungen (Gebäude, Straßenauf- und ausbau, Entwässerungsplanung) sind diese zur Prüfung nachzureichen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-4.14.	Bitte für weitere Planungen beachten: Anpflanzungen von Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen auf dem Fernwärmebestand kann nicht zugestimmt werden. Ausgrabungen im Näherungsbereich von Fernwärmeanlagen sind dem Anlagenverantwortlichen (Tel.: ...) vorab anzuzeigen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-4.15.	Arbeiten im Bereich unserer Versorgungseinrichtungen sind entsprechend der „Richtlinie zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH und der Energieversorgung Halle Netz GmbH“ durchzuführen. Diese liegt der Stellungnahme als Anlage 5 bei.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-4.16.	Anlage 3 <b>Stellungnahme des Fachbereiches Gas zum Vorhaben:</b> Stadt Halle/Saale Bebauungsplan Nr. 92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“, 1. Änderung Dem Bebauungsplan Nr. 92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“, 1. Änderung stimmen wir zu.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>	
I-4.17.	Wir übergeben Ihnen Kopien unserer Bestandspläne der in unserer Rechtsträgerschaft befindlichen Gasversorgungseinrichtungen (Gasleitungen, Stationen, Schiebergruppen usw.). In unseren Bestandsplänen sind nicht alle Gas-Hausanschlüsse enthalten. Diese sind vor Ort (Gasmarkung) zu beachten. Im angrenzenden Bereichen der öffentlichen Straßen (Heideallee und Weinbergweg) ist Gasleitungsbestand vorhanden, das Objekt Weinbergweg 10 verfügt über einen Netzanschluss an das Gasverteilnetz.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-4.18.	Eine Gasversorgung der Einzelobjekte ist grundsätzlich möglich.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H

I-4.19.	Im dargestellten Planungs- und Baubereich sind derzeit keine eigenen Netzbaumaßnahmen Gas geplant oder beauftragt.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I.4.20.	Die Mindestabstände zu Gasbestandsleitungen bei Kreuzungen von 0,20m und bei Parallelverlegung von 0,4m sind zwingend einzuhalten. Bei geplanter Begrünung im Bereich von Bestandsleitungen sind die gültigen Regelwerke entsprechend zu beachten. Werden Schachtungen im Bereich der Leitungstrassen erforderlich, ist mindestens eine Woche vor Baubeginn, vom bauausführenden Betrieb, eine Schachterlaubnis zu beantragen. <a href="https://planauskunft.swh.de/LineRegister/">https://planauskunft.swh.de/LineRegister/</a> Hinweis: In Störfällen Gas ist umgehend die Netzleitstelle Gas Tel. ... zu informieren. Es besteht rund um die Uhr Erreichbarkeit. Für Folgeschäden, die auf die Nichteinhaltung der geforderten Mindestabstände und auf mangelnde Sorgfalt während der Bauarbeiten zurückzuführen sind, behalten wir uns rechtliche Schritte vor.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-4.21.	Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführungen jederzeit Änderungen unterworfen ist.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-4.22.	Arbeiten im Bereich unserer Versorgungseinrichtungen sind entsprechend der Anlage 5 „Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH und der Energieversorgung Halle Netz GmbH“ durchzuführen. Diese liegt der Stellungnahme bei.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-4.23.	Anlage 4 <b>Stellungnahme der Sparte Stadtbeleuchtung Halle zum Vorhaben:</b> Stadt Halle/Saale Bebauungsplan Nr. 92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“, 1. Änderung	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>	

	Dem Bebauungsplan Nr. 92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“, 1. Änderung stimmen wir zu.			
I-4.24.	Zu den von Ihnen eingerichteten Lageplänen haben wir eine Kopie unserer Planunterlagen beigefügt, aus der die Kabellage und die Maststandorte der Straßenbeleuchtung Halle hervorgehen. Im Randbereich des Geltungsbereiches befinden sich Leitungen der Stadtbeleuchtung Halle.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-4.25.	Derzeit sind keine eigenen Maßnahmen geplant.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I.4.26.	<p>Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mindestanforderungen bereits in der Planung eingehalten werden! Konfliktpunkte sind uns rechtzeitig und eindeutig anzuzeigen! Die Einhaltung der Mindestanforderungen ist zu dokumentieren und auf Anfrage vorzulegen! Bei Beschädigung von Beleuchtungskabeln ist die Energieversorgung Halle Netz GmbH, Bereich Stadtbeleuchtung, Tel. ... umgehend zu informieren. Grundsätzlich gelten folgende Mindestanforderungen die zwingend einzuhalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mindestabstände zu den Beleuchtungskabeln und Schutzrohren sind einzuhalten. (0,3m bei offener Bauweise, 0,5m bei geschlossener Bauweise)</li> <li>• Die Beleuchtungskabel dürfen nicht überbaut werden.</li> <li>• Bei Querungen und Näherungen (unter 0,5 m) der Straßenbeleuchtungskabel ist bis zur Kabelfindung Handschachtung vorzusehen.</li> <li>• Stadtbeleuchtungskabel sind im rechten Winkel zu queren.</li> <li>• Freigelegte Kabeltrassen sind zu sichern.</li> <li>• Die Standfestigkeit der Masten und Schränke ist zu gewährleisten (Mindestabstand 0,5 m)</li> </ul> <p>Werden Schachtungen im Bereich der Leitungstrassen erforderlich, ist mindestens eine Woche vor Baubeginn, vom</p>	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H

	bauausführenden Betrieb, eine Schachterlaubnis einzuholen. <a href="https://planauskunft.swh.de/LineRegister/">https://planauskunft.swh.de/LineRegister/</a> Ansprechpartner für auftretende Fragen oder eventuelle Baubegehungen sind Herr ..., Tel. ... oder Herr ..., Tel. ...		
I-5.	<b>MITNETZ STROM</b> <b>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH</b> <b>Postfach 200953</b> <b>06010 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 15.05.2024		
I-5.1.	auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) die entsprechenden Auskünfte zur Lage und zu Sicherheitsbestimmungen erteilen.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b> Die Anlagen des Netzbetreibers sind von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht betroffen.	
I-5.2.	In den beigefügten Bestandsplanunterlagen sind sowohl die vorhandenen Anlagen als auch Hinweise im Falle geplanter Anlagen ersichtlich, soweit MITNETZ STROM dazu mit der Beauskunftung durch die Anlagen- und Leitungseigentümer beauftragt wurde. Vorrangig betrifft das Elektroenergieanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM), eigene Anlagen der MITNETZ STROM sowie Telekommunikationsanlagen der envia TEL GmbH (envia TEL). Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann. Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	<b>H</b>
I-5.3.	Die Betriebsführung der Telekommunikationsanlagen erfolgt durch envia TEL. Bei Fragen zu diesen Anlagen wenden Sie sich bitte an envia TEL, Ansprechpartner: Herr ..., Tel.: ... bzw. Herr ..., Tel.: ....	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	<b>H</b>
I-5.4.	Aus heutiger Sicht sind keine Maßnahmen zur Anlagenänderung oder Erweiterung geplant.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	<b>H</b>

I-5.5.	Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-5.6.	- Hinweise zu Telekommunikationsanlagen (TK bzw. FM): Unterirdische Versorgungsanlagen (auch Erdungsanlagen, TK-Schutzrohre) sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten. Für Kabelanlagen gelten Schutzstreifen von 2,00 m zu beiden Seiten der Trasse. Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabelanlagen von 2,50 m einzuhalten. Um die Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,3 Metern sicher zu stellen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-5.7.	Weitere Hinweise: Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-5.8.	Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-5.9.	Ein erforderliches Freilegen von Kabelanlagen ist mit envia TEL abzustimmen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-5.10.	Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-5.11.	Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese frühestmöglich (mindestens 6 Monate vorher) zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Dazu sind Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H

	Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an: MITNETZ STROM, PF 20 09 53, 06010 Halle (Saale)		
I-5.12.	Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unser Internet-Portal einzuholen: <a href="https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft">https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft</a> Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf die Leitungsauskunft der MITNETZ STROM zur Verfügung gestellt.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-6a.	<b>MITNETZ GAS</b> <b>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH</b> <b>Postfach 200553</b> <b>06006 Halle (Saale)</b>  a) Stellungnahme vom 15.05.2024		
I-6a.1.	bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 15.05.2024 zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 04.12.2023 in allen Punkten für weitere zwei Jahre ihre Gültigkeit behält.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b> Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung ist unter lfd. Nr. I-6b. hinterlegt.	
I-6a.2.	Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I.6a.3.	Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>	
I-6b.	<b>MITNETZ GAS</b> <b>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH</b> <b>Postfach 200553</b> <b>06006 Halle (Saale)</b>  b) Stellungnahme vom 04.12.2023 zum Vorentwurf, auf die verwiesen wurde		
I-6b.1.	Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.  Vorgang-Nr.: TG-V104319	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>	
I-6b.2.	Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir fest-	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>	

	stellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.																							
I-6b.3.	Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>																						
I-6b.4.	Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	<b>H</b>																					
I-6b.5.	Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>																						
I-7.	<b>GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig</b>  Stellungnahme vom 28.05.2024																							
I-7.1.	bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:  <table border="1" data-bbox="327 1167 869 1727"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgaspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) 1</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH 2</td> <td>Leipzig</td> <td><b>betroffen</b></td> <td>ONTRAS</td> </tr> <tr> <td>VNG Gaspeicher GmbH 2</td> <td>Leipzig</td> <td>Nicht betroffen</td> <td>Auskunft allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH)</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgaspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) 1	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH 2	Leipzig	<b>betroffen</b>	ONTRAS	VNG Gaspeicher GmbH 2	Leipzig	Nicht betroffen	Auskunft allgemein	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																					
Erdgaspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) 1	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft allgemein																					
ONTRAS Gastransport GmbH 2	Leipzig	<b>betroffen</b>	ONTRAS																					
VNG Gaspeicher GmbH 2	Leipzig	Nicht betroffen	Auskunft allgemein																					

	und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.			
I-7.2.	Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-7.3.	Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-7.4.	Anhang – Auskunft Allgemein zum Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 92 "Biologicum Heideallee / Weinbergweg" der Stadt Halle – Entwurf, Fassung v. 15.03.2024 PE-Nr.: 05248/24 Reg.-Nr.: 14323/23 <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-7.5.	Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH Stellungnahme zum Verfahren zum Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 92 "Biologicum Heideallee / Weinbergweg" der Stadt Halle – Entwurf, Fassung v. 15.03.2024 PE-Nr.: 05248/24 Reg.-Nr.: 14323/23 Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Im Bereich der externen Ausgleichsfläche M8 – Zscherbener Landstraße - befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):	<b>Ist Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der vorgenannte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Er ist damit inhaltlich nicht relevant für das vorliegende Bauleitplanverfahren.		<b>H</b>

	Anla- gentyp	Anla- gen- kenn- zeichen	DN	Schut- zstre- ifen- breite (in m)	Zuständig			
	Korrosi- ons- schutz- anlage (KSA) - mit Ka- bel	104.00/ 10	nicht rele- vant	1,00	ONTRAS Gastrans- port GmbH   Instand- haltungs- bereich Böhlitz- Ehrenberg			
	Sons- tige Ein- bauten und Zu- behör	Gleichrichterschrank						
	<p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.</p> <p>Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p>							
I-7.6.	Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:					<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-7.7.	1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.					<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	<b>H</b>	
I-7.8.	2. Die o.g. Anlagen sind in der Begründung zu benennen.					<b>Ist Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der vorgenannte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Er ist damit inhaltlich nicht relevant für das vorliegende Bauleitplanverfahren.	<b>H</b>	
I-7.9.	3. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen: Gleichrichterschrank und Kabel der KSA 104.00/10 im Bereich der externen Ausgleichsfläche M8					<b>Ist Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der vorgenannte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, son-	<b>H</b>	

		dern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Er ist damit inhaltlich nicht relevant für das vorliegende Bauleitplanverfahren.		
I-7.10.	4. Digitale Daten erhalten Sie nach Unterzeichnung und Rücksendung der beiliegenden Nutzungsvereinbarung an leitungsauskunft@gdmcom.de.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-7.11.	5. Im Bereich der Anlagen/des Schutzstreifens dürfen keine tief wurzelnden Bäume, große Sträucher, Hecken etc. gepflanzt werden (siehe auch Schutzanweisung Abschnitt III/6. Pflanzungen). Vorzugsweise ist im Schutzstreifen Rasen anzusäen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-7.12.	6. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-7.13.	7. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-8.	<b>Gascade Gastransport GmbH Fachbereich Leitungsrechte und -dokumentation Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel</b>  Stellungnahme vom 04.06.2024			
I-8.1.	wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-8.2.	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-8.3.	Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H

	<p><a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.</p>			
I-9.	<p><b>50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin</b></p> <p>Stellungnahme vom 16.05.2024</p>			
I-9.1.	<p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-9.2.	<p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-9.3.	<p>Hinweis zur Digitalisierung: Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-10a.	<p><b>Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale)</b></p> <p>a) Stellungnahme vom 02.07.2024</p>			
I-10a.1.	<p>zur Beantwortung Ihrer Anfrage vom 14.05.2024 teilen wir Ihnen folgendes mit.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-10a.2.	<p>Von unserer Seite aus gibt es, wie Ihnen bereits in unserer Stellungnahme vom 17.01.2024 mitgeteilt wurde, Mitverlegungsbedarf für die Trinkwasserleitung, welche sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans im Gehweg befindet. Im Zuge des Gehwegneubaus muss die Trinkwasserleitung DN 150 GG (1912) ausgewechselt werden. Dies wurde bereits in der Begründung zum Entwurf</p>	<p><b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Die entsprechenden Hinweise wurden bereits in Kapitel 4.5.1 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>	✓	

	vom B-Plan Nr. 92 unter Punkt 4.5.1 aufgenommen.			
I-10a.3.	<u>Trinkwasser/Löschwasser:</u> Wir weisen darauf hin, dass auf die Vorkhaltung von Löschwasser im öffentlichen Trinkwassernetz kein Rechtsanspruch besteht. Die Bereitstellung erfolgt lediglich nach Können und Vermögen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-10a.4.	Laut Begründung zum Entwurf B-Plan Nr. 92 sind externe Ausgleichsmaßnahmen geplant. Auf den dafür vorgesehenen Flurstücken befinden sich zum Teil trinkwassertechnische Anlagen, wie beispielsweise Trinkwasserleitungen. Die trinkwassertechnischen Anlagen müssen auf der entsprechenden Schutzstreifenbreite von jeglicher Bebauung/Verlegung (parallel) und Baumpflanzung freigehalten werden.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-10a.5.	<u>Schmutz- und Regenwasser:</u> Abgesehen von den Änderungen des Entwässerungskonzeptes hat es keine hydraulisch relevanten Änderungen gegeben. Die Änderungen im Entwässerungskonzept erscheinen plausibel und lassen aus hydraulischer Sicht in dieser Form eine B-Plan-konforme Erschließung des Plangebietes zu.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-10a.6.	Wir weisen aber erneut darauf hin, dass der Überflutungsnachweis aufgrund fehlender Daten (insbesondere Höhendaten) nicht abschließend geprüft werden kann. Näheres hierzu können Sie unseren vergangenen Stellungnahmen zum B-Plan 92 entnehmen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. Da es sich um einen angebotsbezogenen Bebauungsplan handelt, ist ein abschließender Überflutungsnachweis zum Zeitpunkt der Bauleitplanung auch weder möglich noch sinnvoll. Es wurde deswegen für den Bebauungsplan nur ein überschlägiger Nachweis erbracht. Konkrete Höhendaten liegen für den angebotsbezogenen Bebauungsplan noch nicht vor.		H
I-10a.7.	Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass das Entwässerungskonzept die Erweiterung der bereits bestehenden Niederschlagswasserentsorgungssysteme im B-Plangebiet und eine Entwässerung des gesamten Plangebietes über diese Entwässerungsnetze unterstellt. Wäre eine Nutzung der vorhandenen Entwässerungsanlagen zu diesem Zwecke nicht	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H

	möglich, wäre das Entwässerungskonzept neu zu bewerten.		
I-10a.8.	Der vorhandene Grundstücksanschlusskanal Nr. 800295690 ist im Gegensatz zu den Ausführungen unter Punkt 4.5.2 sowie 7.5.2 nicht zur Schmutzwasserabfuhr geeignet. Dieser weist am Einbindungspunkt (Schacht 06060019) eine Betonschwelle auf. Sofern auf Wunsch des Bauherrn in diesem Gebiet ein Grundstücksanschlusskanal zur Schmutzwasserabfuhr neu verlegt werden muss, ist dieser vom Bauherrn zu bezahlen.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die Angaben zur Schmutzwasserentsorgung werden in den Kapiteln 4.5.2 und 7.5.2 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend geändert, bzw. angepasst.	X
I-10a.9.	Auf den für die Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flurstücken befinden sich zum Teil abwassertechnische Anlagen, wie beispielsweise Kanäle. Die abwassertechnischen Anlagen müssen auf der entsprechenden Schutzstreifenbreite von jeglicher Bebauung/Verlegung (parallel) und Baumpflanzung freigehalten werden. Bei Baumpflanzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (DVGW Regelwerk GW 125 (M) und DWA-M 162- in der jeweils akt. Fassung) sowie die Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) zu beachten.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-10a.10.	Wir bitten Sie um Zusendung der Pflanzpläne (M 1:500) mit Eintragung der Bestände der trink- und abwassertechnischen Anlagen zur Genehmigung (auskunft@hws-halle.de).	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-10a.11.	Es gelten weiterhin unsere Stellungnahmen vom 07.06.2022 und 17.01.2024.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b> Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung ist unter lfd. Nr. I-10b. hinterlegt. Die Stellungnahme vom 07.06.2022 erfolgte unabhängig vom Bauleitplanverfahren zum Entwässerungskonzept und betrifft die Umsetzung der Planung.	
I-10a.12.	Für den zukünftigen Investor/Erschließungsträger ist es erforderlich einen Erschließungsvertrag zu Bau und Übernahme von trinkwassertechnischen Anlagen mit der HWS GmbH abzuschließen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in Kapitel 7.5.1. und 9.3 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.	H

I-10a.13.	Für Rückfragen steht Ihnen unsere Mitarbeiterin Frau ... zur Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-10a.14.	<u>Abfallentsorgung</u> nach Prüfung aller Dokumente kommen wir zu folgender Stellungnahme:	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-10a.15.	Da wir auf dem Bebauungsplan keine gekennzeichneten Flächen für Müllstandplätze erkennen können, bitten wir das Ingenieurbüro folgende Vorschriften laut Abfallwirtschaftsatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) zu beachten: Entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung Halle (Saale) (AbfWS) § 6 Abs. 1 Anschluss- und Benutzungszwang ist ein Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Über dies müssen die Müllstandplätze nach den Anforderungen gemäß § 26 Abs. 7 Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze Anlage 3 der AbfWS Halle (Saale) geplant und errichtet werden.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-10a.16.	Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Verkehrsflächen großzügig zu planen und zu bemessen sind, sodass eine Straßenführung entsprechend den Vorgaben der DGUV Vorschrift 43 (bisher BGV C27) – Müllbeseitigung möglich ist. Obendrein bitten wir Sie, die DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ in Ihre Stellungnahme miteinzubinden. In dieser DGUV Information sind die einschlägigen Anforderungen an Straßen (Breiten, Durchfahrtshöhen, Wendeanlagen, Tragfähigkeit) für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen zusammengetragen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-10a.17.	Wir heben hervor, dass bei der Entstehung der Müllstandplätze, die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, miteinzubeziehen ist. Nimmt das zuständige Ingenieurbüro keinen Kontakt mit der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH auf, behalten wir uns vor, den Müllstandplatz mit Absprache des Fachbereichs Umwelt der Stadt	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H

	Halle (Saale) nach der Abfallwirtschafts-satzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) baulich ändern zu lassen.			
I-10a.18.	Ferner bitten wir Sie nach Fertigstellung Ihrer Stellungnahme, der Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, ein Duplikat zur Verfügung zu stellen.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-10a.19.	Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Herrn ... unter Tel. ... oder per E-Mail ...	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-10b.	<b>Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale)</b>  b) Stellungnahme vom 17.01.2024 zum Vorentwurf, auf die verwiesen wurde			
I-10b.1.	zur Beantwortung Ihrer Anfrage vom 04.12.2023 teilen wir Ihnen folgendes mit.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-10b.2.	Von unserer Seite aus gibt es Mitverlegungsbedarf für die Trinkwasserleitung, welche sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans im Gehweg befindet. Im Zuge des Gehwegneubaus muss die Trinkwasserleitung DN 150 GG (1912) ausgewechselt werden.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Der entsprechende Hinweis wurde bereits in Kapitel 4.5.1 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan übernommen.	✓	
I-10b.3.	<u>Trinkwasser:</u> Das B-Plangebiet ist trinkwassertechnisch durch die Trinkwasserversorgungsleitung DN 150 GG (1912) im Weinbergweg erschlossen. Zurzeit ist das Biologikum über die Anschlussleitung 63 x 5,8 PE-HD an die Versorgungsleitung DN 150 GG im Weinbergweg angeschlossen. Südöstlich des Containergebäudes befindet sich ein Zählerschacht mit einer Anschlussleitung 40 x 3,7 PE (2020).	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Die entsprechenden Hinweise wurden bereits in Kapitel 4.5.1 und 7.5.1 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan übernommen.	✓	
I-10b.4.	<u>Löschwasser:</u> Die Löschwasserbereitstellung ist für 96 m <sup>3</sup> /h über die vorhandenen Hydranten im Umkreis von 300 m möglich.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Der entsprechende Hinweis wurde bereits in Kapitel 7.5.1 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan übernommen.	✓	
I-10b.5.	<u>Abwasserentsorgung:</u> Für die Ableitung von anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser können die jeweils vorhandenen Grundstücksanschlusskanäle für Mischwasser (2 x DN 150 Stz, 1 x DN 200 Stz, 1 x DN 300 B) im Weinbergweg genutzt werden. Die Grundstücksanschlusskanäle sind alle auf den Kanal im Weinbergweg (DN	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Die entsprechenden Hinweise wurden bereits in Kapitel 4.5.2 und 7.5.2 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan übernommen.	✓	

	600 B (1935) bzw. Ei 700/1050 B (1935)) aufgebunden. Pro Grundstücksanschlusskanal ist auf dem Grundstück ein privater Kontrollschacht zu errichten. Dieser Schacht darf nicht überbaut oder überdeckt werden und muss jederzeit problemlos durch unsere Revisionstechnik (Spülfahrzeuge) erreichbar sein.			
I-10b.6.	Der vom Geltungsbereich des B-Planes in die öffentliche Kanalisation in der Straße Weinbergweg abfließende maximale Niederschlagswasserabfluss darf höchstens 34 l/s betragen.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Der Hinweis zur maximalen Einleitmenge wurde bereits beim Entwässerungskonzept berücksichtigt und entsprechend in die textliche Festsetzung 5.5 des Bebauungsplans und in Kapitel 7.5.2 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan übernommen.	✓	
I-10b.7.	In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass sich bei stärkeren Regenereignissen hohe Wasserstände in der Vorflut einstellen können. Auf diesen Sachverhalt ist bei der Entwässerungsplanung gesondert einzugehen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-10b.8.	Die im B-Plan bezüglich der Regenwasserentsorgung festgesetzten Punkte entsprechen im Wesentlichen unseren bisherigen Stellungnahmen. Es ist jedoch weiterhin nicht prüfbar, ob das Entwässerungskonzept in der dargestellten Form umgesetzt werden kann. Insbesondere ist nicht erkennbar, ob das für den Überflutungsnachweis angedachte Volumen auch tatsächlich genutzt wird. Dies kann nur anhand einer Darstellung der Sohl-, Deckel- und Geländehöhen aller relevanten Netzteile und Oberflächen bewertet werden. Zur abschließenden Wertung der geplanten Regenwasserentsorgung ist der Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zwingend erforderlich.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. Da es sich um einen angebotsbezogenen Bebauungsplan handelt, ist ein abschließender Überflutungsnachweis zum Zeitpunkt der Bauleitplanung auch weder möglich noch sinnvoll. Es wurde deswegen für den Bebauungsplan nur ein überschlägiger Nachweis erbracht. Konkrete Höhendaten liegen für den angebotsbezogenen Bebauungsplan noch nicht vor.		H
I-10b.9.	Es gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 07.06.2022.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b> Die Stellungnahme vom 07.06.2022 erfolgte unabhängig vom Bauleitplanverfahren zum Entwässerungskonzept und betrifft die Umsetzung der Planung.		

I-10b.10.	Für den zukünftigen Investor/Erschließungsträger ist es erforderlich einen Erschließungsvertrag zu Bau und Übernahme von trinkwassertechnischen Anlagen mit der HWS GmbH abzuschließen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in Kapitel 7.5.1. und 9.3 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.	H
I-10b.11.	Für Rückfragen steht Ihnen unsere Mitarbeiterin Frau ... zur Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>	
I-10b.12.	<u>Abfallentsorgung</u> nach Prüfung aller Dokumente kommen wir zu folgender Stellungnahme:	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>	
I-10b.13.	Da wir auf dem Bebauungsplan keine gekennzeichneten Flächen für Müllstandplätze erkennen können, bitten wir das Ingenieurbüro folgende Vorschriften laut Abfallwirtschaftsatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) zu beachten: Entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung Halle (Saale) (AbfWS) § 6 Abs. 1 Anschluss- und Benutzungszwang ist ein Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Über dies müssen die Müllstandplätze nach den Anforderungen gemäß § 26 Abs. 7 Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze Anlage 3 der AbfWS Halle (Saale) geplant und errichtet werden.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-10b.14.	Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Verkehrsflächen großzügig zu planen und zu bemessen sind, sodass eine Straßenführung entsprechend den Vorgaben der DGUV Vorschrift 43 (bisher BGV C27) – Müllbeseitigung möglich ist. Obendrein bitten wir Sie, die DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ in Ihre Stellungnahme mit einzubinden. In dieser DGUV Information sind die einschlägigen Anforderungen an Straßen (Breiten, Durchfahrtshöhen, Wendeanlagen, Tragfähigkeit) für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen zusammengetragen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H

I-10b.15.	Wir heben hervor, dass bei der Entstehung der Müllstandplätze, die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, miteinzubeziehen ist. Nimmt das zuständige Ingenieurbüro keinen Kontakt mit der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH auf, behalten wir uns vor, den Müllstandplatz mit Absprache des Fachbereichs Umwelt der Stadt Halle (Saale) nach der Abfallwirtschafts-satzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) bauliche ändern zu lassen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.			<b>H</b>
I-10b.16.	Ferner bitten wir Sie nach Fertigstellung Ihrer Stellungnahme, der Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, ein Duplikat zur Verfügung zu stellen.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>			
I-10b.17.	Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Herrn ... unter Tel. ... oder per Email ...	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>			
I-11.	<b>Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG)</b> <b>Postfach 200658</b> <b>06007 Halle (Saale)</b>				
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	<b>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</b> Es sind keine Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.			
I-12.	<b>Handwerkskammer Halle (Saale)</b> <b>Postfach 110355</b> <b>06017 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 24.05.2024				
	den von Ihnen vorgelegten Bebauungsplan Nr. 92 Biologicum Heideallee/Weinbergweg, 1. Änderung Entwurf haben wir geprüft. Es bestehen von unserer Seite keine Hinweise, Bedenken oder Einwände.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>			
I-13.	<b>Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau</b> <b>06077 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 26.06.2024				

<p>I-13.1.</p>	<p>die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat die vorliegenden Unterlagen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“ hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		
<p>I-13.2.</p>	<p>Die IHK begrüßt die städtebauliche Aufwertung dieser innerstädtischen Brachfläche ebenso wie die geplante Entstehung einer „Campus-Mitte“ für das Technologie- und Gründerzentrum (TGZ). Das Vorhaben dient der Verbesserung des Wissens- und Technologietransfers zwischen Forschung und Unternehmen sowie der Erweiterung, der seit Jahren an seine Grenzen stoßenden, räumlichen Kapazitäten des TGZ. Die geplanten Sondergebiete für Universitätsnutzung und mit der Zweckbestimmung Universität und Technologie- und Gründerzentrum sind geeignet, die Voraussetzungen am Standort zu verbessern. Aus Sicht der IHK sind zügig die Voraussetzungen zur Umsetzung des Projektes zu schaffen.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		
<p>I-13.3.</p>	<p>Hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen verkehrlichen Herausforderungen plädiert die IHK für eine zeitnahe, dauerhaft leistungsfähige Lösung. Plausible Gründe zum Aufschieben einer tragfähigen Lösung für die Kreuzung Weinbergweg/Ernst-Grube-Straße sind nicht ersichtlich. Der in Rede stehende Bebauungsplan erfordert – auch aufgrund anderer geplanter Maßnahmen - nicht erst langfristig den Umbau des Knotenpunktes durch die Stadt Halle (Saale). Die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes führt mit 1051 zusätzlichen, täglichen Kfz-Fahrten nicht zur Erhöhung der bei der Erstaufstellung prognostizierten und zugrunde gelegten Verkehrsmengen. Somit sind nötige Maßnahmen der Verkehrsorganisation und des Verkehrsbaus nicht dem Vorhabenträger zuzurechnen. Umsetzung und Finanzierung obliegen vielmehr der Stadt Halle (Saale). An den Knotenpunkten „Heideallee / Weinbergweg“ und „südliche Anbindung des B-Plan-Gebietes an den Weinbergweg“ wäre auch nach Änderung des Bebauungsplanes eine ausreichende Verkehrsqualität gewährleistet.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Wie in der Stellungnahme beschrieben tritt durch die Änderung des Bebauungsplans keine wesentliche Erhöhung der Verkehrsbelastung an den umliegenden Knotenpunkten auf. Darüber hinaus ist eine kurzfristige Lösung der Problematik allerdings weder umsetzbar noch sinnvoll, da in der Umgebung in den nächsten Jahren weitere Bauvorhaben geplant sind (u.a. UKH Pandemieresilienzzentrum, Theoretikum), durch die eine Zunahme in signifikanter Größenordnung verursacht werden wird. Dadurch wäre eine derzeitige Dimensionierung des Umbaus planerisch ungenau-</p>		<p><b>H</b></p>

	<p>Am signalisierten Knotenpunkt „Dölauer Str. / Kreuzvorwerk“ besteht bereits gegenwärtig beim aus dem Kreuzvorwerk abfließenden Verkehr Handlungsbedarf. Rechnerisch kann die Verkehrsqualität zwar mit einer Verlängerung der Freigabezeiten für diese Richtung verbessert werden; die (verkehrspolitisch gewollte) Nutzung der Signalanlage als „Pfortnerampel“ für die Bevorrechtigung der stadteinwärts fahrenden Straßenbahn setzt hier aber sehr enge Grenzen. Der unsignalisierte Knoten „Weinbergweg / Ernst-Grube-Str.“ ist bereits im Bestand an seiner Kapazitätsgrenze angelangt. Die Änderung des Bebauungsplanes erfordert somit verkehrsorganisatorische bzw. bauliche Maßnahmen seitens der Stadt. Mögliche Optionen wären die Errichtung einer Signalanlage oder die bauliche Gestaltung des Knotens als Kreisverkehr. Der im Fazit der Verkehrsuntersuchung hierfür vorgeschlagene mittelfristige Zeithorizont dürfte den Anforderungen allerdings nicht gerecht werden. Vielmehr erscheint die zeitnahe Erüchtigung des Knotens durch die Stadt Halle (Saale) angezeigt.</p>			
I-13.4.	Weitere Hinweise und Anmerkungen bestehen derzeit nicht.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-14.	<p><b>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)</b></p> <p>Stellungnahme vom 27.05.2024</p>			
I-14.1.	<p>im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich keine wesentlichen Anlagen meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Insofern steht der Planinhalt meinen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-14.2.	Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass die Quellenangabe nicht aktuell ist. Da es sich bei den verwendeten Geobasisdaten des L VermGeo um offene Daten handelt, bringen Sie bitte	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die Quellenangabe im Katastervermerk in der Planzeichnung wird entsprechend reaktionell geändert.	X	

	den Vermerk gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Nutzungsbedingungen (siehe Anlage) an.			
I-14.3.	Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter nebenstehender Telefonnummer gern zur Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-15.	<b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 02.07.2024			
I-15.1.	zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu den Belangen der <b>Bau- und Kunstdenkmalpflege</b> :	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-15.2.	Das geplante Objekt befindet sich in unmittelbarer Nähe der nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA ins nachrichtliche Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt eingetragenen Baudenkmale General-Maercker-Kaserne (Denkmal-Erfassungsnummer 09456567000000000000) sowie Offizierskasino (Denkmal-Erfassungsnummer 09456568000000000000).	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-15.3.	Die in der Stellungnahme vom 19.01.2024 angeführten und in der weiteren Folge abgestimmten denkmalfachlichen Belange hinsichtlich des Umgebungsschutzes des Offizierskasinos wurden aufgegriffen. Sie bedürfen aus denkmalfachlicher Sicht keiner Ergänzung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I.15.4.	Wir weisen noch einmal darauf hin, dass eine Übermittlung detaillierterer Planunterlagen bzw. Fassadenansichten im entsprechenden Verfahrensabschnitt gewünscht wird.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		<b>H</b>
I.15.5.	Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme des LDA zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege, die Ihnen gesondert zugeht.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-16.	<b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt An der Fliederwegkaserne 13 06130 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 27.06.2024			

I-16.1.	mit Schreiben vom 15.05.2024 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich der 1. Änderung des Entwurfs des o.g. Bebauungsplans um eine Stellungnahme.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-16.2.	Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-16.3.	<u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 1. Änderung des B-Plans Nr. 92 der Stadt Halle (Biologicum) nicht entgegen.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-16.4.	Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-16.5.	Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Planbereich nicht vor.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-16.6.	<u>Geologie</u> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Vorhabenbereich nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-16.7.	Im Vorfeld der Errichtung von Neubebauung wird empfohlen, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen, so dass die Gründung den Begebenheiten angepasst werden kann.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		<b>H</b>
I-17.	<b>Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Postfach 200857 06009 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 28.05.2024			
I-17.1.	durch den - Bebauungsplan Nr. 92 Biologicum Heideallee/Weinbergweg, 1. Änderung	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

	werden die vom Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 54 – Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd (LAV Dez. 54), wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Belange nicht berührt. Das LAV, Dez. 54, ist für den technischen und sozialen Arbeitsschutz in Arbeitsstätten und gewerblichen Anlagen zuständig. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen/Bebauungsplänen bleiben die Belange des Arbeitsschutzes unberührt.			
I-17.2.	Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für Arbeitsstätten oder gewerbliche Anlagen wird die Gewerbeaufsicht durch die jeweilige Genehmigungsbehörde i. d. R. beteiligt. Diese Beteiligung bezieht sich aber immer auf den beantragten Einzelfall.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-18.	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Postfach 200256 06003 Halle (Saale)</b>  Stellungnahmen vom 02.07.2024, 26.06.2024 und 24.06.2024  Stellungnahmen anderer Referate liegen der Stadt nicht vor.			
I-18.1.	<b>Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen</b>  Stellungnahme vom 02.07.2024  Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 Biologicum Heideallee/Weinbergweg sollen Anpassungen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung vorgenommen werden. Die Festsetzungen des rechtskräftig gültigen Bebauungsplans zu den Nutzungen, Baufeldern und zulässigen Gebäudehöhen ermöglichen keine Umsetzung der geplanten Bauvorhaben.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-18.2.	Wie bereits im Januar 2024 mitgeteilt wurde, bestehen aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für de-	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

	ren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. Die Anlage der Wacker Biotech GmbH ist mehr als 300 m von der südlichen Grenze des Plangebietes entfernt.			
I-18.3.	Da das Gebiet des Bebauungsplanes durch die angrenzenden Verkehrswege Am Weinbergweg und Heideallee erheblich mit Verkehrsgläuschen belastet ist, wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, um sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche vermieden werden. Die jeweiligen schalltechnischen Orientierungswerte nach dem Beiblatt 1 der DIN 18005 waren bereits überschritten. Weiterhin sollte geprüft werden, wie sich die geplanten Änderungen im Bebauungsplan auf die benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen auswirken. Die Schallimmissionsprognose der Kurz und Fischer GmbH kommt dabei zu dem Ergebnis, dass zur Gewährleistung von gesunden Wohn- und insbesondere Arbeitsverhältnissen der bestehenden und geplanten Nutzungen im Bebauungsplangebiet sowie in den angrenzenden Nutzungen entsprechende Schallschutzmaßnahmen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden sollten. Neben passiven Schallschutzmaßnahmen durch eine entsprechende Ausgestaltung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 empfiehlt der Gutachter auch eine bestimmte Grundrissorientierung von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen. Weiterhin wurde eine Geräuschkontingentierung für die einzelnen Teilgebietsflächen vorgenommen, welche die am Standort bereits vorhandene Vorbelastung berücksichtigt. Entsprechende Abstimmungen erfolgten dazu mit der Stadt Halle.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-18.4.	Die Geräuschkontingentierung im Plangebiet gewährleistet dabei die Verträglichkeit der bestehenden und geplanten Nutzung mit der nächstliegenden schutzbedürftigen Bebauung. Der Nachweis der Einhaltung der Kontingente ist dann im entsprechenden Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-18.5.	Eine detaillierte Prüfung der Schallimmissionsprognose obliegt der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

I-18.6.	<p><b>Referat Wasser</b></p> <p>Stellungnahme vom 26.06.2024</p> <p>im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass durch die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 92 Biologicum Heideallee/Weinbergweg, Halle (Saale) keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-18.7.	<p><b>Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung</b></p> <p>Stellungnahme vom 24.06.2024</p> <p>hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o.g. Bebauungsplan: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 1. Änderung des hier benannten Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale).</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-18.8.	<p>Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-19a.	<p><b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt</b> <b>Referat 24</b> <b>Neustädter Passage 15</b> <b>06122 Halle (Saale)</b></p> <p>a) Stellungnahme vom 11.06.2024</p>			
I-19a.1.	<p>Mit Schreiben vom 15.05.2024 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die o.g. Unterlagen zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-19a.2.	<p>Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen die Festsetzungen des Bebauungsplans an die veränderten Bedingungen angepasst werden, um den Forschungs- und Bildungsstandort im Bereich Heideallee/ Weinbergweg durch langfristige Entwicklungsmöglichkeiten</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

	<p>der MLU und des Technologie- und Gründerzentrums zu sichern.</p> <p>Der Änderungsbereich umfasst den gesamten bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 92. Die Größe beträgt 3,62 ha. Darüber hinaus werden ca. 34,81 ha für externe Ausgleichsmaßnahmen zur Bepflanzung mit einheimischen Bäumen und Sträuchern im Stadtgebiet Halle (Saale) festgesetzt.</p>			
I-19a.3.	<p>Bereits zu dem Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Biologikum Heideallee/Weinbergweg“ der Stadt Halle (Saale) wurde eine landesplanerische Abstimmung durchgeführt. Nach Prüfung des mir nun vorliegenden Entwurfes stelle ich fest, dass sich an den Zielen und Gründen der Planung gegenüber dem bisher beurteilten Vorentwurf nichts Wesentliches geändert hat. Von daher behält die am 17.01.2024 abgegebene Stellungnahme ihre Gültigkeit.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p>Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung ist unter der lfd. Nr. I-19b. hinterlegt.</p>		
I-19a.4.	<p>Unter Bezug auf § 13 Abs. 2 LEntwG LSA vom 23. April 2015 wird festgestellt, dass es sich bei der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Biologikum Heideallee/Weinbergweg“ der Stadt Halle (Saale) um eine Planung handelt, die weder raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend noch raumbedeutsam im Sinne von raumbeflussend ist. Auswirkungen des Bebauungsplanes auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sind nicht erkennbar. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		
I-19a.5.	<p><u>Hinweis zur Datensicherung</u></p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung / Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städte-</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		

	<p>baulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung aufgrund der elektronischen Aktenführung nur per E-Mail an: poststelle-mid@sachsen-anhalt.de unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>			
I-19b.	<p><b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Referat 24 Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)</b></p> <p>b) Stellungnahme vom 17.01.2024 zum Vorentwurf, auf die verwiesen wurde</p>			
I-19b.1.	<p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden am 01.12.2023 im Rahmen der Behördenbeteiligung die o. g. Bebauungsplanunterlagen der Stadt Halle (Saale) zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-19b.2.	<p>Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen die Festsetzungen des Bebauungsplans an die veränderten Bedingungen angepasst werden, um den Forschungs- und Bildungsstandort im Bereich Heideallee/ Weinbergweg durch langfristige Entwicklungsmöglichkeiten der MLU und des Technologie- und Gründerzentrums zu sichern.</p> <p>Der Änderungsbereich umfasst den gesamten bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92. Die Größe beträgt 3,62 ha.</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) stellt das Plangebiet als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Universität, Technologie und Außeruniversitäre Forschung dar.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-19b.3.	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 Abs. 2 LEntwG LSA vom 23. April 2015 festgestellt, dass es sich bei der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“ der Stadt Halle (Saale) um eine Planung handelt, die weder raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend noch</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

	<p>raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend ist. Auswirkungen des Bebauungsplanes auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sind nicht erkennbar. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass eine erneute landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA nicht erforderlich ist, soweit sich im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht wesentlich ändern.</p> <p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>			
I-19b.4.	<p><u>Hinweis zur Datensicherung</u></p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung aufgrund der elektronischen Aktenführung nur per E-Mail an: poststelle-mid@sachsen-anhalt.de unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff in Kenntnis zu setzen.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-20.	<p><b>Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA)</b>  <b>Am alten Theater</b>  <b>39104 Magdeburg</b>  <b>oder</b>  <b>NL Süd-Ost</b>  <b>An der Fliederwegkaserne 21</b>  <b>06130 Halle (Saale)</b></p> <p>Stellungnahme vom 14.07.2024</p>			

I-20.1.	zunächst möchte ich mich für die verspätete Stellungnahme zu u.st. B-Plan Nr. 92 entschuldigen. Der Landesbetrieb BLSA schließt sich Stellungnahme der Martin-Luther-Universität an.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b> Die Stellungnahme der Martin-Luther-Universität ist unter der lfd. Nr. I-21. hinterlegt.		
I-20.2.	Gleichwohl möchte ich auf die folgenden zwei Belange hinweisen:	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-20.3.	In der Plandarstellung des Bebauungsplan Nr. 92 Biologicum Heideallee / Weinbergweg, 1. Änderung wird das Sondergebiet SO1 der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zugeordnet. Dies ist nicht korrekt. Derzeit befindet sich diese Fläche im Eigentum der Stadt Halle-(Saale). Ein Erwerb durch das Land Sachsen-Anhalt im Auftrag der Universität ist dem Landesbetrieb BLSA nicht bekannt.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Die Flurstücke 25/7 und 581 im Sondergebiet SO 1 befinden sich wie in Kapitel 4.1 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan angegeben im Eigentum der Stadt Halle (Saale). Die Fläche war bisher als Reservefläche der MLU vorgesehen, ein Erwerb der Fläche ist jedoch bisher nicht erfolgt. Die Fläche steht jedoch weiterhin als potenzielle Reservefläche zur Verfügung. In der „Plandarstellung des Bebauungsplans“ handelt es nicht um eine Zuordnung des Sondergebietes SO 1 zur MLU. In der Planzeichnung wird die Art der Nutzung festgesetzt und zwar als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Universitätsnutzung.	✓	
I.20.4.	Der Landesbetrieb BLSA hat im Rahmen der Umsetzung einer Großen Maßnahme der MLU die Gebäude und Außenanlagen auf dem Sondergebiet SO2 hergestellt. Die diesbezüglich beauftragten Schutz- und Ersatzpflanzungsmaßnahmen sind gemäß dem gültigen Bebauungsplan umgesetzt worden. Demnach bestehen hieraus keine weiterführenden Ansprüche gegenüber dem Land.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans werden die Pflanzgebotsflächen P 1 und P 3 aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan von 1998 übernommen, um die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zu sichern. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans wurde die Formulierung ergänzt, dass vorhandene Gehölze, bzw. bereits erfolgte Pflanzungen angerechnet werden. Damit entstehen für die MLU keine weiteren Aufwendungen durch zusätzliche Gehölzpflanzungen und keine Ansprüche gegenüber dem Land.	✓	

I-20.5.	Für Rückfragen steht Ihnen Frau ... zur Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-21.	<b>Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Abt. 4 Bau und Liegenschaften 06099 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 25.06.2024			
I-21.1.	gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben Sie die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 15.05.2024 auf elektronischem Weg über die o.g. Bebauungsplanänderung der Stadt Halle unterrichtet und um eine schriftliche Stellungnahme zu den Planunterlagen gebeten. Zur Wahrung der Belange der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sehen wir im Ergebnis unserer Prüfung der zur Verfügung gestellten Planunterlagen nachfolgend benannte Hinweise und Korrekturbedarfe, die in der künftigen Abwägung zu berücksichtigen sind.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-21.2.	<b>1. Teil A: Planzeichnung</b> 1. Für die Baufelder im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 92, 1. Änderung wurde abweichend zur Baunutzungsverordnung (BauNVO) und zum Vorentwurf auf die Festsetzung der Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse verzichtet. Eintragungen in den Nutzungsschablonen der jeweiligen Baufelder bleiben demnach folgerichtig frei. Festgesetzt wurde hingegen ausschließlich die Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in Meter über Normalhöhennull (NHN). Dieses Höchstmaß reicht im südlichen Teil des Geltungsbereiches von 102,50 m ü. NHN für das Sondergebiet SO3 bis zu 125 m ü. NHN für das Sondergebiet SO6 (Hochpunkt an der Ecke Heideallee/Weinbergweg).	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-21.3.	Städtebaulich kann eine reduzierte Festsetzung der Oberkante baulicher Anlagen für das Sondergebiet SO3, mit dem in der „Begründung zum Entwurf“ benannten Zweck, aus Sicht der Universität nicht nachvollzogen werden. Hier wird unter dem Punkt „7.2.2 Maß der baulichen Nutzung“ zur Höhe der baulichen Anlagen ausgeführt, dass die maximale Höhe baulicher Anlagen von 102,5 m ü NHN im Sondergebiet SO3 dem Schutz der nördlich angrenzenden	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die Festsetzung zur maximalen zulässigen Höhe baulicher Anlagen wird entsprechend geändert und die maximale Höhe baulicher Anlagen für das Sondergebiet SO 3 auf 105,0 m ü. NHN festgesetzt. Damit soll den höheren Ansprüchen an die Geschoss-	x	

	<p>Wohnbebauung vor übermäßiger Verschattung dient. Dieser Zweck entbehrt jeder Grundlage, da von einer Bebauung des Sondergebietes SO3 allein aufgrund der Entfernung zur nördlich gelegenen Wohnbebauung keinerlei Verschattung auftreten kann. Das zwischen der nördlich gelegenen Wohnbebauung und dem Sondergebiet SO3 liegende Bestandsgebäude (Biologicum der MLU) ist dabei nicht einmal berücksichtigt. Auch zum nordwestlich des Sondergebietes SO3 gelegenen Wohnblocks entlang der Heideallee wird es mit einem Grenzabstand von über 100 m keinerlei Verschattung geben, zumal auch noch die deutlich höhere Bebauung des Sondergebietes SO4 (Festsetzung: OK min. 105 m ü. NHN und OK max. 117 m ü. NHN) teilweise dazwischen liegt.</p> <p>Diese Festsetzung führt im Ergebnis dazu, dass eine Bebauung des Sondergebietes SO3 mit einem Laborgebäude lediglich mit 3 Vollgeschossen möglich ist. Das nördlich gelegene Bestandsgebäude Biologicum ist ein 4-geschossiges Gebäude. Ein städtebaulich gestaffelter Anstieg vom nördlich gelegenen SO1 bis zum Hochpunkt an der Südspitze des SO6 (Ecke Heideallee/Weinbergweg) ist in Folge dessen nicht gegeben. Daher sollte die Oberkante baulicher Anlagen für das Sondergebiet SO3 auf max. 105 m ü. NHN festgesetzt werden, was für die Sondergebiete SO4 bis 6 die Mindestbauhöhe darstellt.</p> <p>Laut „Begründung zum Entwurf“ entspricht die minimale Höhe baulicher Anlagen von 105 m ü. NHN in den Sondergebiete SO4 bis 6 einer Mindesthöhe des Gebäudes über der Geländekante von ca. 18 m und erlaubt eine Bebauung mit 4 Vollgeschossen. In diesem Zusammenhang bleibt anzumerken, dass eine Gebäudehöhe von 18 m (Oberkante Attika) über Gelände für ein 4-geschossiges Forschungsgebäude als realisierbar bewertet werden kann, dabei unter Beachtung der weiteren Festsetzungen des B-Plans und der baulichen Anforderungen (Aufbauhöhen Gründach, Retentionsdachlösungen, Dämmschichtstärken gemäß GEG, Attikaaufkantungen, Dachaufbauten etc.) aber das absolute Mindestmaß darstellt. Demzufolge würden bei vergleichbarer Geländehöhe der Bauflächen</p>	<p>höhen, die sich durch die geänderte Planung für das Sondergebiet SO 3 ergeben, Rechnung getragen werden. Es soll neben der Nutzung als Hörsaalgebäude auch die Nutzung als Labor- und Forschungsgebäude ermöglicht werden. Negative Auswirkungen aufgrund dessen, z.B. durch die Verschattung der nördlich angrenzenden Wohngrundstücke, sind nicht zu erwarten.</p>		
--	--	---	--	--

	im Sondergebiet SO 3, bei einer Gebäudeoberkante von max. 102,5 m ü. NHN nur rund 15,5 m über Geländekante zur Verfügung stehen. Insofern wäre dann maximal ein 3-geschossiges Forschungsgebäude im Sondergebiet SO3 baulich realisierbar.			
I-21.4.	<p>2. An der westlichen Grenze des Geltungsbereichs wurde ein Pflanzgebot (P 3) mit der Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB sowohl für das Sondergebiet SO 4 als auch auf der Bestandliegenschaft (SO 2) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ausgewiesen. Dieses Pflanzgebot ist entweder auf das SO 4 zu begrenzen oder alternativ die Symbolik der Bäume von Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen gegen Pflicht zur Erhaltung von Bäumen auszutauschen.</p> <p><u>Begründung:</u> Für den Bereich der Bestandsliegenschaften der Universität (I. BA „Biologikum“, II. BA. Gewächshäuser und Parkplatzanlage) sind die geforderten Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Gebäude erbracht wurden und unterliegen seitdem der Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Änderungen auf diesen Bestandsliegenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sind nicht geplant.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Die Festsetzung eines Pflanzgebotes statt eines Erhaltungsgebotes entspricht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans von 1998. Durch die Übernahme der Festsetzungen soll die Umsetzung der mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan von 1998 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans wurde die Formulierung ergänzt, dass vorhandene Gehölze, bzw. bereits erfolgte Pflanzungen angerechnet werden. Damit entstehen für die MLU keine weiteren Aufwendungen durch zusätzliche Gehölzpflanzungen.</p>		X
I-21.5.	<p>3. An der Nordseite der Sondergebiete SO1 und 2 sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB Flächen mit einem Pflanzgebot (P 1) festgesetzt. Für den Teil innerhalb des Sondergebietes SO2 ist in der Planzeichnung statt der Schraffur zur Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen die Schraffur zur Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen anzuwenden. Die Begründung unter Punkt 1.2 dieser Stellungnahme gilt hier sinngemäß.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Die Festsetzung eines Pflanzgebotes statt eines Erhaltungsgebotes entspricht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans von 1998. Durch die Übernahme der Festsetzungen soll die Umsetzung der mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan von 1998 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans wurde die Formulierung ergänzt, dass vorhandene Gehölze, bzw. bereits erfolgte Pflanzungen angerechnet werden. Damit entstehen für die MLU keine</p>		X

		weiteren Aufwendungen durch zusätzliche Gehölzpflanzungen.		
I-21.6.	<p><b>2. Begründung zum Entwurf Teil A - Ziele, Zwecke und Wesentliche Auswirkungen der Planung</b></p> <p>1. Unter Punkt 4.2 Baubestand wird eine inhaltliche Korrektur angeregt. Der Satz „Die Büros des Biologicums werden zeitlich befristet teilweise durch das Max-Planck-Institut für Microstrukturphysik genutzt“ ist nicht zutreffend und zielt vermutlich auf die Nutzung des provisorischen Büro-Containerbaus des Max-Planck-Instituts südlich des Biologicums ab. Insofern wird vorzugsweise um Streichung dieses Satzes gebeten.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Das Kapitel 4.2 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend geändert.</p>	X	
I-21.7.	<p>2. Zur Niederschlagswassereinleitung (Punkt 4.5.2 Entwässerung) des Plangebietes in den Mischwasserkanal im Weinbergweg ist klarzustellen, dass die von der HWS erteilte Einleitgenehmigung in Höhe von 24 l/s nicht für das gesamte Plangebiet erteilt wurde, sondern konkret für die Bestandgebäude (Biologicum und Gewächshäuser) des Sondergebietes SO2. Insofern stehen nach derzeitigem Stand (max. Einleitmenge von 34 l/s für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 92, 1. Änderung) für die un bebauten Grundstücksflächen, mit den Baufeldern SO1 sowie SO3 bis 6, in Summe lediglich noch eine Einleitmenge von 10 l/s zur Verfügung.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b></p> <p>Die genehmigten Einleitmengen der Bestandsbebauung sind bereits im Entwässerungskonzept beachtet und die Entwässerung des Plangebietes Heideallee/Weinbergweg ist mit den im Entwässerungskonzept dargelegten Maßnahmen gesichert.</p>		X
I-21.8.	<p>3. Unter dem Punkt 4.5.2 Entwässerung wurde zum Thema Schmutzwasser die Anschlusssituation der Bestandsliegenschaften der Universität beschrieben. In Folge heißt es: „Sofern üblicher Schmutzwasseranfall auftritt, kann über die vorhandenen Grundstücksanschlusskanäle an die vorhandenen Leitungen im Weinbergweg angeschlossen werden.“ Diese Aussage trifft lediglich auf das Sondergebiet SO3 zu. Für die Sondergebiete SO1 sowie SO4 bis 6 sind jeweils eigenständige Entsorgungsanschlüsse an den Mischwasserkanal im Weinbergweg zu planen und zu bauen. Dies betrifft auch die Niederschlagswassereinleitung.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Das Kapitel 4.5.2 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan wird angepasst.</p>	X	
I-21.9.	<p>4. Punkt 7.2.2 Maß der baulichen Nutzung - Textliche Festsetzung 2.2 - Dachaufbauten</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die textliche Festsetzung 2.2 des Bebauungsplans wird entsprechend geändert, so</p>	X	

	<p>Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 92 von 1998 lässt bisher eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhen durch Dachaufbauten, deren Flächen kleiner oder gleich 20% der Dachfläche betragen um maximal 4,00 m zu. Eine Anhebung dieses prozentualen Anteils auf 50% der gesamten Dachfläche wird aufgrund der notwendigen umfangreichen technischen Dachaufbauten moderner Forschungsgebäude grundsätzlich positiv bewertet. Allerdings führt die Reduzierung der maximalen Höhe auf 2,00 m dazu, dass daraus keinerlei technische- bzw. fachplanerische Vorteile generiert werden können. Technische Dachaufbauten von Forschungsgebäuden in Außenaufstellung (Lüftungsanlagen, Ansaug- und Ausblasstutzen, Fahrstuhlüberfahrten etc.) sind in der Regel alle weit über 2,00 m hoch. Hinzu kommen umfangreiche Lärmschutzeinfassungen der technischen Anlagen, die, damit auch ein Effekt zur Lärmreduktion erzielt werden kann, höher als die technischen Dachaufbauten sind.</p> <p>Daher wird seitens der Universität ange-regt, die maximal zulässige Überschrei-tung der Gebäudehöhe für Dachaufbau-ten auf 50% der gesamten Dachfläche und analog dem rechtskräftigen Bebau-ungsplan Nr. 92 auf 4,00 m festzusetzen. Sollte die im Entwurf genannte Variante im Sinne der Reduzierung der maxima-len Vollgeschosse der Gebäude gewählt worden sein, wird folgender Kompromiss als Minimalforderung vorgeschlagen: Aufbauend auf der Regelung des recht-kräftigen Bebauungsplans Nr. 92 sollte eine Überschreitung der Gebäudehöhe für Dachaufbauten auf 20% der gesam-ten Dachfläche mit 4,00 m festgesetzt werden. Ergänzend hierzu sollte die Möglichkeit geboten werden, auf weite-ren 30% der gesamten Dachfläche eine Überschreitung von 2,00 m zuzulassen.</p>	<p>dass Aufbauten die festge-setzte maximale Höhe bauli-cher Anlagen um bis 4,0 m auf bis zu 50 % der Dachflä-che überschreiten können. Damit soll den höheren An-sprüchen an Dachaufbauten, die sich durch die geänderte Planung für das Sonderge-biet SO 3 ergeben, Rech-nung getragen werden. Es soll neben der Nutzung als Hörsaalgebäude auch die Nutzung als Labor- und For-schungsgebäude ermöglicht werden, welche höhere Auf-bauten erfordern.</p>		
<p>I- 21.10.</p>	<p>5. Eine Korrektur in der Zuordnung der externen Ausgleichsmaßnahmen ist unter dem Punkt 7.3.3 „Weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ im letzten Satz erforderlich. Hier werden in Klammern die Maßnahmen M 5 und M 6 gemäß textlicher Festsetzung 5.8 benannt. Die erfolgten externen Ausgleichsmaßnahmen die dem Sondergebiet SO2 zugeordnet wurden und zu erhalten sind,</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> Die Nummerierung der Maß-nahmen wird entsprechend angepasst.</p>	<p>X</p>	

	werden jedoch mit den Maßnahmen M 6 und M 7 festgesetzt.			
I- 21.11.	<p>6. Zum Ruhenden Verkehr gemäß Punkt 7.4.3 wird festgestellt, dass in unmittelbarer Umgebung des Plangebiets Heideallee/Weinbergweg bereits ein erhöhtes Parkaufkommen durch Anwohner, Angestellte der Universität und Besucher des Universitätsklinikums Halle (Saale) besteht. Des Weiteren wird ausgeführt, dass nachträgliche Anordnungen neuer Stellplätze im öffentlichen Verkehrsraum im unmittelbaren Nahbereich kaum umsetzbar sind. Aus diesem Grund sind ausreichend Stellplätze innerhalb des Plangebiets herzustellen. Ein Nachweis steht jedoch aus und die konkrete Nachweisführung ist erst im Baugenehmigungsverfahren vom Investor nachzuweisen. Es erfolgt lediglich der Hinweis, dass die Ermittlung der maximalen Anzahl benötigter Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder für die geplanten Nutzungen über die durchgeführte Verkehrsuntersuchung für den Bebauungsplan auf der Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale) erfolgte. Laut Anlage 1, Tabelle 3 „Herleitung der benötigten Kfz- und Fahrrad-Stellplätze nach der Stellplatzsatzung“ der Verkehrsuntersuchung würde dies eine Anzahl von 435 Kfz-Stellplätzen für die Sondergebiete SO3 bis 6 bedeuten, die auch in Kombination von Tiefgaragen und oberirdisch bzw. ebenerdigen Stellplätzen in keinster Weise innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden können.</p> <p>Untermauert wird die vorgenannte Anzahl notwendiger Kfz Stellplätze mit dem Punkt „7.4.4 Verkehrsaufkommen“, nach dem mit einer werktäglichen Zusatzbelastung von etwa 530 Kraftfahrzeugen gerechnet wird, die zum Plangebiet Heideallee/Weinbergweg hin- und von dort aus wieder wegfahren.</p> <p>Ablösevereinbarungen für baulich nicht herstellbare Stellplätze wären eine Variante um die Situation rechtlich zu lösen, würde aber den ohnehin schon vorhandenen erhöhten Parkdruck in der Umgebung in der Praxis nur noch weiter verschärfen.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b></p> <p>Wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt, ergibt sich die erforderliche Stellplatzzahl aus den Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale) und der maximalen Ausnutzung der Sondergebiete. Dabei kann der maximal erforderliche Stellplatzbedarf z.B. über mehrgeschossige Tiefgaragen untergebracht werden. Der tatsächlich erforderliche Stellplatzbedarf kann erst bei der Umsetzung der Planung ermittelt und entsprechend nachgewiesen werden.</p>		X

I- 21.12.	7. In den Sondergebieten SO3 bis 6 (Punkt 7.7 Örtliche Bauvorschriften) sind als Dachform nur Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad zulässig, um im Ergebnis ein einheitliches Erscheinungsbild der Dachlandschaften für die Universitäts- und Forschungsgebäude auf dem Weinberg-Campus zu erreichen. Diese Festsetzung ist aus Sicht der Universität richtig und für die technische Umsetzung der Dachaufbauten wichtig. Allerdings sollte zu diesem Zweck die Begründung angepasst werden, da mit Ausnahme des Biologicums und des Biozentrums alle unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Bebauungen keine Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer aufweisen (Westflügel des Biotechnikum mit einem Tonnendach („Walfisch“), TGZ I – Satteldach, Wohnbebauung im Norden und im Nordwesten entlang der Heideallee – Satteldächer, Gebäudekomplex der Uni - Von-Seckendorf-Platz – Sattel/Walmdach etc.).	<b>Wird berücksichtigt.</b> Das Kapitel 7.7 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend geändert.	X	
I- 21.13.	<b>Teil B – Umweltbericht</b> 8. Unter „Maßnahmen zum Immissionschutz/Emissionsschutz“ (Punkt 2.3.3) wird angeregt, den letzten Absatz aus dem Umweltbericht zu streichen oder alternativ zu konkretisieren. Hier wird ausgeführt: „Es sind keine Emissionen aus dem Plangebiet Heideallee/Weinbergweg auf die Umgebung zu erwarten, folglich sind auch keine weiteren Maßnahmen zum Emissionsschutz notwendig oder vorgesehen.“ Das wäre schön, ist aber leider nicht korrekt. Bei der baulichen Umsetzung ist mit erheblichen Aufwendungen zu rechnen, die erforderlich werden um die Emissionsquellen (Lärmquellen technischer Anlagen) der Gebäude abzuschotten und so die Schallpegel und deren Ausbreitung auf die umliegende schutzbedürftige Bebauung reduzieren zu können.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die Formulierung in Kapitel 2.3.3 (Teil B) der Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend geändert. Als Maßnahme des Immissions-schutzes gegen Gewerbelärm ist nur die Schallkontingentierung erforderlich. Weitere Schutzmaßnahmen sind nicht notwendig.	X	
I- 21.14.	<b>3. Verkehrsuntersuchung</b> 1. Das Thema „Ruhender Verkehr“ (Punkt 4.3) wird in der Verkehrsuntersuchung lediglich wie folgt beschrieben: „Für den ruhenden Verkehr des Vorhabens sind einige oberirdische Kurzzeit- bzw. Sonderstellplätze und gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Halle die erforderliche Anzahl an Stellplätzen in einer oder mehreren geplanten Tiefgaragen vorgesehen.“	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. Durch das Verkehrskonzept wurde zur Berechnung der erforderlichen Stellplätze sowohl die Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale) als auch die HSVG herangezogen. Für den Nachweis der	H	

	<p>In der Anlage 1, unterhalb der Tabelle 4 „Herleitung der benötigten Kfz- und Fahrrad-Stellplätze nach den HSVG“ wird vom Berichtsersteller folgende Einschätzung getroffen: „Aus dem Vergleich beider Ansätze sollte für den Kfz-Verkehr der niedrigere Ansatz gewählt werden, um die Pkw-Nutzung für den Arbeitsweg nicht zu fördern.</p> <p>Diese Einschätzung wird seitens der Universität nicht mitgetragen. Das Ansinnen das Verkehrsaufkommen zu reduzieren und damit auch die Anzahl der erforderlichen Stellplätze gering zu halten ist nachvollziehbar, aber nur Theorie und spiegelt nicht die Realität wieder. Die Universität kann auf jahrelange Erfahrung in der Verwaltung und Betreuung einer Vielzahl von Liegenschaften und Gebäuden am Weinberg-Campus einschließlich der zugehörigen Stellplatzanlagen zurückblicken und dies bestätigen.</p> <p>Trotz einer Anzahl von 696 ausgewiesenen Kfz-Stellplätzen der Universität allein auf dem Weinberg-Campus (notwendige Stellplätze gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Halle) ist in den letzten Jahren zunehmend eine Stellplatz-Unterdeckung zu verzeichnen. Die Folge, ein ausgeprägtes „Wildparken“ entlang der Verkehrsräume, in Kurvenbereichen, der Zufahrts- und Verteilwege innerhalb von Stellplatzanlagen und sogar Feuerwehrezufahrten oder -aufstellflächen. Insofern hat sich diese Situation mittlerweile zu einem Sicherheitsproblem ausgeweitet, dass mit weiteren baulichen Verdichtungen am Weinberg Campus (Forschungsneubau MPG, Theoretikum des UKH) noch zunehmen wird.</p> <p>Zur Verdeutlichung: Für die vom UKH geplante Neubaumaßnahme „Theoretikum“ wird die Aufstellung eines separaten Bebauungsplans für diesen Abschnitt des Weinberg-Campus erforderlich.</p> <p>Sollte es zur Realisierung des Siegerentwurfs des im Jahr 2023 ausgelobten städtebaulichen Wettbewerbs kommen, entfallen zu mindestens während der mehrjährigen Bauzeit mehr als die Hälfte der oben genannten 696 notwendigen Kfz-Stellplätze am Weinberg-Campus ersatzlos.</p>	<p>Stellplätze ist jedoch nur die Stellplatzsatzung maßgeblich. Der tatsächlich erforderliche Stellplatzbedarf wird bei der Umsetzung der Planung ermittelt und entsprechend nachgewiesen.</p>	
--	--	--	--

I- 21.15.	<p><b>4. Entwässerungskonzept / Abwassertechnische Berechnungen</b></p> <p>1. Zum vorliegenden Entwurf des Entwässerungskonzeptes zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 92 hatte sich die Universität bereits mit Schreiben vom 22.02.2024 gegenüber der Stadt Halle positioniert und darauf hingewiesen, dass für die bislang un bebauten Flächen im Plangebiet keine gesicherte Niederschlagswasserbeseitigung nachgewiesen wurde. Zeitgleich wurde darum gebeten, Entwässerungskontingente für die noch un bebauten Baufelder festzusetzen.</p> <p><u>Zum Hintergrund:</u></p> <p>Das „Entwässerungskonzept / Abwassertechnische Berechnungen“ wurde mit der Maßgabe in Auftrag gegeben, den Nachweis einer gesicherten Niederschlagswasserbeseitigung des gesamten B-Plangebietes zu erbringen. Beachtung galt der Vorgabe der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) als zuständiger Entsorgungsdienstleister, einen gedrosselten Abfluss von maximal 34l/s in den Mischwasserkanal des Weinbergweges sicherzustellen.</p> <p>Dieser Ansatz wäre korrekt, wenn es sich um eine Neuaufstellung des Bebauungsplans für ein bislang unbebautes Areal handeln würde. Dieser Fall liegt hier aber nicht vor!</p> <p>Die 1. Änderung des „Bebauungsplan Nr. 92 Biologicum Heideallee/Weinbergweg“ baut auf dem bislang rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 92 auf, auf dessen Grundlage bauliche Entwicklungen innerhalb des Geltungsbereiches stattgefunden haben. Diese Bestandsgebäude bzw. deren entwässerungstechnische Anlagen wurden im vorliegenden Entwässerungskonzept erwähnt, aber bei der Ermittlung erforderlicher Rückhaltevolumina der un bebauten Grundstücksbereiche nicht als Bestand und somit als unverändert gesetzt, berücksichtigt.</p> <p>Konkret wurden im Zusammenhang mit der universitären Baumaßnahme 1. BA „Biologicum“ und 2. BA „Gewächshausneubau“ Entwässerungsanträge gestellt und Genehmigungen zur gedrosselten Einleitung von Niederschlagswasser in Höhe von 16 l/s für das Biologicum und 8 l/s für den Gewächshausneubau erteilt. Auf Basis dieser Einleitgenehmigungen</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b></p> <p>Die genehmigten Einleitungen der Bestandsbebauung sind bereits im Entwässerungskonzept beachtet und die Entwässerung des Plangebietes Heideallee/Weinbergweg ist mit den im Entwässerungskonzept dargelegten Maßnahmen gesichert.</p>		X
--------------	---	---	--	---

	<p>wurden die Niederschlagswassertechnischen Anlagen der Gebäude und Freianlagen, die unterirdischen Regenrückhaltebecken und Drosselbauwerke ausgelegt und baulich realisiert. Änderungen an diesen Entwässerungsanlagen erfolgen im Zuge einer Bebauung der Baufelder SO1 sowie SO3 bis SO6 nicht. Insofern sind die Bestandsanlagen im Entwässerungskonzept als „gesetzt“ mit den entsprechenden Rückhalteeinrichtungen und Einleitmengen zu berücksichtigen. Anhand der im Entwässerungskonzept von der HWS benannten maximalen Einleitmenge von 34 l/s, steht in Rückrechnung für die Baufelder SO1 sowie SO3 bis SO6 demnach nur noch eine maximale Einleitmenge von 10 l/s zur Verfügung. Demzufolge sind auch diese 10 l/s als Ausgangswert für die Berechnungen der erforderlichen Regenrückhaltebauwerke im Entwässerungskonzept, für die bislang un bebauten Baufelder SO1 sowie SO3 bis SO6, heranzuziehen. Mit den korrekten Ausgangswerten werden die Volumina der erforderlichen Regenrückhaltebecken wesentlich größer ausfallen als im Entwässerungskonzept dargestellt um eine gesicherte Niederschlagswasserbeseitigung der Baufelder SO1 sowie SO3 bis SO6 nachweisen zu können.</p> <p>Im „Lageplan Einzugsflächen“ des Entwässerungskonzeptes sollte nach Auffassung der Universität die schematische Strangdarstellung so gewählt werden, dass sie sowohl die Bestandssituation als auch künftige Bebauungen nachvollziehbar abbildet bzw. ausweist. Als Vorschlag wäre folgende Strangdarstellung zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Strang Nord Bestand (Biologicum) 16 l/s</li> <li>- Strang Nord Neu (Baufeld SO1) 1 l/s</li> <li>- Strang Süd Bestand (Gewächshausneubau) 8 l/s</li> <li>- Strang Süd Neu (Baufelder SO3 bis SO6) 9 l/s</li> </ul>			
I-21.16.	<p>Zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit einer baulichen Entwicklung auf allen noch un bebauten Baufeldern wird seitens der Universität erneut darum gebeten, für jedes Baufeld/Vorhaben ein Anschlusskontingent zur Anbindung von Niederschlagswasseranlagen mit der 1.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Die genehmigten Einleitmengen der Bestandsbebauung sind bereits im Entwässerungskonzept beachtet und</p>		X

	<p>Änderung des Bebauungsplans Nr. 92 festzusetzen.</p> <p>Auf Basis der Flächenanteile der jeweiligen Baufelder sowie der GRZ als Korrekturbeiwert wäre nachfolgender Vorschlag zur Festsetzung zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- BDC (Baufeld SO5 und SO6) 4 l/s</li> <li>- CSME (Baufeld SO 4) 3 l/s</li> <li>- Laborgebäude MLU (Baufeld SO3) 2 l/s</li> <li>- Städtisches Grundstück (Baufeld SO1) 1 l/s</li> </ul> <p>Diese Verteilung deckt sich auch mit den Werten der o.g. Strangdarstellung.</p> <p>Für den Fall, dass die HWS in kommenden Jahren ihr Kanalnetz erweitert und höhere Einleitmengen möglich werden, kann man Alternativ auch eine prozentuale Verteilung (40% / 30% / 20% / 10%) der dann zur Verfügung stehenden Anschlusskapazität für die Baufelder SO1 sowie SO3 bis SO6 festsetzen.</p>	<p>die Entwässerung des Plangebietes Heideallee/Weinbergweg ist mit den im Entwässerungskonzept dargelegten Maßnahmen gesichert. Die Festsetzung von Einleitkontingenten für die einzelnen Sondergebiete ist zur Sicherung der Entwässerung nicht erforderlich.</p>		
I-21.17.	<p><b>5. Maßnahmenkonzept zum Schutz der Erdkröte</b></p> <p>1. Seitens der Universität wird angeregt, die Maßnahmen V1 „Errichtung von Amphibienschutzzäunen“, V2 „Handfang“ sowie V3 „Umsiedlung von Erdkröten“ als Maßnahmenpaket in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen. Dies betrifft sowohl die Umsetzung der Maßnahmen als auch deren Finanzierung.</p>	<p><b>Ist bereits berücksichtigt.</b></p> <p>Der städtebauliche und Erschließungsvertrag im Rahmen des Bebauungsplans regelt artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).</p>	✓	
I-21.18.	<p>Ich bitte um Abwägung und Einarbeitung der vorgenannten Hinweise und Korrekturbedarfe im weiteren Bebauungsplanverfahren sowie der entsprechenden Planunterlagen.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		
I-22.	<p><b>Polizeirevier Halle (Saale) Verkehrsorganisation An der Fliederwegkaserne 17 06130 Halle (Saale)</b></p> <p>Stellungnahme vom 07.06.2024</p>			
I-22.1.	<p>Die durch das Polizeirevier Halle zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Halle sind ausreichend berücksichtigt worden.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		
I-22.2.	<p>Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		
I-22.3.	<p>Fachliche Stellungnahme: nach Durchsicht der zurzeit vorliegenden Unterlagen und Erkenntnissen zu einer möglichen Kampfmittelbelastung im Raum Halle kann davon ausgegangen</p>	<p><b>Ist bereits berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise zur Kampfmittelbelastung sind bereits in Kapitel 4.3.6 und 7.8 (Teil A)</p>	✓	

	<p>werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand das Planungsgebiet nicht als Bombenabwurfgebiet registriert ist. Die hier vorliegenden Erkenntnisse unterliegen einer ständigen Aktualisierung und können dadurch bei der Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von der bislang getroffenen Einschätzung abweichen. Daher bestehen zurzeit vorbehaltlich der o.a. Ausführung keine Bedenken gegen die Durchführung der eingereichten Maßnahme.</p> <p>Es ist aber dennoch zu beachten, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Sollten im Zuge von Maßnahmen Gegenstände festgestellt werden, die für eine Annahme eines Kampfmittels sprechen, so sind Sie gemäß § 2 Abs. 2 KampfM-GAVO verpflichtet, dies unverzüglich der Polizeiinspektion Halle (Saale); 06110 Halle, Merseburger Str. 06 (Telefonnummer: ... bzw. ...) oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (...) anzuzeigen.</p> <p>Diese Aussage zur Kampfmittelbelastung trifft auch für die externen Ausgleichflächen</p> <p>M 3- Am Heiderand (Standort 4)  M 5 - Eislebener Straße / Teutschenthaler Landstraße (Standort 9)  M 6 - Weinberg Ost (Standort 13)  M 7 - Weinberg West (Standort 14)  M 9 - Braunschweiger Bogen (Standort 12) zu.</p>	<p>der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen worden.</p>		
I-22.4.	<p>Für die externen Ausgleichflächen</p> <p>M 4 - Heidehof (Standort 5)  M 10 - Werrastraße - Zur Saaleaue (Standort 7)  M 11 - Zur Saaleaue (Standort 8)  M 14 - Glockenblumenweg (Standort 6)  M 16 - Rennbahnkreuz (Standort 1)  M 17 - Abfahrt Rennbahnkreuz (Standort 2) gelten folgende Aussagen:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in einem als kampfmittelbelastet gekennzeichneten Bereich (ehemalige militärisch genutzte Fläche).</p> <p>In diesem Gebiet sind somit Funde von Kampfmitteln möglich. Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ist die Fläche durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder ein geeignetes Privatunternehmen überprüfen zu lassen.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise werden in Kapitel 7.8 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>	x	

	<p>Hierzu ist mindestens 16 Wochen vor Beginn ein Antrag an die Polizeiinspektion Halle (Saale); 06110 Halle, Merseburger Str. 06 als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu stellen.</p> <p>Für die externen Ausgleichflächen  M 8 - Zscherbener Landstraße (Standort 10)  M 12 - Zscherbener Landstraße (Standort 10)  M 13 - Gimritzer Damm (Standort 3)  M 15 - Kaolinenstraße (Standort 11) gelten folgende Aussagen:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich teilweise im kampfmittelbelasteten Bereich (ehemalig militärisch genutzte Fläche) siehe beiliegender Kartenausschnitt. In diesem Bereich sind somit Funde von Kampfmitteln, insbesondere von Bombenblindgängern, möglich.</p> <p>Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen sind die Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder ein geeignetes Privatunternehmen überprüfen zu lassen.</p> <p>Bei erdeingreifenden Maßnahmen ist mindestens 16 Wochen vor Beginn ein Antrag an die Polizeiinspektion Halle (Saale); 06110 Halle, Merseburger Str. 06 als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu stellen, um die weitere Verfahrensweise abzustimmen.</p>			
I-22.5.	<p>7.4.4  Knotenpunkt Weinbergweg / E.-Grube-Straße</p> <p>Mit den zusätzlich zu erwartenden Verkehrsaufwüchsen sollten sich die bisherigen Probleme bei der verkehrssicheren Nutzung des Knotens weiter steigern. Eine Lösung ist absolut erstrebenswert. Die aktuelle Verkehrsunfalllage erfüllt die Voraussetzungen für eine Unfallhäufung. Dieses könnte sich durch den prognostizierten zusätzlichen Verkehr erheblich verstärken.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b></p> <p>Durch die Änderung des Bebauungsplans tritt keine wesentliche Erhöhung der Verkehrsbelastung am betreffenden Knotenpunkt ein, so dass sich aus der Planung keine Maßnahmen zur Verkehrssteuerung ergeben. Gleichwohl werden im Zusammenhang mit weiteren Planvorhaben langfristig verkehrsplanerische Maßnahmen am Knotenpunkt Weinbergweg/Ernst-Grube-Straße angestrebt.</p>	H	
I-22.6.	<p>Im Weiteren gibt es aktuell keine Hinweise oder Ergänzungen zu ihren Planungen.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		

I-23a.	<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Halle</b>  <b>Geschäftsstelle</b>  <b>Willy-Brandt-Straße 87</b>  <b>06110 Halle (Saale)</b></p> <p>a) Stellungnahme vom 19.06.2024</p>			
	<p>mit Schreiben vom 15.05.2024 baten Sie die Regionale Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) erneut um Stellungnahme zu o.g. Bebauungsplan. Im Zuge des Verfahrens gab die RPG Halle bereits mit Schreiben vom 15.01.2024 (Stand November 2023) eine Stellungnahme ab.</p> <p>An den Aussagen der o.g. Stellungnahmen wird festgehalten. Seitens der RPG Halle werden keine weiteren Hinweise und Anregungen vorgebracht.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b>  Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung ist unter der lfd. Nr. I-23b. hinterlegt.</p>		
I-23b.	<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Halle</b>  <b>Geschäftsstelle</b>  <b>Willy-Brandt-Straße 87</b>  <b>06110 Halle (Saale)</b></p> <p>b) Stellungnahme vom 15.01.2024 zum Vorentwurf, auf die verwiesen wurde</p>			
I-23b.1	<p>mit Schreiben vom 29.11.2023 übergaben Sie der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) die Unterlagen zu o.g. Verfahren mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme.</p> <p>Die RPG Halle, als Träger öffentlicher Belange, gibt gemäß Nr. 4.1 des RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 13.01.2016-44-20002-01 eine Stellungnahme ab.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		
I-23b.2	<p>Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit 21.12.2010 (Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010)</li> <li>- der Planänderung zum REP Halle 2021, genehmigt am 27.11.2023</li> <li>- dem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit 28.03.2020 (Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020),</li> <li>- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP) für den Planungsraum Arnsdorf</li> </ul>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		

	<p>einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (MBI. LSA Nr. 5 von 1997),</p> <p>- dem TEP für den Planungsraum Geiseltal, in Kraft seit 7.7.2000 (MBI. LSA Nr. 21 von 2000),</p> <p>- dem TEP für den Planungsraum Merseburg (Ost), in Kraft seit 13.05.1998 (MBI. LSA Nr. 25 von 1998) sowie</p> <p>- dem TEP für den Planungsraum Profen, in Kraft seit 05.06.1996 (MBI. LSA Nr. 31 von 1996).</p>			
I-23b.3	<p><u>Ausführungen zu den o.g. Vorhaben</u></p> <p>Mit den vorliegenden Planungen beabsichtigt die Stadt Halle (Saale) die Voraussetzung zur flächenmäßigen Erweiterung des seit September 1998 rechtskräftigen BP und somit zur langfristigen Sicherung und Fortführung der erfolgreichen Entwicklung zu schaffen. Neben den notwendigen Anpassungen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Baufelder im südlichen Teil des Bebauungsplans, besteht das Erfordernis auch für den bereits bebauten Teil zu prüfen, ob die bei der Aufstellung des Bebauungsplans festgesetzten Ziele den neusten Erfordernissen entsprechen. Der Änderungsbereich umfasst den gesamten bisherigen Geltungsbereich des BP 92 und umfasst eine Fläche von ca. 3,62 ha. Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Halle (Saale) im Stadtteil Kröllwitz</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-23b.4	<p>In der zentralörtlichen Gliederung ist die Stadt Halle als Oberzentrum eingestuft. Damit ist die Entwicklung der Stadt als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen und politischen Bereich mit überregionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung zu sichern.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist aus regionalplanerischer Sicht festzustellen, dass mit der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr.92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“ die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung basierend auf dem REP Halle einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren nicht beeinträchtigt werden.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

I-23b.5	<p><u>Sonstige Hinweise</u> Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (RdErl. MLV vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 in Verbindung mit § 13 LEntwG vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 – 4 CN14.01).</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-23b.6	<p>Der Regionale Entwicklungsplan Halle einschließlich der Änderung sowie der Sachlichen Teilplans sind unter der Homepage der RPG Halle &lt;<a href="http://www.planungsregion-halle.de">http://www.planungsregion-halle.de</a>&gt; eingestellt. Darüber hinaus wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-24.	<p><b>FB Sicherheit</b> <b>Untere Verkehrsbehörde</b> <b>Am Stadion 5</b> <b>06122 Halle (Saale)</b></p> <p>Stellungnahme vom 28.05.2024</p>			
	<p>zum Bebauungsplan Nr. 92 Biologicum Heideallee/Weinbergweg, 1. Änderung Entwurf - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gibt es aktuell aus verkehrsorganisatorischer Sicht keine Hinweise.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-25.	<p><b>FB Sicherheit</b> <b>Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst</b> <b>An der Feuerwache 5</b> <b>06124 Halle (Saale)</b></p> <p>Stellungnahme vom 31.05.2024</p>			
	<p>bei o. g. Beschlussvorlage - Bebauungsplan Nr. 92, Biologicum Heideallee/Weinbergweg, 1. Änderung – Beschluss zur öffentlichen Auslegung - ist aus der Sicht der Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienstes folgendes zu beachten: Für Einsatzfahrzeuge sind die erforderlichen Zufahrten, Stellflächen sowie Wendemöglichkeiten entsprechend den Bestimmungen des § 5 BauO LSA i. V. mit</p>	<b>Wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wird in Kapitel 7.5.1 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.	X	

	der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ zu planen und anzuordnen. Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.			
I-26.	<b>FB Städtebau und Bauordnung Untere Landesentwicklungsbehörde</b>  Stellungnahme vom 22.05.2024			
I-26.1.	mit Ihrem Schreiben (per Mail) vom 15. Mai 2024 haben Sie über die o.g. Planung als Entwurf (Stand 15.03.2024) informiert und um Stellungnahme gebeten.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-26.2.	Zur Planung bestehen seitens der Unteren Landesentwicklungsbehörde keine Einwände.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-26.3.	Gemäß §13 Abs. 1 S. 2 LEntwG sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG zuständige Oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt).	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt wurde beteiligt. Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung wurde festgestellt.	✓	
I-27.	<b>FB Städtebau und Bauordnung Untere Bauaufsichtsbehörde</b>  Stellungnahme vom 10.07.2024			
I-27.1.	in Vertretung für Herrn ... darf ich Ihnen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Bebauungsplan Nr. 92 Biologicum Heideallee/Weinbergweg – 1. Änderung) Folgendes mitteilen:	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-27.2.	Soweit durch Festsetzungen im Bebauungsplänen nichts Abweichendes geregelt ist (vgl. § 1 Abs. 3 der 2. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung), ist die einzig maßgebliche Vorschrift zur Ermittlung bauordnungsrechtlich notwendiger Stellplätze § 48 BauO LSA i.V.m. der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung).	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Eine entsprechende Aussage ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.	✓	
I-27.3.	Der bauordnungsrechtliche Stellplatznachweis ist nach der im Zeitpunkt der Bauantragstellung rechtskräftigen Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale) zu führen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. Der erforderliche Stellplatzbedarf		H

		für die Bauvorhaben im Plan- gebiet wird bei der Umset- zung der Planung ermittelt und entsprechend der gülti- gen Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale) nachge- wiesen.		
I-28.	<b>FB Städtebau und Bauordnung Untere Denkmalschutzbehörde</b>  Stellungnahme vom 29.05.2024			
I-28.1.	aus der fachlichen Sicht der Abteilung Denkmalschutz bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine grundsätzlichen Ein- wände.	<b>Keine Abwägung erforder- lich.</b>		
I-28.2.	Im Abschnitt 10.3 „Belange der Baukul- tur“ der Begründung zum Entwurf (Be- bauungsplan Nr. 92 Biologicum Heideal- lee/Weinbergweg, 1. Änderung Entwurf) wurden die Belange der archäologischen Denkmalpflege entsprechend § 14 Abs. 9 DenkmSchG aufgenommen. Demnach ist vorgeschaltet und begleitend zu Bau- maßnahmen eine fachgerechte archäolo- gische Dokumentation durch das Lan- desamt für Denkmalpflege Sachsen-An- halt erforderlich.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Die Hinweise zum archäolo- gischen Denkmalschutz wur- den bereits in Kapitel 7.8 und 10.3 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan aufge- nommen.	✓	
I-29.	<b>FB Umwelt Untere Wasserbehörde/Untere Boden- schutzbehörde/Altbergbau</b>  Stellungnahme vom 27.06.2024			
I.29.1.	zu o.g. Vorhaben nimmt der Fachberiech Umwelt wie folgt Stellung: Es ist zu prüfen, wo ein Glascontainer- platz in die Planung integriert und reali- siert werden kann.	<b>Ist nicht Gegenstand die- ses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Um- setzung der Planung.		H
I-29.2.	<b>Untere Wasserschutzbehörde</b>  Keine Einwände	<b>Keine Abwägung erforder- lich.</b>		
I-29.3.	<b>Untere Bodenschutzbehörde</b> Gegen den Entwurf zum o.g. B-Plan be- stehen unter Beachtung folgender Hin- weise keine Einwände.	<b>Keine Abwägung erforder- lich.</b>		
I-29.4.	Es wird darauf verwiesen, dass die fol- genden Hinweise – bisher nicht in die Begründung des Bebauungsplans einge- arbeitet wurden. Dies ist nachzuholen. Vorsorgepflicht Im Rahmen des Planvorhabens sind die Vorsorgegrundsätze des Bundesboden- schutz-gesetzes und der Bundesboden- schutzverordnung zu beachten. Danach	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die Hinweise werden in Kapi- tel 7.8 (Teil A) der Begrün- dung zum Bebauungsplan er- gänzt.	X	

	<p>soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Hinsichtlich der Bewertung der Bodenfunktionen wird auf folgende, in Sachsen-Anhalt zur Anwendung empfohlene, Literaturquellen hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LAU (1998): Bodenschutz in der räumlichen Planung - Eine Methode zur Bewertung und Wichtung von Bodenfunktionen.- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 29.</li> <li>- <a href="http://www.lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Bodenschutz/Bodenfunktionsbewertung/Datien/Bodenfunktionsbewertung_LAU.pdf">http://www.lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Bodenschutz/Bodenfunktionsbewertung/Datien/Bodenfunktionsbewertung_LAU.pdf</a></li> </ul>			
I-29.5.	Gemäß BBodSchG i. V.m. BBodSchV sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Der Hinweis wurde bereits in Kapitel 2.3.4 (Teil B) der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.	✓	
I-29.6.	Weitere Hinweise: Westlich des Plangebietes wurden Verunreinigungen des Grundwassers umweltrelevanten Schadstoffen nachgewiesen (ehemalige Kaserne Heide-Süd). Auswirkungen auf die Planung und Durchführung von Tiefbauarbeiten bis in die gesättigte Zone sind nicht auszuschließen.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Die Hinweise zur Verunreinigung des Grundwassers im Bereich der ehemaligen Kaserne Heide-Süd wurden bereits in Kapitel 2.3.4 (Teil B) der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.	✓	
I-30.	<b>FB Umwelt</b> <b>Untere Immissionsschutzbehörde/Untere Abfallbehörde</b>  Stellungnahme vom 27.06.2024			
I-30.1.	<b>Untere Immissionsschutzbehörde</b>  Die zum Vorentwurf getroffenen Anmerkungen zu der Begründung sowie zur Planzeichnung wurden vollumfänglich erfüllt.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-30.2.	Nicht erfüllt wurden die Anmerkungen zur Schallimmissionsprognose. Dies betrifft vordergründig die Bewertung des Immissionsortes 15 (Gästehaus im SO1). Hier hat der Gutachter lediglich die vom Gewerbelärm ausgehende Vorbelastung ermittelt. Eine Beurteilung der Gesamtlärm-situation, bestehend aus der Vorbelas-	<b>Wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.	x	

	<p>tung sowie der Einwirkung aller Emissions-kontingente, erfolgte jedoch nicht. Somit ist nicht abschätzbar, ob der Immissionsrichtwert für ein Mischgebiet eingehalten wird. Potentiell kann der Konflikt gelöst werden, sofern davon ausgegangen wird, dass der aus dem Plangebiet ausgehende Gewerbelärm als betriebszugehörig für das Gästehaus angesehen wird und somit aus der Betrachtung herausfällt. Ebenso ist es denkbar, nicht öffenbare Fenster für das Gästehaus bzw. öffenbare entlang der Nord- bzw. Ostfassade des Gebäudes vorzusehen.</p>			
I-30.3.	<p>Mit Blick auf die fehlende Einschätzung der Impulshaltigkeit bzw. Tonhaltigkeit der messtechnisch erfassten Geräte wird darauf abgestellt, dass dies der Gutachter im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nach bestem Wissen und Gewissen geprüft hat.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-30.4.	<p><b>Untere Abfallbehörde</b> Keine Einwände</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-31.	<p><b>FB Umwelt</b> <b>Untere Naturschutzbehörde</b>  Stellungnahme vom 27.06.2024</p>			
	Keine Einwände	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-32.	<p><b>FB Gesundheit</b> <b>Team Hygiene</b> <b>(Umweltbezogener Gesundheitsschutz)</b>  Stellungnahme vom 23.05.2024</p>			
I-32.1.	<p>nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Fachbereiches Gesundheit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“, 1. Änderung.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-32.2.	<p>Wir bitten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes auf Grund des Versiegelungsgrades im Plangebiet auf die bevorzugte Bauart der Begrünung der Dachflächen zu achten. Die Begrünung aller geeigneten Dachflächen des neu zu errichteten Biologicum dient als Hitzeschutz und Wärmedämmung für das Gebäude und hat eine luftfilternde Wirkung für die Allgemeinheit und für das Raumklima innerhalb des Stadtgebietes.</p>	<p><b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Der Bebauungsplan setzt die Begrünung der Dachflächen zu mindestens 30 % bzw. 50 % fest. Aufgrund der nutzungsbedingt zu erwartenden gebäudetechnischen Anlagen (Lüftung u.a.) auf den Dachflächen ist eine darüberhinausgehende Dachbegrünung nicht umsetzbar.</p>	✓	

I-32.3.	Die Installation von Photovoltaikanlagen auf den geeinigten Dachflächen ist zu bevorzugen.	<b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Durch den Investor wird die Nutzung erneuerbarer Energien angestrebt, von einer zwingenden Verpflichtung zur Errichtung von Solaranlagen wird aufgrund der nutzungsbedingt zu erwartenden gebäudetechnischen Anlagen (Lüftung u.a.) auf den Dachflächen jedoch abgesehen.		x
I-32.4.	Wir bitten bei Neuanpflanzungen der geplanten Bäume entlang der Straße, der neuentstehenden Freiflächen des Campus und in den ausgewählten Ausgleichflächen im Stadtgebiet auf die Sorten Birke, Haselnuss, Erle und Trauben-Eichen zu verzichten. Die Pollen von Birke, Haselnuss und Erle lösen sehr häufig allergische Reaktionen aus und erhöhen zudem die Sensibilisierungspotenz gegenüber anderen Pflanzenallergenen. Zusätzlich kommt es bei Allergikern mit Sensibilität gegen die Pollen von Birke, Haselnuss und Erle besonders häufig zu Kreuzallergien und pollenassoziierten Lebensmittelallergien. Um Gesundheitsgefährdungen der Bevölkerung im Bereich des neugestalteten Campus und in den ausgewählten Ausgleichflächen im Stadtgebiet durch den Eichenprozessionsspinner zu vermeiden, sollte auf die Anpflanzungen von Trauben-Eichen verzichtet werden.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Der Bebauungsplan trifft nur für die Baumallee am Weinbergweg und die externe Ausgleichsmaßnahme M4 Festsetzungen zu Baumarten. Für die Baumallee am Weinbergweg wird Winterlinde festgesetzt. Damit entspricht die Festsetzung den Anforderungen an allergieverträgliche Baumpflanzungen. Für die übrigen Baumpflanzungen trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen zu Baumarten.  Unabhängig davon wird dazu ein Hinweis in Kapitel 7.3 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.	✓	
I-33.	<b>FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung</b>  Stellungnahme vom 05.06.2024			
I-33.1.	mit Schreiben vom 14.05.2024 haben Sie im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 92 Biologicum Heideallee/Weinbergweg, 1. Änderung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-33.2.	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass der Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft, Digitalisierung keine ergänzenden Hinweise oder Informationen zu den Planungen hat,	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

	die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sein könnten bzw. keine eigenen Planungen und Maßnahmen vorgesehen sind, die Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets haben könnten.			
I-33.3.	Aus wirtschaftspolitischer Sicht begrüßen wir ausdrücklich die vorliegende Planung sowie die Durchführung des Änderungsverfahrens, da somit die Grundlage für neue Forschungskapazitäten und die Ansiedlung innovativer Startups und wachstumsstarker Technologieunternehmen geschaffen wird und die Stadt Halle (Saale) eine weitere Stärkung als zukunftsorientierter Technologie- und Wissenschaftsstandort erfährt. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-34.	<b>FB Mobilität Abt. Finanzen, Haushalt und Controlling</b>  Stellungnahme vom 01.07.2024			
I-34.1.	zum B-Plan Nr. 92, Biologicum Heideallee/ Weinbergweg, 1.Änderung Entwurf – Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB kann seitens FB 66 nur unter Beachtung der folgenden Änderungshinweise zugestimmt werden.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-34.2.	Die außerhalb des hier gegebenen B-Plan-Änderungsbereichs gelegene Kreuzung Weinbergweg/Ernst-Grube-Straße ist aufgrund der zahlreichen Entwicklungs- und Neuansiedlungs-Projekte in dem Stadtquartier absehbar an seiner Kapazitätsgrenze angelangt. Eine Optimierung dieser Verkehrsanlage sowohl im Interesse des Kfz- als auch insbesondere des Rad- und Fußverkehrs ist anzustreben. Die Gesamtfinanzierung der noch näher hierfür zu untersuchenden Maßnahmen ist in geeigneter Form sicherzustellen und dabei die ggf. möglichen Co-Finanzierungen durch Dritte zum gegebenen Zeitpunkt zu eruieren.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Durch die Änderung des Bebauungsplans tritt keine wesentliche Erhöhung der Verkehrsbelastung am betreffenden Knotenpunkt ein, so dass sich aus der Planung keine Maßnahmen zur Verkehrssteuerung ergeben. Gleichwohl werden im Zusammenhang mit weiteren Planvorhaben langfristig verkehrsplanerische Maßnahmen am Knotenpunkt Weinbergweg/Ernst-Grube-Straße angestrebt.		<b>H</b>
I-35.	<b>FB Mobilität Abt. Verkehrsplanung</b>  Stellungnahme vom 01.07.2024			

I-35.1.	<u>Team Verkehrsentwicklung und Nahverkehr/ Verkehrsplanung/ Stadtbahn:</u> Das Plangebiet umfasst im Weinbergweg einem im Bestand benutzungspflichtigen getrennten Rad- und Gehweg. Dieser ist als öffentliche Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Des Weiteren grenzt an das Plangebiet in der Heideallee ein gemeinsamer Geh- und Radweg. Der Bestand beider Verkehrsanlagen ist zu wahren. Sowohl der Weinbergweg, als auch die Heideallee sind Teil des Radverkehrs-Hauptnetzes entsprechend der Radverkehrskonzeption.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Die vorhandenen Geh- und Radwege in der Heideallee und im Weinbergweg sind von der Planung nicht betroffen und werden erhalten.	✓	
I-35.2.	Die geplante zusätzliche Zufahrt vom Weinbergweg aus (Ein- und Ausfahrt) ist übersichtlich zu gestalten (Sichtweiten beachten), um ein Unfallrisiko zu minimieren. Die Möglichkeit der Gestaltung als Geh- und Radwegüberfahrt ist zu prüfen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H	
I-35.3.	Pkt. 4.4.3 Ruhender Verkehr (Begründung mit Umweltbericht) Wie in der Planzeichnung dargestellt, befinden sich sowohl im südlichen als auch im nördlichen Teil des Plangebietes Kfz-Stellplätze im Bestand. Im südlichen Bereich sind diese aktuell durch eine Schranke im Zugang beschränkt. Im nördlichen Bereich des Plangebietes sind die Kfz-Stellplätze durch das Verkehrsschild "Durchfahrt verboten" im Zugang beschränkt und nur für MLU-Angehörige nutzbar. Es befinden sich folglich im Bestand mehrere Parkplätze im Plangebiet mit weit mehr als „nur“ 69 Stellplätzen. Eine Aussage über Abstellmöglichkeiten für Fahrräder wird nicht getroffen.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die Angaben zu den vorhandenen Stellplätzen werden in Kapitel 4.2 und 4.4.3 (Teil A) und in Kapitel 2.1.1 (Teil B) der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.	X	
I-35.4.	Pkt. 7.4.3 Ruhender Verkehr (Begründung mit Umweltbericht) Sicherheit und Wetterschutz sind bei der Schaffung von ausreichend Radabstellanlagen zu beachten, die sich in der Nähe von Gebäudeeingängen befinden sollten.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H	
I-35.5.	<u>Team Straßenplanung</u> Entgegen den Erläuterungen zum räumlichen Geltungsbereich endet das Plangebiet lt. Zeichnung nicht am Knotenpunkt Heideallee/ Weinbergweg / Walter-Hülse-Straße, sondern mittendrin im öffentlichen Straßenraum. Die 2020 fertig gestellten Verkehrsanlagen in öffentlicher	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs in Kapitel 3 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan wird geändert. Es wird „am“ durch „im“ ersetzt.	X	

	Baulast unterliegen den Förderkriterien und Zweckbindungsfristen der Förderrichtlinien im Rahmen des Stadtbahnprogrammes in Maßnahmeträgerschaft der HAVAG. Die Grundlage hierfür ist die Maßnahmeträgerrahmenregelung. Die Verkehrsanlagen unterliegen derzeit der gesetzlichen Gewährleistung.			
I-35.6.	Im Weinbergweg befindet sich ein Vorwegweiser innerhalb des B-Plangebietes, welcher zu dokumentieren und zu sichern ist.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-36.	<b>FB Mobilität Abt. Straßen- und Brückenbau</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	<b>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</b> Es sind keine Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-37.	<b>FB Mobilität Abt. Straßenverwaltung</b>  Stellungnahme vom 01.07.2024			
	Zu beachten ist aus straßenrechtlicher Sicht, dass die Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen problematisch sein kann, da im Ergebnis der Straßenbaulastträger in seinem ggf. aus verkehrlichen Gründen erforderlichen Gestaltungsspielraum eingeschränkt wird. Die Anordnung von A+E-Maßnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen eines B-Plans käme somit zumindest einer Teileinziehung gleich.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die Flächen für die externen Ausgleichsmaßnahmen werden überarbeitet.		X
I-38.	<b>FB Umwelt Abt. Grünflächenpflege</b>  Stellungnahme vom 27.06.2024			
	Keine Einwände	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-39.	<b>FB Immobilien Abteilung Liegenschaften</b>  Stellungnahme vom 17.06.2024			

I-39.1.	grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen den Entwurf zum Bebauungsplan Nummer 92 Biologicum Heideallee/Weinbergweg, 1. Änderung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-39.2.	Hinweis: Unter Punkt 10.8 „Belange des städtischen Haushalts“ der Begründung zum Entwurf wird ausgeführt, dass keine Kosten für den städtischen Haushalt entstehen. Dies stimmt nur bedingt, es müssen noch Teilflächen des Flurstücks 580 vom Land erworben werden, die Kosten sollten ggf. ergänzt werden.	<b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Bei der Teilfläche des Flurstücks 580 handelt es sich bereits im Bestand um eine öffentliche Verkehrsfläche. Die Kosten für den Erwerb der Fläche entstehen deswegen unabhängig vom Bebauungsplanverfahren und werden nicht in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.		X
I-40.	<b>FB Immobilien Abteilung Hochbau Schulen</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	<b>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</b> Es sind keine Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-41.	<b>FB Immobilien Abteilung Hochbau sonstige Bauten</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	<b>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</b> Es sind keine Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-42.	<b>FB Kultur</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	<b>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</b> Es sind keine Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von		

		Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-43a.	<b>FB Sport</b> a) Stellungnahme vom 12.07.2024			
	in der Anlage die STN des FB Sport vom Januar diesen Jahres.  Weitere Anmerkungen oder Ergänzungen bestehen seitens des FB52 nicht.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b> Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung ist unter der lfd. Nr. I-43b. hinterlegt.		
I-43b.	<b>FB Sport</b> b) Stellungnahme vom 24.01.2024 zum Vorentwurf, auf die verwiesen wurde			
	zu beigefügter GB-Beteiligung nimmt der FB Sport wie folgt Stellung:  <u>Anregung:</u> In Anlage 2 Begründung mit Umweltbericht wird im Kapitel 10.2 Belange der Bevölkerung (Seite 63) ausgeführt, dass mit der Änderung des B.-Planes ca. 750 zusätzliche Arbeitsplätze in wachstumsstarken Branchen und im Bereich Bildung, Forschung und Entwicklung geschaffen werden.  Die einzige „sportliche“ Aussage im Bericht bezieht sich auf die Entfernung des Plangebietes zur Sporthalle Brandberge mit ca. 1,3 km.  Aus meiner Sicht ist es für „moderne“ Unternehmen und Start-Ups wichtig Freizeit-Sportgelegenheiten in unmittelbarer Nähe zur Arbeitsort anbieten zu können. Dies fördert das Zusammenwachsen der Belegschaft und den Teamgeist. Hier wäre das Einplanen einer multifunktionalen Leichtbauhalle mit einer Größe von 1.000 m <sup>2</sup> anzuregen. Diese könnte auf einem der Dächer platziert oder in Nähe des Parkhauses unterirdisch errichtet werden. Alternativ kann im Außenbereich des Plangebietes eine multifunktionale Sportfreifläche mit errichtet werden, die ein Mehrwert für alle Nutzenden sowie der Bevölkerung hat.	<b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Wie in der Begründung zum Bebauungsplan in Kapitel 4.2 (Teil A) ausgeführt, befindet sich in der näheren Umgebung nicht nur die Sporthalle Brandberge, sondern auch das Unisportzentrum mit der Weinbergsporthalle. Diese ist fußläufig in nur 400 m Entfernung erreichbar. Damit stehen in der näheren Umgebung ausreichend Anlagen für sportliche Zwecke zur Verfügung. Im Plangebiet sollen aufgrund des damit verbundenen Flächenverbrauchs, des erforderlichen Immissionsschutzes und des erzeugten gebietsfremden Verkehrs keine sportlichen Anlagen zulässig sein.		x
I-44.	<b>FB Soziales</b> Stellungnahme vom 15.05.2024			

	seitens Fachbereich Soziales ergeht eine Fehlmeldung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-45.	<b>FB Bildung</b> Stellungnahme vom 08.07.2024			
	seitens des Fachbereiches Bildung erfolgt eine Fehlmeldung, es erfolgt somit keine Stellungnahme.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

## 2.2 Öffentlichkeit

### Hinweis:

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift aus der Namens- und Adressenliste zu ersehen, die der Verfahrensakte – aus Datenschutzgründen nicht zur Veröffentlichung freigegeben! – beigelegt ist.

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
II-1.	<b>Bürger 1</b> Stellungnahme vom 30.06.2024			
	<p>unsere Stellungnahme bezieht sich auf die im B-Plan (Fassung vom 15.03.2024) dargestellten Ausgleichsmaßnahmen (Pkt 3, Seite 11) mit der Bezeichnung M 12 am Standort 10, Flur 10.</p> <p>Der Vorstand erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass unsere Kleingartenanlage ebenso auf dem Flurstück 10 liegt. Zu dem Pachtgelände gehört eine unbeschattete Parkfläche mit ca. 1.800 m<sup>2</sup>. Diese Fläche ist eine mit Ortbeton versiegelte Fläche, die teilweise zum Zweck der Begradigung, besplittet wurde. Das Buschwerk an den Flächenrändern bietet keine Möglichkeiten für eine flächige Beschattung.</p> <p>Ein großkroniger Baumbestand ist nicht vorhanden. Dass sich die Betonfläche bei anhaltenden Außentemperaturen von 30°C und mehr erheblich aufheizt und den Folgen daraus muss hier nicht weiter beschrieben werden.</p> <p>Es ergeht der Vorschlag zu prüfen, ob bei den Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 10 die Parkfläche unserer Kleingartenanlage Berücksichtigung finden kann. Damit würde sich ein zusätzlicher nachhaltiger Effekt einer Beschattung ergeben.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b></p> <p>Es handelt sich um ein Missverständnis. Die Ausgleichsmaßnahme M 12 ist nicht für das Flurstück 10, Flur 10, sondern für das Flurstück 1/2 festgesetzt. Eine Einbeziehung der benannten Fläche in die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist aus diesem Grund nicht möglich.</p>		<b>X</b>

### 2.3 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden (erneute Beteiligung)

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-1a.	<p><b>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd</b>  <b>Postfach 1655</b>  <b>06655 Weißenfels</b></p> <p>a) Stellungnahme vom 06.09.2024</p>			
I-1a.1.	<p>seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Biologicum Heideallee / Weinbergweg“ der Stadt Halle (Saale) auf die abgegebene Stellungnahme vom 16.01.2024 hingewiesen.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b>  Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung ist unter der Ifd. Nr. I-1b. hinterlegt.</p>		
I-1a.2.	<p>Weitere Hinweise bzw. Bedenken bestehen weiterhin nicht, da keine landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen ist.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		
I-1b.	<p><b>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd</b>  <b>Postfach 1655</b>  <b>06655 Weißenfels</b></p> <p>b) Stellungnahme vom 16.01.2024 zum Vorentwurf, auf die verwiesen wurde</p>			
I-1b.1.	<p>seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Biologicum Heideallee / Weinbergweg“ der Stadt Halle (Saale) wie folgt Stellung genommen:  Das Plangebiet (Flurstücke 25/6, 25/7, 580, 581, 582 und 583, Flur 15, Gemarkung Kröllwitz) befindet sich im Nordwesten des Stadtgebietes der Stadt Halle.  Die tatsächliche Nutzung der Fläche ist entsprechend den Daten des Geodienstes MWU LSA<sup>1</sup> mit „Fläche besonderer funktionaler Prägung“ und „Gehölzfläche“ angegeben.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		

	<p>Im Flächennutzungsplan Halle (2004) sind die Flurstücke als „Sonderbaufläche“ ausgewiesen.</p> <p>Der ca. 3,62 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft keine im Feldblockkataster verzeichnete Ackerfläche und keine Nutzfläche in landwirtschaftlicher Produktion. Es bestehen aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht des ALFF Süd keine Bedenken zur 1. Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>Landwirtschaftlich Belange werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p>			
I-1b.2.	<p>Sollte aufgrund der Gehölzverluste im Baugebiet die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Herstellung von Ersatzpflanzungen in Betracht kommen, wird seitens des ALFF Süd darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 15 LwG LSA<sup>2</sup> abgelehnt wird.</p> <p>Dieses gilt auch für die aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan (aus dem Jahr 1998) nachzuholenden Ausgleichsmaßnahmen.</p>	<p><b>Ist bereits berücksichtigt.</b></p> <p>Für die externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen.</p>	✓	
I-2.	<p><b>Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Halle 06090 Halle (Saale)</b></p>			
	<p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	<p><b>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</b></p> <p>Es sind keine Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.</p>		
I-3a.	<p><b>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale)</b></p> <p>a) Stellungnahme vom 16.08.2024</p>			
I-3a.1.	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		

	Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.			
I-3a.2.	Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 06.12.2023 und Schreiben vom 17.05.2024, Ref.Nr.: 107692726/2023, Ref.Nr.:109878251/2024 Stellung genommen, diese Stellungnahmen gelten unverändert und ohne Einschränkung weiter.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b> Die Stellungnahmen sind unter den lfd. Nr. I-3b. und I-3c. hinterlegt.		
I-3a.3.	Über den aktuellen Stand der Telekommunikationsanlagen können sie sich unter den Link <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a> informieren.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H	
I-3a.4.	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass die ausführende Tiefbaufirma sich vor Beginn der Arbeiten im Internet unter <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a> eine Trassenauskunft einholt.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H	
I.3a.5.	Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H	
I-3a.6.	Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-3b.	<b>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale)</b>  b) Stellungnahme vom 17.05.2024 zum ersten Entwurf, auf die verwiesen wurde			
I-3b.1.	wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

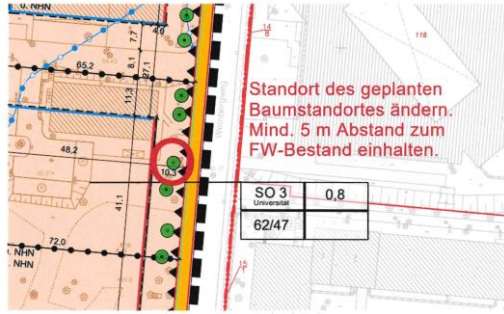
	Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.			
I-3b.2.	Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 06.12.2023, Ref.Nr.: 107692726/2023 Stellung genommen, diese Stellungnahme gilt unverändert und ohne Einschränkung weiter.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b> Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung ist unter der lfd. Nr. I-3c. hinterlegt.		
I-3b.3.	Über den aktuellen Stand der Telekommunikationsanlagen können sie sich unter den Link <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a> informieren.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H	
I-3b.4.	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass die ausführende Tiefbaufirma sich vor Beginn der Arbeiten im Internet unter <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a> eine Trassenauskunft einholt.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H	
I-3b.5.	Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H	
I.3b.6.	Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-3c.	<b>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale)</b>  c) Stellungnahme vom 06.12.2023 zum Vorentwurf, auf die verwiesen wurde			
I-3c.1.	wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

I-3c.2.	Im direktem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-3c.3.	In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist. Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten: Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-3c.4.	Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschnitte vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Wartschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend. Wir bitten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-3c.5.	Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. ... oder im Internet unter <a href="http://www.telekom.de/bauherren">www.telekom.de/bauherren</a> .	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-3c.6.	Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a>	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-3c.7.	Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H

I-3c.8.	Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>																				
I-4.	<b>Energieversorgung Halle Netz GmbH Postfach 100160 06140 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 27.08.2024																					
I-4.1.	als Anlage übergeben wir Ihnen die Stellungnahme der Energieversorgung Halle Netz GmbH. Die Bewertung Ihres Vorhabens hat folgende Ergebnisse ergeben.  <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlage</th> <th>Stellungnahme der Sparte</th> <th>Entscheidung zum Vorhaben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Elektrotechnik</td> <td>Zustimmung</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>Informationstechnik</td> <td>Zustimmung</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Fernwärme</td> <td>Zustimmung</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Gas</td> <td>Zustimmung</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Stadtbeleuchtung</td> <td>Zustimmung</td> </tr> </tbody> </table>	Anlage	Stellungnahme der Sparte	Entscheidung zum Vorhaben	1	Elektrotechnik	Zustimmung	1	Informationstechnik	Zustimmung	2	Fernwärme	Zustimmung	3	Gas	Zustimmung	4	Stadtbeleuchtung	Zustimmung	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
Anlage	Stellungnahme der Sparte	Entscheidung zum Vorhaben																				
1	Elektrotechnik	Zustimmung																				
1	Informationstechnik	Zustimmung																				
2	Fernwärme	Zustimmung																				
3	Gas	Zustimmung																				
4	Stadtbeleuchtung	Zustimmung																				
I-4.2.	Als Anlage 5 erhalten Sie zusätzlich die Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH und der Energieversorgung Halle Netz GmbH vom 02.05.2022.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		<b>H</b>																		
I-4.3.	Für Baubereiche auf städtischen Grundstücken oder Verkehrsflächen gelten die Regelungen der Konzessionsverträge mit der Stadt Halle. Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		<b>H</b>																		
I-4.4.	Wir bitten Sie darum, uns die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Form eines Planfeststellungsbeschlusses, unabhängig von unseren Belangen, zukommen zu lassen. Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>																				
I-4.5.	Anlage 1 <b>Stellungnahme des Fachgebietes Elektrotechnik und Sparte Telekommunikation für Ver- und Entsorger [TKVE] zum Vorhaben:</b> Stadt Halle/Saale Bebauungsplan Nr. 92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“, 1. Änderung Dem Bebauungsplan Nr. 92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“, 1. Änderung stimmen wir zu.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>																				
I-4.6.	Bezugnehmend auf Ihr Vorhaben teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des B-Planes Versorgungsleitungen der EVH GmbH vorhanden sind.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		<b>H</b>																		

	<p>Gleichzeitig übergeben wir Ihnen als Anlage Kopien der Planunterlagen, aus denen die Lage der Versorgungsleitungen (Elektrotechnik und Anlagen der Telekommunikation für Ver- und Entsorger [TKVE] der EVH GmbH) ersichtlich sind. Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist.</p> <p>Werden Schachtungen im Bereich der Leitungstrassen erforderlich, ist mindestens eine Woche vor Baubeginn, vom bauausführenden Betrieb, eine Schachterlaubnis zu beantragen.</p> <p><a href="https://planauskunft.swh.de/LineRegister/">https://planauskunft.swh.de/LineRegister/</a> Die Handlungshinweise der Anlage 5 „Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen“ sind ausdrücklich zu beachten!</p>		
I-4.7.	<p><b>Elektrotechnik:</b> Im B-Plan-Bereich sind Kabelarbeiten der Sparte Strom in Planung. Hierzu zählt u.a. die Erschließung des Gebäudes BDC, im Süden des ausgewiesenen Gebietes.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.</p>	H
I-4.8.	<p>Im Zuge des Bebauungsplanes sind Flächen, Standorte, Trassen und Bereiche für Anlagen der Versorgung vorzuhalten und im Bebauungsplan einzubeziehen, eine Trassenplanung ist zu erstellen.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Die Ausführung der elektrotechnischen Erschließung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Festsetzungen dazu sind im Bebauungsplan nicht erforderlich. Die Flächen, Standorte, Trassen und Bereiche für Anlagen der Versorgung werden bei der Umsetzung der Planung mit dem Netzbetreiber abgestimmt und in der Erschließungsplanung mit einbezogen.</p>	X
I-4.9.	<p>Im Planungsbereich befinden sich Anlagen des Stromversorgungsnetzes, die als Folgemaßnahme zu sichern und zu berücksichtigen sind. Gegebenenfalls notwendige Umverlegungsarbeiten, durch unzulässigen Näherungen bzw.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.</p>	H

	ungenügenden Sicherungen gemäß Leitungsrichtlinie, sind nach Detailplanung separat anzuzeigen und abzustimmen. Wenn keine Umverlegung beantragt wird, sollte für die genaue Lage/Tiefenlage der Anlagenbestandteile eine Suchschachtung vor der Ausführung der Maßnahme für einzelne Abschnitte (Bsp. Kopflöcher für Straßenquerungen bzw. im Straßenzug wo Trassen übereinanderliegen) durchgeführt werden. Für den Anlagenbestand Strom kann eine Verlegtiefe bis 1 m zugrunde gelegt werden. Detailplanungen sind mit Herrn ... abzustimmen, Tel. ....		
I-4.10.	<p><b>Telekommunikation für Ver- und Entsorger [TKVE]:</b> Im Bereich des B-Planes befinden sich Anlagen der Telekommunikation für Ver- und Entsorger [TKVE] der EVH GmbH. Unsererseits ist eine koordinierte Maßnahme mit der Sparte Fernwärme geplant. Die im Bereich befindlichen Kommunikationskabeltrassen sind während der Bauphase zu sichern. Ansprechpartner für die Anlagen der Telekommunikation für Ver- und Entsorger (TKVE): organisatorisch Herr ..., Tel. ... und technisch Herr ..., Tel. ....</p>	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-4.11.	<p>Anlage 2 <b>Stellungnahme des Fachbereiches Fernwärme zum Vorhaben:</b> Stadt Halle/Saale Bebauungsplan Nr. 92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“, 1. Änderung Dem Bebauungsplan Nr. 92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“, 1. Änderung stimmen wir zu.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich</b>	
I-4.12.	<p>Im Plangebiet sind Anlagen der Fernwärme (FW) vorhanden. Als Anlage übergeben wir Ihnen den Lageplan mit den dargestellten Versorgungsleitungen der EVH GmbH. Für die Angaben zu Lage und Höhen unserer Anlagen übernehmen wir keine Haftung. Ein FW-Anschluss geplanter Objekte ist grundsätzlich möglich. Aktuell ist ein FW-Anschluss, koordiniert mit der Sparte Infotechnik, für den Neubau TGZ (Gebäude BDC) geplant und wird unter Projektnummer P-24-0071 geführt.</p>	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H

<p>I-4.13.</p>	<p>Eine Überbauung mit Bäumen oder Objekten wird abgelehnt. Die Anmerkungen vom Mai 2024 weiterhin gültig. In Konkretisierung der Angaben ist anhängender Baumstandort anzupassen.</p> <p>Anlage zur Stellungnahme der Sparte Fernwärme (Anlage 2)</p>  <p>Der geplante Baumstandort ist anzupassen.</p>	<p><b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Die Standorte für die Neupflanzungen entlang des Weinbergweges wurden unter Beachtung des Bestands so festgesetzt, dass sich möglichst gleichmäßige Abstände ergeben. Wenn dies erforderlich wird, z.B. bei Leitungen, kann jedoch gemäß der textlichen Festsetzung 7.4 des Bebauungsplans auch von den zeichnerisch festgesetzten Baumstandorten um bis zu 2,0 m abgewichen werden. Entsprechend der Anlage 5 der Stellungnahme „Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH und der Energieversorgung Halle Netz GmbH“ sind beidseitig des Leitungsbestandes Mindestabstände von 2,5 m einzuhalten. Mit der vorhandenen Festsetzung 7.4 des Bebauungsplans wird sichergestellt, dass in der Umsetzung der Planung die entsprechenden Mindestabstände bei der Pflanzung der Bäume eingehalten werden können. Eine Änderung der Planzeichnung ist nicht erforderlich.</p>	<p>✓</p>	
<p>I-4.14.</p>	<p>Arbeiten im Bereich unserer Versorgungseinrichtungen sind entsprechend der „Richtlinie zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH und der Energieversorgung Halle Netz GmbH“ durchzuführen. Diese liegt der Stellungnahme als Anlage 5 bei.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.</p>	<p>H</p>	
<p>I-4.15.</p>	<p>Anlage 3 <b>Stellungnahme des Fachbereiches Gas zum Vorhaben:</b> Stadt Halle/Saale Bebauungsplan Nr. 92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“, 1. Änderung Dem Bebauungsplan Nr. 92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“, 1. Änderung stimmen wir zu.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		
<p>I-4.16.</p>	<p>Wir übergeben Ihnen Kopien unserer Bestandspläne der in unserer Rechtsträgerschaft befindlichen Gasversorgungseinrichtungen (Gasleitungen, Stationen,</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.</p>	<p>H</p>	

	Schiebergruppen usw.). In unseren Bestandsplänen sind nicht alle Gas-Hausanschlüsse enthalten. Diese sind vor Ort (Gasmarkung) zu beachten.		
I-4.17.	Arbeiten im Bereich unserer Versorgungseinrichtungen sind entsprechend der Anlage 5 „Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH und der Energieversorgung Halle Netz GmbH“ durchzuführen. Diese liegt der Stellungnahme bei.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-4.18.	Im dargestellten Planungs- und Baubereich sind keine Netzbaumaßnahmen Gas geplant oder beauftragt.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-4.19.	Die Mindestabstände zu den vorhandenen Gasniederdruckleitungen sind einzuhalten. Überbauungen und unzulässiger Lasteintrag auf den Leitungsbestand sind zu vermeiden. Die Mindestabstände zu Gasbestandsleitungen bei Kreuzungen von 0,20m und bei Parallelverlegung von 0,4m sind zwingend einzuhalten. Bei geplanter Begrünung im Bereich von Bestandsleitungen sind die gültigen Regelwerke entsprechend zu beachten.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I.4.20.	Eine Überpflanzung des vorhandenen Gashausanschlusses im Weinbergweg 10 wird nicht zugestimmt. Gegenfalls ist der Baumstandort zu verändern. Bei notwendigen Abweichungen von den Festlegungen, ist eine gesonderte Abstimmung erforderlich. Ansprechpartner ist Herr ..., Tel. ....	<b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Im Bereich des vorhandenen Gashausanschlusses im Weinbergweg 10 sind im Bebauungsplan keine Standorte für Baumpflanzungen festgesetzt. Die Gasleitung ist von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht betroffen. Eine Änderung des Bebauungsplans ist somit nicht erforderlich.	X
I-4.21.	Werden Schachtungen im Bereich der Leitungstrassen erforderlich, ist mindestens eine Woche vor Baubeginn, vom bauausführenden Betrieb, eine Schachterlaubnis zu beantragen. <a href="https://planauskunft.swh.de/LineRegister/">https://planauskunft.swh.de/LineRegister/</a> Hinweis: In Störfällen Gas ist umgehend die Netzleitstelle Gas Tel. ... zu informieren. Es besteht rund um die Uhr Erreichbarkeit. Für Folgeschäden, die auf die Nichteinhaltung der geforderten Mindestabstände	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H

	und auf mangelnde Sorgfalt während der Bauarbeiten zurückzuführen sind, behalten wir uns rechtliche Schritte vor.		
I-4.22.	Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführungen jederzeit Änderungen unterworfen ist.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-4.23.	Anlage 4 <b>Stellungnahme der Sparte Stadtbeleuchtung Halle zum Vorhaben:</b> Stadt Halle/Saale Bebauungsplan Nr. 92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“, 1. Änderung Dem Bebauungsplan Nr. 92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“, 1. Änderung stimmen wir zu.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>	
I-4.24.	Zu den von Ihnen eingerichteten Lageplänen haben wir eine Kopie unserer Planunterlagen beigefügt, aus der die Kabellage und die Maststandorte der Straßenbeleuchtung Halle hervorgehen. Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich Leitungen der Stadtbeleuchtung Halle.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-4.25.	Derzeit sind keine eigenen Maßnahmen geplant.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-4.26.	Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mindestanforderungen bereits in der Planung eingehalten werden! Konfliktpunkte sind uns rechtzeitig und eindeutig anzuzeigen! Die Einhaltung der Mindestanforderungen ist zu dokumentieren und auf Anfrage vorzulegen! Bei Beschädigung von Beleuchtungskabeln ist die Energieversorgung Halle Netz GmbH, Bereich Stadtbeleuchtung, Tel. ... umgehend zu informieren. Grundsätzlich gelten folgende Mindestanforderungen die zwingend einzuhalten sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mindestabstände zu den Beleuchtungskabeln und Schutzrohren sind einzuhalten. (0,3m bei offener</li> </ul>	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H

	<p>Bauweise, 0,5m bei geschlossener Bauweise)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beleuchtungskabel dürfen nicht überbaut werden.</li> <li>• Bei Querungen und Näherungen (unter 0,5 m) der Straßenbeleuchtungskabel ist bis zur Kabelfindung Handschachtung vorzusehen.</li> <li>• Stadtbeleuchtungskabel sind im rechten Winkel zu queren.</li> <li>• Freigelegte Kabeltrassen sind zu sichern.</li> <li>• Die Standfestigkeit der Masten und Schränke ist zu gewährleisten (Mindestabstand 0,5 m).</li> </ul> <p>Werden Schachtungen im Bereich der Leitungstrassen erforderlich, ist mindestens eine Woche vor Baubeginn, vom bauausführenden Betrieb, eine Schachterlaubnis einzuholen.  <a href="https://planauskunft.swh.de/LineRegister/">https://planauskunft.swh.de/LineRegister/</a>  Ansprechpartner für auftretende Fragen oder eventuelle Baubegehungen sind Herr ..., Tel. ... oder Herr ..., Tel. ...</p>			
I-5a.	<p><b>MITNETZ STROM</b>  <b>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH</b>  <b>Postfach 200953</b>  <b>06010 Halle (Saale)</b></p> <p>a) Stellungnahme vom 20.08.2024</p>			
	<p>anbei übersende ich Ihnen unsere Mail zu Beantwortung Ihrer Anfrage die am 21.05 an sie gesandt wurde.</p>	<b>Siehe Abwägung unter I-5b.</b>		
I-5b.	<p><b>MITNETZ STROM</b>  <b>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH</b>  <b>Postfach 200953</b>  <b>06010 Halle (Saale)</b></p> <p>b) Stellungnahme vom 15.05.2024 (per E-Mail 21.05.2024) zum ersten Entwurf, auf die verwiesen wurde</p>			
I-5b.1.	<p>auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) die entsprechenden Auskünfte zur Lage und zu Sicherheitsbestimmungen erteilen.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b>  Die Anlagen des Netzbetreibers sind von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht betroffen.</p>		

I-5b.2.	<p>In den beigefügten Bestandsplanunterlagen sind sowohl die vorhandenen Anlagen als auch Hinweise im Falle geplanter Anlagen ersichtlich, soweit MITNETZ STROM dazu mit der Beauskunftung durch die Anlagen- und Leitungseigentümer beauftragt wurde.</p> <p>Vorrangig betrifft das Elektroenergieanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM), eigene Anlagen der MITNETZ STROM sowie Telekommunikationsanlagen der envia TEL GmbH (envia TEL).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.</p> <p>Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.</p>	H
I-5b.3.	<p>Die Betriebsführung der Telekommunikationsanlagen erfolgt durch envia TEL. Bei Fragen zu diesen Anlagen wenden Sie sich bitte an envia TEL, Ansprechpartner: Herr ..., Tel.: ... bzw. Herr ..., Tel.: ....</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.</p>	H
I-5b.4.	<p>Aus heutiger Sicht sind keine Maßnahmen zur Anlagenänderung oder Erweiterung geplant.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.</p>	H
I-5b.5.	<p>Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.</p>	H
I-5b.6.	<p>- Hinweise zu Telekommunikationsanlagen (TK bzw. FM): Unterirdische Versorgungsanlagen (auch Erdungsanlagen, TK-Schutzrohre) sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.</p> <p>Für Kabelanlagen gelten Schutzstreifen von 2,00 m zu beiden Seiten der Trasse. Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabelanlagen von 2,50 m einzuhalten.</p> <p>Um die Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,3 Metern sicher zu stellen.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.</p>	H

I-5b.7.	Weitere Hinweise: Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-5b.8.	Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-5b.9.	Ein erforderliches Freilegen von Kabelanlagen ist mit envia TEL abzustimmen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-5b.10.	Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-5b.11.	Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese frühestmöglich (mindestens 6 Monate vorher) zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Dazu sind Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an: MITNETZ STROM, PF 20 09 53, 06010 Halle (Saale)	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-5b.12.	Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unser Internet-Portal einzuholen: <a href="https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft">https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft</a> Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf die Leitungsauskunft der MITNETZ STROM zur Verfügung gestellt.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-6.	<b>MITNETZ GAS</b> <b>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH</b> <b>Postfach 200553</b> <b>06006 Halle (Saale)</b>		

	Stellungnahme vom 05.08.2024																							
I-6.1.	Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. Vorgang-Nr.: TG-V104319	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>																						
I-6.2.	Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>																						
I-6.3.	Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>																						
I-6.4.	Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>																						
I-7.	<b>GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig</b>  Stellungnahme vom 20.08.2024																							
I-7.1.	bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:  <table border="1" data-bbox="327 1400 869 1960"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgaspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) 1</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH 2</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gaspeicher GmbH 2</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw.</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgaspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) 1	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH 2	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft allgemein	VNG Gaspeicher GmbH 2	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft allgemein	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																					
Erdgaspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) 1	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft allgemein																					
ONTRAS Gastransport GmbH 2	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft allgemein																					
VNG Gaspeicher GmbH 2	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft allgemein																					

	<p>der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p>			
I-7.2.	Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-7.3.	Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-7.4.	<p>Anhang – Auskunft Allgemein zum Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 92 "Biologicum Heideallee / Weinbergweg" der Stadt Halle – Entwurf</p> <p>PE-Nr.: 09726/24 Reg.-Nr.: 14323/23</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-7.5.	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		<b>H</b>

I-7.6.	<u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-8.	<b>Gascade Gastransport GmbH</b> <b>Fachbereich Leitungsrechte und -dokumentation</b> <b>Kölnische Straße 108-112</b> <b>34119 Kassel</b>  Stellungnahme vom 22.08.2024			
	wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-9.	<b>50Hertz Transmission GmbH</b> <b>TG Netzbetrieb</b> <b>Heidestraße 2</b> <b>10557 Berlin</b>  Stellungnahme vom 13.08.2024			
I-9.1.	Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

I-9.2.	Informationshalber möchten wir mitteilen, dass sich Ihr Vorhaben im Bereich des geplanten Vorhabens M631a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weiterführende Informationen können Sie folgender Internetpräsenz entnehmen <a href="https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf">https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf</a> .	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-9.3.	Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-9.4.	Hinweis zur Digitalisierung: Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projektionsdatei (*.prj) oder kml-Datei).	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-10a.	<b>Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH</b> <b>Postfach 100154</b> <b>06140 Halle (Saale)</b>  a) Stellungnahme vom 23.08.2024			
I-10a.1.	zur Beantwortung Ihrer Anfrage vom 05.08.2024 teilen wir Ihnen folgendes mit.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-10a.2.	Von unserer Seite aus gibt es, wie Ihnen bereits in unserer Stellungnahme vom 17.01.2024 mitgeteilt wurde, Mitverlegungsbedarf für die Trinkwasserleitung, welche sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans im Gehweg befindet. Dies wurde bereits in der Begründung zum Entwurf vom B-Plan Nr. 92 unter Punkt 4.5.1 aufgenommen.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Die entsprechenden Hinweise wurden bereits in Kapitel 4.5.1 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.	✓	
I-10a.3.	<u>Trinkwasser/Löschwasser:</u> Laut Begründung zum Entwurf B-Plan Nr. 92 sind externe Ausgleichsmaßnahmen geplant. Auf den dafür vorgesehenen Flurstücken befinden sich zum Teil trinkwassertechnische Anlagen, wie beispielsweise Trinkwasserleitungen. Die trinkwassertechnischen Anlagen müssen auf der entsprechenden Schutzstreifenbreite von jeglicher Bebauung/Verlegung	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H

	(parallel) und Baumpflanzung freigehalten werden.		
I-10a.4.	<p><u>Schmutz- und Regenwasser:</u> Auf den für die Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flurstücken befinden sich zum Teil abwassertechnische Anlagen, wie beispielsweise Kanäle. Die abwassertechnischen Anlagen müssen auf der entsprechenden Schutzstreifenbreite von jeglicher Bebauung/Verlegung (parallel) und Baumpflanzung freigehalten werden. Bei Baumpflanzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (DVGW Regelwerk GW 125 (M) und DWA-M 162- in der jeweils akt. Fassung) sowie die Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) zu beachten. Wir bitten Sie um Zusendung der Pflanzpläne (M 1:500) mit Eintragung der Bestände der trink- und abwassertechnischen Anlagen zur Genehmigung (auskunft@hws-halle.de).</p>	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-10a.5.	Es gelten weiterhin unsere Stellungnahmen vom 07.06.2022, 17.01.2024 und 02.07.2024.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b> Die Stellungnahmen vom 02.07.2024 und 17.01.2024 sind unter den lfd. Nr. I-10b. und I-10c. hinterlegt. Die Stellungnahme vom 07.06.2022 erfolgte unabhängig vom Bauleitplanverfahren zum Entwässerungskonzept und betrifft die Umsetzung der Planung.	
I-10a.6.	Für den zukünftigen Investor/Erschließungsträger ist es erforderlich einen Erschließungsvertrag zu Bau und Übernahme von trinkwassertechnischen Anlagen mit der HWS GmbH abzuschließen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-10a.7.	Für Rückfragen steht Ihnen unsere Mitarbeiterin Frau ... zur Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>	
I-10a.8.	<u>Abfallentsorgung:</u> nach Prüfung aller Dokumente kommen wir zu folgender Stellungnahme:	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>	
I-10a.9.	Da wir auf dem Bebauungsplan keine gekennzeichneten Flächen für Müllstandplätze erkennen können, bitten wir das Ingenieurbüro folgende Vorschriften laut Abfallwirtschaftsatzung	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H

	<p>der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) zu beachten:          Entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung Halle (Saale) (AbfWS) § 6 Abs. 1 Anschluss- und Benutzungszwang ist ein Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Über dies müssen die Müllstandplätze nach den Anforderungen gemäß § 26 Abs. 7 Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze Anlage 3 der AbfWS Halle (Saale) geplant und errichtet werden.</p>		
I-10a.10.	<p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Verkehrsflächen großzügig zu planen und zu bemessen sind, sodass eine Straßenführung entsprechend den Vorgaben der DGUV Vorschrift 43 (bisher BGV C27) – Müllbeseitigung möglich ist. Obendrein bitten wir Sie, die DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ in Ihre Stellungnahme mit einzubinden. In dieser DGUV Information sind die einschlägigen Anforderungen an Straßen (Breiten, Durchfahrtshöhen, Wendeanlagen, Tragfähigkeit) für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen zusammengetragen.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b>          Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.</p>	H
I-10a.11.	<p>Wir heben hervor, dass bei der Entstehung der Müllstandplätze, die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, miteinzubeziehen ist. Nimmt das zuständige Ingenieurbüro keinen Kontakt mit der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH auf, behalten wir uns vor, den Müllstandplatz mit Absprache des Fachbereichs Umwelt der Stadt Halle (Saale) nach der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) baulich ändern zu lassen.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b>          Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.</p>	H
I-10a.12.	<p>Ferner bitten wir Sie nach Fertigstellung Ihrer Stellungnahme, der Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, ein Duplikat zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>	
I-10a.13.	<p>Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Herrn ... unter Tel. ... oder per E-Mail ...</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>	

I-10b.	<p><b>Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH</b>  <b>Postfach 100154</b>  <b>06140 Halle (Saale)</b></p> <p>b) Stellungnahme vom 02.07.2024 zum ersten Entwurf, auf die verwiesen wurde</p>			
I-10b.1.	zur Beantwortung Ihrer Anfrage vom 14.05.2024 teilen wir Ihnen folgendes mit.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-10b.2.	Von unserer Seite aus gibt es, wie Ihnen bereits in unserer Stellungnahme vom 17.01.2024 mitgeteilt wurde, Mitverlegungsbedarf für die Trinkwasserleitung, welche sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans im Gehweg befindet. Im Zuge des Gehwegneubaus muss die Trinkwasserleitung DN 150 GG (1912) ausgewechselt werden. Dies wurde bereits in der Begründung zum Entwurf vom B-Plan Nr. 92 unter Punkt 4.5.1 aufgenommen.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Die entsprechenden Hinweise wurden bereits in Kapitel 4.5.1 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.	✓	
I-10b.3.	<u>Trinkwasser/Löschwasser:</u> Wir weisen darauf hin, dass auf die Vorkhaltung von Löschwasser im öffentlichen Trinkwassernetz kein Rechtsanspruch besteht. Die Bereitstellung erfolgt lediglich nach Können und Vermögen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-10b.4.	Laut Begründung zum Entwurf B-Plan Nr. 92 sind externe Ausgleichsmaßnahmen geplant. Auf den dafür vorgesehenen Flurstücken befinden sich zum Teil trinkwassertechnische Anlagen, wie beispielsweise Trinkwasserleitungen. Die trinkwassertechnischen Anlagen müssen auf der entsprechenden Schutzstreifenbreite von jeglicher Bebauung/Verlegung (parallel) und Baumpflanzung freigehalten werden.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-10b.5.	<u>Schmutz- und Regenwasser:</u> Abgesehen von den Änderungen des Entwässerungskonzeptes hat es keine hydraulisch relevanten Änderungen gegeben. Die Änderungen im Entwässerungskonzept erscheinen plausibel und lassen aus hydraulischer Sicht in dieser Form eine B-Plan-konforme Erschließung des Plangebietes zu.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-10b.6.	Wir weisen aber erneut darauf hin, dass der Überflutungsnachweis aufgrund fehlender Daten (insbesondere Höhendaten) nicht abschließend geprüft werden kann. Näheres hierzu können Sie unseren vergangenen Stellungnahmen zum B-Plan 92 entnehmen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. Da es sich um einen angebotsbezogenen Bebauungsplan handelt, ist ein abschließender		H

		Überflutungsnachweis zum Zeitpunkt der Bauleitplanung auch weder möglich noch sinnvoll. Es wurde deswegen für den Bebauungsplan nur ein überschlägiger Nachweis erbracht. Konkrete Höhendaten liegen für den angebotsbezogenen Bebauungsplan noch nicht vor.		
I-10b.7.	Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass das Entwässerungskonzept die Erweiterung der bereits bestehenden Niederschlagswasserentsorgungssysteme im B-Plangebiet und eine Entwässerung des gesamten Plangebietes über diese Entwässerungsnetze unterstellt. Wäre eine Nutzung der vorhandenen Entwässerungsanlagen zu diesem Zwecke nicht möglich, wäre das Entwässerungskonzept neu zu bewerten.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-10b.8.	Der vorhandene Grundstücksanschlusskanal Nr. 800295690 ist im Gegensatz zu den Ausführungen unter Punkt 4.5.2 sowie 7.5.2 nicht zur Schmutzwasserabfuhr geeignet. Dieser weist am Einbindungspunkt (Schacht 06060019) eine Betonschwelle auf. Sofern auf Wunsch des Bauherrn in diesem Gebiet ein Grundstücksanschlusskanal zur Schmutzwasserabfuhr neu verlegt werden muss, ist dieser vom Bauherrn zu bezahlen.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Die Angaben zur Schmutzwasserentsorgung werden in den Kapiteln 4.5.2 und 7.5.2 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend geändert bzw. angepasst.	X	
I-10b.9.	Auf den für die Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flurstücken befinden sich zum Teil abwassertechnische Anlagen, wie beispielsweise Kanäle. Die abwassertechnischen Anlagen müssen auf der entsprechenden Schutzstreifenbreite von jeglicher Bebauung/Verlegung (parallel) und Baumpflanzung freigehalten werden. Bei Baumpflanzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (DVGW Regelwerk GW 125 (M) und DWA-M 162- in der jeweils akt. Fassung) sowie die Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) zu beachten.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-10b.10.	Wir bitten Sie um Zusendung der Pflanzpläne (M 1:500) mit Eintragung der Bestände der trink- und abwassertechnischen Anlagen zur Genehmigung (auskunft@hws-halle.de).	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-10b.11.	Es gelten weiterhin unsere Stellungnahmen vom 07.06.2022 und 17.01.2024.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

		Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung ist unter lfd. Nr. I-10c. hinterlegt. Die Stellungnahme vom 07.06.2022 erfolgte unabhängig vom Bauleitplanverfahren zum Entwässerungskonzept und betrifft die Umsetzung der Planung.		
I-10b.12.	Für den zukünftigen Investor/Erschließungsträger ist es erforderlich einen Erschließungsvertrag zu Bau und Übernahme von trinkwassertechnischen Anlagen mit der HWS GmbH abzuschließen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-10b.13.	Für Rückfragen steht Ihnen unsere Mitarbeiterin Frau ... zur Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-10b.14.	<u>Abfallentsorgung</u> nach Prüfung aller Dokumente kommen wir zu folgender Stellungnahme:	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-10b.15.	Da wir auf dem Bebauungsplan keine gekennzeichneten Flächen für Müllstandplätze erkennen können, bitten wir das Ingenieurbüro folgende Vorschriften laut Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) zu beachten: Entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung Halle (Saale) (AbfWS) § 6 Abs. 1 Anschluss- und Benutzungszwang ist ein Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Über dies müssen die Müllstandplätze nach den Anforderungen gemäß § 26 Abs. 7 Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze Anlage 3 der AbfWS Halle (Saale) geplant und errichtet werden.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-10b.16.	Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Verkehrsflächen großzügig zu planen und zu bemessen sind, sodass eine Straßenführung entsprechend den Vorgaben der DGUV Vorschrift 43 (bisher BGV C27) – Müllbeseitigung möglich ist. Obendrein bitten wir Sie, die DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ in Ihre Stellungnahme mit einzubinden. In dieser DGUV Information sind die einschlägigen Anforderungen an Straßen (Breiten, Durchfahrtshöhen,	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H

	Wendeanlagen, Tragfähigkeit) für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen zusammengetragen.			
I-10b.17.	Wir heben hervor, dass bei der Entstehung der Müllstandplätze, die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, miteinzubeziehen ist. Nimmt das zuständige Ingenieurbüro keinen Kontakt mit der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH auf, behalten wir uns vor, den Müllstandplatz mit Absprache des Fachbereichs Umwelt der Stadt Halle (Saale) nach der Abfallwirtschafts-satzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) baulich ändern zu lassen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-10b.18.	Ferner bitten wir Sie nach Fertigstellung Ihrer Stellungnahme, der Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, ein Duplikat zur Verfügung zu stellen.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-10b.19.	Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Herrn ... unter Tel. ... oder per E-Mail ...	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-10c.	<b>Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale)</b>  c) Stellungnahme vom 17.01.2024 zum Vorentwurf, auf die verwiesen wurde			
I-10c.1.	zur Beantwortung Ihrer Anfrage vom 04.12.2023 teilen wir Ihnen folgendes mit.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-10c.2.	Von unserer Seite aus gibt es Mitverlegungsbedarf für die Trinkwasserleitung, welche sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans im Gehweg befindet. Im Zuge des Gehwegneubaus muss die Trinkwasserleitung DN 150 GG (1912) ausgewechselt werden.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Der entsprechende Hinweis wurde bereits in Kapitel 4.5.1 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan übernommen.	✓	
I-10c.3.	<u>Trinkwasser:</u> Das B-Plangebiet ist trinkwassertechnisch durch die Trinkwasserversorgungsleitung DN 150 GG (1912) im Weinbergweg erschlossen. Zurzeit ist das Biologikum über die Anschlussleitung 63 x 5,8 PE-HD an die Versorgungsleitung DN 150 GG im Weinbergweg angeschlossen. Südöstlich des Containergebäudes befindet sich ein Zäblerschacht mit einer Anschlussleitung 40 x 3,7 PE (2020).	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Die entsprechenden Hinweise wurden bereits in Kapitel 4.5.1 und 7.5.1 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan übernommen.	✓	

I-10c.4.	<u>Löschwasser:</u> Die Löschwasserbereitstellung ist für 96 m <sup>3</sup> /h über die vorhandenen Hydranten im Umkreis von 300 m möglich.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Der entsprechende Hinweis wurde bereits in Kapitel 7.5.1 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan übernommen.	✓	
I-10c.5.	<u>Abwasserentsorgung:</u> Für die Ableitung von anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser können die jeweils vorhandenen Grundstücksanschlusskanäle für Mischwasser (2 x DN 150 Stz, 1 x DN 200 Stz, 1 x DN 300 B) im Weinbergweg genutzt werden. Die Grundstücksanschlusskanäle sind alle auf den Kanal im Weinbergweg (DN 600 B (1935) bzw. Ei 700/1050 B (1935)) angebunden. Pro Grundstücksanschlusskanal ist auf dem Grundstück ein privater Kontrollschacht zu errichten. Dieser Schacht darf nicht überbaut oder überdeckt werden und muss jederzeit problemlos durch unsere Revisionstechnik (Spülfahrzeuge) erreichbar sein.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Die entsprechenden Hinweise wurden bereits in Kapitel 4.5.2 und 7.5.2 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan übernommen.	✓	
I-10c.6.	Der vom Geltungsbereich des B-Planes in die öffentliche Kanalisation in der Straße Weinbergweg abfließende maximale Niederschlagswasserabfluss darf höchstens 34 l/s betragen.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Der Hinweis zur maximalen Einleitmenge wurde bereits beim Entwässerungskonzept berücksichtigt und entsprechend in die textliche Festsetzung 5.5 des Bebauungsplans und in Kapitel 7.5.2 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan übernommen.	✓	
I-10c.7.	In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass sich bei stärkeren Regenereignissen hohe Wasserstände in der Vorflut einstellen können. Auf diesen Sachverhalt ist bei der Entwässerungsplanung gesondert einzugehen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-10c.8.	Die im B-Plan bezüglich der Regenwasserentsorgung festgesetzten Punkte entsprechen im Wesentlichen unseren bisherigen Stellungnahmen. Es ist jedoch weiterhin nicht prüfbar, ob das Entwässerungskonzept in der dargestellten Form umgesetzt werden kann. Insbesondere ist nicht erkennbar, ob das für den Überflutungsnachweis angedachte Volumen auch tatsächlich genutzt wird. Dies kann nur anhand einer Darstellung der Sohl-, Deckel- und Geländehöhen aller relevanten Netzteile und Oberflächen bewertet	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. Da es sich um einen angebotsbezogenen Bebauungsplan handelt, ist ein abschließender Überflutungsnachweis zum Zeitpunkt der Bauleitplanung auch weder möglich noch sinnvoll. Es wurde deswegen für den Bebauungsplan nur ein überschlägiger Nachweis		H

	werden. Zur abschließenden Wertung der geplanten Regenwasserentsorgung ist der Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zwingend erforderlich.	erbracht. Konkrete Höhenda-ten liegen für den angebots-bezogenen Bebauungsplan noch nicht vor.		
I-10c.9.	Es gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 07.06.2022.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b> Die Stellungnahme vom 07.06.2022 erfolgte unabhängig vom Bauleitplanverfahren zum Entwässerungskonzept und betrifft die Umsetzung der Planung.		
I-10c.10.	Für den zukünftigen Investor/Erschließungsträger ist es erforderlich einen Erschließungsvertrag zu Bau und Übernahme von trinkwassertechnischen Anlagen mit der HWS GmbH abzuschließen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-10c.11.	Für Rückfragen steht Ihnen unsere Mitarbeiterin Frau ... zur Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-10c.12.	<u>Abfallentsorgung</u> nach Prüfung aller Dokumente kommen wir zu folgender Stellungnahme:	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-10c.13.	Da wir auf dem Bebauungsplan keine gekennzeichneten Flächen für Müllstandplätze erkennen können, bitten wir das Ingenieurbüro folgende Vorschriften laut Abfallwirtschaftsatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) zu beachten: Entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung Halle (Saale) (AbfWS) § 6 Abs. 1 Anschluss- und Benutzungszwang ist ein Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Über dies müssen die Müllstandplätze nach den Anforderungen gemäß § 26 Abs. 7 Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze Anlage 3 der AbfWS Halle (Saale) geplant und errichtet werden.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H
I-10c.14.	Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Verkehrsflächen großzügig zu planen und zu bemessen sind, sodass eine Straßenführung entsprechend den Vorgaben der DGUV Vorschrift 43 (bisher BGV C27) – Müllbeseitigung möglich ist. Obendrein bitten wir Sie, die DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		H

	von Abfällen“ in Ihre Stellungnahme mit einzubinden. In dieser DGUV Information sind die einschlägigen Anforderungen an Straßen (Breiten, Durchfahrtshöhen, Wendeanlagen, Tragfähigkeit) für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen zusammengetragen.		
I-10c.15.	Wir heben hervor, dass bei der Entstehung der Müllstandplätze, die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, miteinzubeziehen ist. Nimmt das zuständige Ingenieurbüro keinen Kontakt mit der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH auf, behalten wir uns vor, den Müllstandplatz mit Absprache des Fachbereichs Umwelt der Stadt Halle (Saale) nach der Abfallwirtschaftsatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) bauliche ändern zu lassen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	<b>H</b>
I-10c.16.	Ferner bitten wir Sie nach Fertigstellung Ihrer Stellungnahme, der Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, ein Duplikat zur Verfügung zu stellen.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>	
I-10c.17.	Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Herrn ... unter Tel. ... oder per Email ...	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>	
I-11a.	<b>Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG)</b> <b>Postfach 200658</b> <b>06007 Halle (Saale)</b>  a) Stellungnahme vom 28.08.2024		
I-11a.1.	wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 05.08.2024 und die uns übergebenen Unterlagen zum B-Plan Nr. 92. Hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>	
I-11a.2.	bezüglich Aufgabenbereich V//AP bestehen weiterhin Betroffenheiten gem. unserer Stellungnahme mit Datum vom 08.01.2024 zum Vorentwurf (nochmals in Anlage beigefügt).	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b> Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung ist unter der lfd. Nr. I-11b. hinterlegt.	
I-11a.3.	Die Auswirkungen und mögliche notwendige Maßnahmen auf den MIV und ÖPNV sind in der Verkehrsuntersuchung zum Projekt von VSC hinreichend beschrieben.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>	
I-11a.4.	Anbei erhalten Sie nochmals entsprechende Lagepläne inkl. Legende.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>	

I-11a.5.	Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-11b.	<b>Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG)</b> <b>Postfach 200658</b> <b>06007 Halle (Saale)</b>  b) Stellungnahme vom 08.01.2024 zum Vorentwurf, auf die verwiesen wurde			
I-11b.1.	wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 29.11.2023 und die uns übergebenen Unterlagen. Hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-11b.2.	bezüglich Aufgabenbereich V//AP besteht nachfolgende Betroffenheit: Weinbergweg <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die temporär nicht bedienten Bushaltestellen im Verlauf des „Weinbergweges“ (6 Anlagen), sind im Rahmen B-Plan Nr. 92 betroffen</li> <li>- Diese Bushaltestellen sind bereits teilweise als barrierefreie Haltestellen ausgebaut</li> <li>- Der Bestand dieser Haltestellen ist zu wahren bzw. im angrenzenden Planungsbereich als barrierefreie Anlagen zu erstellen</li> <li>- Im Rahmen der strategischen Liniennetzplanung wird ab ca. 2025 + x Jahre wieder ein Linienbetrieb an diesen Bushaltestellen angestrebt.</li> <li>- Für eine vertiefende Stellungnahme sind separate Lagepläne zu übergeben</li> <li>- Eine Abstimmung mit FB Mobilität, Team ÖPNV, ist zu erfolgen</li> </ul>	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		<b>H</b>
I-11b.3.	Heideallee <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Plangrenzen beinhalten die im Rahmen Programm STADTBahn errichtete Bushaltestelle am Knoten Weinbergweg "Kreisel", nur Ri. Norden</li> <li>- Der Bestand dieser Haltestelle ist zu wahren</li> </ul>	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.		<b>H</b>
I-11b.4.	Anbei erhalten Sie entsprechende Lagepläne inkl. Legende.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-11b.5.	Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

I-12.	<b>Handwerkskammer Halle (Saale) Postfach 110355 06017 Halle (Saale)</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	<b>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</b> Es sind keine Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-13.	<b>Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau 06077 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 14.08.2024			
I-13.1.	Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat die vorliegenden Unterlagen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“ hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-13.2.	Die IHK hält die bisherigen Stellungnahmen zum Planverfahren aufrecht und begrüßt die städtebauliche Aufwertung dieser innerstädtischen Brachfläche ebenso wie die geplante Entstehung einer „Campus-Mitte“ für das Technologie- und Gründerzentrum (TGZ). Das Vorhaben dient der Verbesserung des Wissens- und Technologietransfers zwischen Forschung und Unternehmen sowie der Erweiterung, der seit Jahren an seine Grenzen stoßenden, räumlichen Kapazitäten des TGZ. Die geplanten Sondergebiete für Universitätsnutzung mit der Zweckbestimmung Universität sowie Technologie- und Gründerzentrum sind geeignet, die Voraussetzungen am Standort zu verbessern. Aus Sicht der IHK sind zügig die Voraussetzungen zur Umsetzung des Projektes zu schaffen.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-13.3.	Hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen verkehrlichen Herausforderungen plädiert die IHK für eine zeitnahe, dauerhafte leistungsfähige Lösung. Der unsignalisierte Knoten „Weinbergweg / Ernst-Grube-Str.“ ist bereits im Bestand an seiner Kapazitätsgrenze angelangt.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Wie in der Stellungnahme beschrieben tritt durch die Änderung des Bebauungsplans keine wesentliche Er-	<b>H</b>	

	<p>Die Änderung des Bebauungsplans erfordert somit verkehrsorganisatorische bzw. bauliche Maßnahmen seitens der Stadt. Mögliche Optionen wären die Errichtung einer Signalanlage oder die bauliche Gestaltung des Knotens als Kreisverkehr. Der im Fazit der Verkehrsuntersuchung hierfür vorgeschlagene mittelfristige Zeithorizont dürfte den Anforderungen allerdings nicht gerecht werden. Vielmehr erscheint die zeitnahe Ertüchtigung des Knotens durch die Stadt Halle (Saale) angezeigt. Auch in den bisherigen Stellungnahmen der Polizei sowie des städtischen Fachbereiches Mobilität wird auf die Notwendigkeit baulicher Anpassungen am Knotenpunkt Weinbergweg/Ernst-Grube-Straße hingewiesen. Der in Rede stehende Bebauungsplan erfordert – auch aufgrund anderer geplanter Maßnahmen – nicht erst langfristig den Umbau des Knotenpunktes durch die Stadt Halle (Saale). Die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes führt mit 1.051 zusätzlichen, täglichen Kz-Fahrten nicht zur Erhöhung der bei der Erstaufstellung prognostizierten und zugrunde gelegten Verkehrsmengen. Somit sind nötige Maßnahmen der Verkehrsorganisation und des Verkehrsbaus nicht dem Vorhabenträger zuzurechnen. Umsetzung und Finanzierung obliegen vielmehr der Stadt Halle (Saale).</p> <p>An den Knotenpunkten „Heideallee / Weinbergweg“ und „südliche Anbindung des B-Plan-Gebietes an den Weinbergweg“ wäre auch nach Änderung des Bebauungsplanes eine ausreichende Verkehrsqualität gewährleistet.</p> <p>Am signalisierten Knotenpunkt „Dölauer Str. / Kreuzvorwerk“ besteht bereits gegenwärtig beim aus dem Kreuzvorwerk abfließenden Verkehr Handlungsbedarf. Rechnerisch kann die Verkehrsqualität zwar mit einer Verlängerung der Freigabezeiten für diese Richtung verbessert werden; die (verkehrspolitisch gewollte) Nutzung der Signalanlage als "Pfortnerampel" für die Bevorrechtigung der stadteinwärts fahrenden Straßenbahn setzt hier aber sehr enge Grenzen.</p>	<p>höhung der Verkehrsbelastung an den umliegenden Knotenpunkten auf. Darüber hinaus ist eine kurzfristige Lösung der Problematik allerdings weder umsetzbar noch sinnvoll, da in der Umgebung in den nächsten Jahren weitere Bauvorhaben geplant sind (u.a. UKH Pandemieresilienzzentrum, Theoretikum), durch die eine Zunahme in signifikanter Größenordnung verursacht werden wird. Dadurch wäre eine derzeitige Dimensionierung des Umbaus planerisch ungenau.</p>		
<p>I-13.4.</p>	<p>Weitere Hinweise und Anmerkungen bestehen derzeit nicht.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		

I-14.	<b>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 27.05.2024			
I-14.1.	im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:  Im Planungsgebiet befinden sich keine wesentlichen Anlagen meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Insofern steht der Planinhalt meinen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-14.2.	Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass die Quellenangabe nicht aktuell ist. Da es sich bei den verwendeten Geobasisdaten des LVerGeo um offene Daten handelt, bringen Sie bitte den Vermerk gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Nutzungsbedingungen (siehe Anlage) an.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Die Quellenangabe im Katastervermerk in der Planzeichnung wurde bereits entsprechend geändert.	✓	
I-14.3.	Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter nebenstehender Telefonnummer gern zur Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-15a.	<b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 10.09.2024			
	die Stellungnahme des LDA vom 12.10.2023 hat weiterhin Bestand.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b> Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung ist unter der lfd. Nr. I-15b. hinterlegt.		
I-15b.	<b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 12.10.2023 zum Vorentwurf, auf die verwiesen wurde			
I-15b.1.	Im Bereich des Vorhabens befindet sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA ein archäologisches Kulturdenkmal (mehrperiodiger Siedlungs- und Bestattungsplatz).	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Das archäologische Kulturdenkmal wurde bereits nach-	✓	

	<p>Trotz bereits vorhandener Überprägungen führt o.g. Baumaßnahme zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales.          Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substantielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.          Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass vorgeschaltet und begleitend zur Baumaßnahme entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).          Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorische Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA festzulegen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen</p>	<p>richtlich in Teil B des Bebauungsplans übernommen und die entsprechenden Hinweise in Kapitel 4.3.4 und 7.8 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Die Hinweise werden bei der Umsetzung der Planung beachtet.</p>		
<p>I-15b.2.</p>	<p>Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Im Übrigen sollte bereits in der Genehmigung ein Auflagenvorbehalt, im Bedarfsfall Grabungen erweitern zu müssen, aufgenommen werden.</p>	<p><b>Ist bereits berücksichtigt.</b>          Der Hinweis wurde bereits in Kapitel 7.8 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen und wird bei der Umsetzung der Planung beachtet.</p>	<p>✓</p>	

I-15b.3.	Als Bearbeiter steht Ihnen Herr. ..., Tel. ..., zu Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-16.	<b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt An der Fliederwegkaserne 13 06130 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 19.08.2024			
I-16.1.	mit Schreiben vom 12.08.2024 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des o.g. Vorgangs um eine Stellungnahme.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-16.2.	Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-16.3.	<u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 1. Änderung (Entwurf) zum o.g. B-Plan nicht entgegen.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-16.4.	Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-16.5.	Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für das B-Plangebiet nicht vor.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-16.6.	Die Aussagen gelten auch für die in der Planzeichnung ausgewiesenen A/E-Standorte.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-16.7.	<u>Geologie</u> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Vorhabenbereich nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

I-16.8.	Im Vorfeld der Errichtung von Neubebauung wird empfohlen, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, so dass die Gründung den Begebenheiten angepasst werden kann.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	<b>H</b>	
I-16.9.	Hinweis Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-17a.	<b>Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Postfach 200857 06009 Halle (Saale)</b>  a) Stellungnahme vom 13.08.2024			
	die vom Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 54, am 28.05.2024 übermittelte Stellungnahme (s. Anlage) zum o.g. Vorhaben hat unverändert Bestand.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b> Die Stellungnahme ist unter der lfd. Nr. I-17b. hinterlegt.		
I-17b.	<b>Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Postfach 200857 06009 Halle (Saale)</b>  b) Stellungnahme vom 28.05.2024, auf die verwiesen wurde			
I-17b.1.	durch den - Bebauungsplan Nr. 92 Biologikum Heideallee/Weinbergweg, 1. Änderung werden die vom Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 54 – Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd (LAV Dez. 54), wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Belange nicht berührt. Das LAV, Dez. 54, ist für den technischen und sozialen Arbeitsschutz in Arbeitsstätten und gewerblichen Anlagen zuständig. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen/Bebauungsplänen bleiben die Belange des Arbeitsschutzes unberührt.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-17b.2.	Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für Arbeitsstätten oder gewerbliche Anlagen wird die Gewerbeaufsicht durch die jeweilige Genehmigungsbehörde i. d. R. beteiligt. Diese Beteiligung bezieht sich aber immer auf den beantragten Einzelfall.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

I-18.	<p><b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 402 Postfach 200256 06003 Halle (Saale)</b></p> <p>Stellungnahmen vom 20.08.2024, 22.08.2024 und 20.08.2024</p> <p>Stellungnahmen anderer Referate liegen der Stadt nicht vor.</p>			
I-18.1.	<p><b>Referat Immissionsschutz, Chemikali- ensicherheit, Gentechnik, Umweltver- träglichkeitsprüfungen</b></p> <p>Stellungnahme vom 20.08.2024</p> <p>Mit der 1. Änderung des Bebauungspla- nes Nr. 92 Biologicum Heideallee/Wein- bergweg sollen Anpassungen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung vor- genommen werden. Die Festsetzungen des rechtskräftig gültigen Bebauungs- plans zu den Nutzungen, Baufeldern und zulässigen Gebäudehöhen ermöglichen keine Umsetzung der geplanten Bauvor- haben BDC und CSME im Plangebiet.</p>	<b>Keine Abwägung erforder- lich.</b>		
I-18.2.	<p>Wie bereits im Januar 2024 mitgeteilt wurde, bestehen aus der Sicht der Ober- en Immissionsschutzbehörde keine Be- denken gegen die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für de- ren Überwachung das Landesverwal- tungsamt zuständig ist. Die Anlage der Wacker Biotech GmbH ist mehr als 300 m von der südlichen Grenze des Plange- bietes entfernt.</p>	<b>Keine Abwägung erforder- lich.</b>		
I-18.3.	<p>Da das Gebiet des Bebauungsplanes durch die angrenzenden Verkehrswege Am Weinbergweg und Heideallee erheb- lich mit Verkehrsgeräuschen belastet ist, wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, um sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche vermieden werden. Die jewei- ligen schalltechnischen Orientierungs- werte nach dem Beiblatt 1 der DIN 18005 waren bereits überschritten. Weiterhin sollte geprüft werden, wie sich die ge- planten Änderungen im Bebauungsplan</p>	<b>Keine Abwägung erforder- lich.</b>		

	<p>auf die benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen auswirken.</p> <p>Die Schallimmissionsprognose der Kurz und Fischer GmbH kommt dabei zu dem Ergebnis, dass zur Gewährleistung von gesunden Wohn- und insbesondere Arbeitsverhältnissen der bestehenden und geplanten Nutzungen im Bebauungsplangebiet sowie in den angrenzenden Nutzungen entsprechende Schallschutzmaßnahmen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden sollten. Neben passiven Schallschutzmaßnahmen durch eine entsprechende Ausgestaltung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 empfiehlt der Gutachter auch eine bestimmte Grundrissorientierung von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sowie ein Lüftungskonzept für Schlafräume. Weiterhin wurde eine Geräuschkontingentierung für die einzelnen Teilgebietsflächen vorgenommen, welche die am Standort bereits vorhandene Vorbelastung berücksichtigt. Entsprechende Abstimmungen erfolgten dazu mit der Stadt Halle. Im Ergebnis der Trägerbeteiligung vom Januar 2024 wurde die Schallkontingentierung noch einmal überarbeitet und für zwei Teilflächen geändert.</p>			
I-18.4.	<p>Die Geräuschkontingentierung im Plangebiet gewährleistet dabei die Verträglichkeit der bestehenden und geplanten Nutzung mit der nächstliegenden schutzbedürftigen Bebauung. Der Nachweis der Einhaltung der Kontingente ist dann im entsprechenden Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-18.5.	<p>Eine detaillierte Prüfung der Schallimmissionsprognose obliegt der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-18.6.	<p><b>Referat Wasser</b></p> <p>Stellungnahme vom 22.08.2024</p> <p>im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass durch den Bebauungsplan Nr. 92 Biologicum Heideallee/Weinbergweg, 1. Änderung keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

I-18.7.	Hinweis: Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme Standort 1 befindet sich in unmittelbarer Lage zur Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm. Die Standortbestimmung der Anpflanzungen sollte mit dem LHW – Flussbereich Merseburg als Unterhaltungspflichtigen der Anlage abgestimmt werden.	<b>Wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wird in Kapitel 7.8 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt und bei der Umsetzung der Planung beachtet.	X	
I-18.8.	<b>Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung</b>  Stellungnahme vom 20.08.2024  hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 1. Änderung des hier benannten Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale).	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-18.9.	Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-19a.	<b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt</b> <b>Referat 24</b> <b>Neustädter Passage 15</b> <b>06122 Halle (Saale)</b>  a) Stellungnahme vom 06.09.2024			
I-19a.1.	Mit Schreiben vom 05.08.2024 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die o.g. Unterlagen zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-19a.2.	Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen die Festsetzungen des Bebauungsplans an die veränderten Bedingungen angepasst werden, um den Forschungs- und Bildungsstandort im Bereich Heideallee/ Weinbergweg durch langfristige Entwicklungsmöglichkeiten der MLU und des Technologie- und Gründerzentrums zu sichern. Der Änderungsbereich umfasst den gesamten bisherigen Geltungsbereich des	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

	Bebauungsplanes Nr. 92. Die Größe beträgt 3,62 ha. Darüber hinaus werden ca. 3,93 ha für externe Ausgleichsmaßnahmen zur Bepflanzung mit einheimischen Bäumen und Sträuchern im Stadtgebiet Halle (Saale) festgesetzt.			
I-19a.3.	Bereits zu dem Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“ der Stadt Halle (Saale) wurde eine landesplanerische Abstimmung durchgeführt. Nach Prüfung des mir nun vorliegenden Entwurfes stelle ich fest, dass sich an den Zielen und Gründen der Planung gegenüber den bisher beurteilten Entwürfen nichts Wesentliches geändert hat. Von daher behält die am 17.01.2024 abgegebene Stellungnahme ihre Gültigkeit.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b> Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung ist unter der lfd. Nr. I-19b. hinterlegt.		
I-19a.4.	Unter Bezug auf § 13 Abs. 2 LEntwG LSA vom 23. April 2015 wird festgestellt, dass es sich bei der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“ der Stadt Halle (Saale) um eine Planung handelt, die weder raumbedeutsam im Sinne von raumbedeutsam noch raumbedeutsam im Sinne von raumbeflussend ist. Auswirkungen des Bebauungsplanes auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sind nicht erkennbar. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-19a.5.	Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-19a.6.	<u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung / Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung aufgrund der	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

	elektronischen Aktenführung nur per E-Mail an: poststelle-mid@sachsen-anhalt.de unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff in Kenntnis zu setzen.			
I-19a.7.	Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-19b.	<b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Referat 24 Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)</b>  b) Stellungnahme vom 17.01.2024 zum Vorentwurf, auf die verwiesen wurde			
I-19b.1.	Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden am 01.12.2023 im Rahmen der Behördenbeteiligung die o. g. Bebauungsplanunterlagen der Stadt Halle (Saale) zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-19b.2.	Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen die Festsetzungen des Bebauungsplans an die veränderten Bedingungen angepasst werden, um den Forschungs- und Bildungsstandort im Bereich Heideallee/ Weinbergweg durch langfristige Entwicklungsmöglichkeiten der MLU und des Technologie- und Gründerzentrums zu sichern. Der Änderungsbereich umfasst den gesamten bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92. Die Größe beträgt 3,62 ha. Der Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) stellt das Plangebiet als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Universität, Technologie und Außeruniversitäre Forschung dar.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-19b.3.	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 Abs. 2 LEntwG LSA vom 23. April 2015 festgestellt, dass es sich bei der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“ der Stadt Halle (Saale) um eine Planung handelt, die weder raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend noch raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend ist. Auswirkungen des Bebauungsplanes auf planerisch gesicherte	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

	<p>Raumfunktionen sind nicht erkennbar. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass eine erneute landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA nicht erforderlich ist, soweit sich im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht wesentlich ändern.</p> <p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>			
I-19b.4.	<p><u>Hinweis zur Datensicherung</u></p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung aufgrund der elektronischen Aktenführung nur per E-Mail an: poststelle-mid@sachsen-anhalt.de unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff in Kenntnis zu setzen.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-20.	<p><b>Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) Am alten Theater 39104 Magdeburg oder NL Süd-Ost An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)</b></p>			
I-20.1.	Es liegt keine Stellungnahme vor.	<b>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</b>		

		Es sind keine Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-21.	<b>Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Abt. 4 Bau und Liegenschaften 06099 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 19.08.2024			
I-21.1.	gemäß § 4a Abs. 3 BauGB haben Sie die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 12.08.2024 auf elektronischem Weg über die erneute Auslegung der o.g. Bebauungsplanänderung der Stadt Halle unterrichtet und um eine schriftliche Stellungnahme zu den Planunterlagen gebeten. Zur Wahrung der Belange der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sehen wir im Ergebnis unserer Prüfung der zur Verfügung gestellten Planunterlagen nachfolgend benannte Hinweise und Korrekturbedarfe, in Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 25.06.2024 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB als gegeben und bitten um Berücksichtigung in der künftigen Abwägung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-21.2.	<b>1. Begründung zum Entwurf Teil A - Ziele, Zwecke und Wesentliche Auswirkungen der Planung</b>  1. Unter Punkt 2.2 „Ergebnisse der Beteiligung“ wird erläutert, dass die geplanten Festsetzungen zu den Pflanzflächen P3 und P1 im Bereich des Sondergebietes SO 2 anhand der vorgebrachten Bedenken der Universität nicht geändert werden. Dies nehmen wir zur Kenntnis und weisen erneut darauf hin, dass innerhalb dieser Pflanzflächen Neuanpflanzungen seitens der Universität ausgeschlossen werden. Bei besagten Pflanzflächen innerhalb des Sondergebietes SO 2 handelt es sich aus Sicht der Universität um Flächen mit Bindung für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und nicht um Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Hier wäre die	<b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Die Festsetzung eines Pflanzgebotes statt eines Erhaltungsgebotes entspricht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans von 1998. Durch die Übernahme der Festsetzungen soll die Umsetzung der mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan von 1998 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans wurde die Formulierung ergänzt, dass vorhandene Gehölze, bzw. bereits erfolgte Pflanzungen angerechnet werden. Damit entstehen für die MLU keine weiteren Aufwendungen		x

	<p>Schraffur in der Planzeichnung zu ändern.</p> <p>Sämtlicher „interner“ Ausgleich der aus den Baumaßnahmen „1. BA – Biologikum“ und „2. BA Gewächshäuser“ erforderlich war, wurde auf diesen Pflanzflächen innerhalb des Baufeldes SO 2 realisiert. In der Bewertung unterliegen diese abgeschlossenen Maßnahmen dem Schutz und der Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, was für die Universität unstrittig ist.</p>	durch zusätzliche Gehölzpflanzungen.		
I-21.3.	<p>2. Gleichmaßen unter Punkt 2.2 wird darauf hingewiesen, dass die Bedenken der Universität zur Unterbringung der erforderlichen Stellplätze innerhalb des Plangebietes, im Zuge einer Bebauung der Baufelder SO 3 bis SO 6, nicht berücksichtigt werden sollen. Vielmehr wird ausgeführt, dass die Verkehrsuntersuchung hierzu nachgewiesen hat, dass die Stellplätze innerhalb des Plangebiets Heideallee/Weinbergweg untergebracht werden können. Diese Aussage trägt die Universität nicht mit, da sie kein Bestandteil oder Ergebnis der Verkehrsuntersuchung war.</p> <p>Zum Thema Ruhender Verkehr wird in der Verkehrsuntersuchung unter dem Punkt 4.3 lediglich folgende Aussage getroffen: „Für den ruhenden Verkehr des Vorhabens sind einige oberirdische Kurzzeit- bzw. Sonderstellplätze und gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Halle die erforderliche Anzahl an Stellplätzen in einer oder mehreren geplanten Tiefgaragen vorgesehen.“</p> <p>Ein Nachweis steht jedoch aus und die konkrete Nachweisführung wäre dann erst im Baugenehmigungsverfahren vom Investor mit den Bauvorlagen einzureichen. Legt man die Anlage 1, Tabelle 3 „Herleitung der benötigten Kfz- und Fahrrad-Stellplätze nach der Stellplatzsatzung“ der Verkehrsuntersuchung zugrunde, würde dies eine Anzahl von 435 Kfz-Stellplätzen für die Sondergebiete SO3 bis 6 bedeuten, die auch in Kombination von Tiefgaragen und oberirdisch bzw. ebenerdigen Stellplätzen bei der geplanten Bebauungsdichte und Art der Gebäude in keinsten Weise innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden können.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b></p> <p>Wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt, ergibt sich die erforderliche Stellplatzzahl aus den Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale) und der maximalen Ausnutzung der Sondergebiete. Dabei kann der maximal erforderliche Stellplatzbedarf z.B. über mehrgeschossige Tiefgaragen untergebracht werden. Der tatsächlich erforderliche Stellplatzbedarf kann erst bei der Umsetzung der Planung ermittelt und entsprechend nachgewiesen werden.</p>		X

I-21.4.	<p>3. Im Folgenden wird bezüglich des Entwässerungskonzeptes unter dem Punkt 2.2 ausgeführt, dass die genehmigten Einleitmengen der Bestandsbebauung bereits im Entwässerungskonzept beachtet wurden und die Entwässerung des Plangebietes Heideallee/Weinbergweg gesichert ist. Dieser Einschätzung folgen wir nicht und verweisen auf unserer Stellungnahme vom 25.06.2024.</p> <p>Für die Universität ist nicht nachvollziehbar, dass in diesem Zusammenhang auch die Hinweise der Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) als zuständiger Ver- und Entsorgungsträger unberücksichtigt bleiben und so offensichtlich ein inkorrektes Gutachten bzw. Entwässerungskonzept als Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplans zur Rechtskraft geführt werden soll.</p> <p>Aus der Stellungnahme der HWS vom 02.07.2024 geht der eindeutige Hinweis hervor, dass das vorliegende Entwässerungskonzept die Erweiterung der bereits bestehenden Niederschlagswasserentsorgungssysteme im B-Plangebiet und eine Entwässerung des gesamten Plangebietes über diese Entwässerungsnetze unterstellt. Wäre eine Nutzung der vorhandenen Entwässerungsanlagen zu diesem Zwecke nicht möglich, wäre das Entwässerungskonzept neu zu bewerten. Und genau die im Entwässerungskonzept unterstellten Anschlussbedingungen treffen nicht zu. Eine Veränderung/Erweiterung der vorhandenen Niederschlagsentwässerungsanlagen der Bestandsgebäude innerhalb des Baufeldes SO 2 werden seitens der Universität ausgeschlossen. Infolge dessen wird ein Anschluss der bislang unbebauten Grundstücksbereiche an diese Bestandsentwässerungsanlagen, mit Ausnahme der Baufläche SO 3, seitens der Universität nicht genehmigt.</p> <p>Insofern ist mit dem vorliegenden Entwässerungskonzept keine gesicherte Niederschlagswasserentsorgung des Plangebietes nachgewiesen und eine Neubewertung des Sachverhaltes erforderlich.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b></p> <p>Die genehmigten Einleitmengen der Bestandsbebauung sind bereits im Entwässerungskonzept beachtet und die Entwässerung des Plangebietes Heideallee/Weinbergweg ist mit den im Entwässerungskonzept dargelegten Maßnahmen gesichert.</p>		X
I-21.5.	<p>4. Im Abschnitt „Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ gemäß Punkt 7.8 ergeht unter Kampfmittelbelastung der Hinweis, dass es sich bei</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		

	<p>der dem Baufeld SO 3 neu zugewiesenen externen Ausgleichsfläche „Abfahrt Rennbahnkreuz“ (Standort 4) um einen als kampfmittelbelastet gekennzeichneten Bereich (ehemalige militärisch genutzte Fläche) handelt. Es wird festgesetzt, dass vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen die Flächen durch den Kampfmittelräumdienst oder ein geeignetes Privatunternehmen zu überprüfen ist. Hierzu ist mindestens 16 Wochen vor Beginn ein Antrag an die Polizeiinspektion Halle (Saale), 06110 Halle, Merseburger Straße 6, als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu stellen. Hierbei kann die Universität bei der Antragsstellung unterstützend mitwirken. Antragsstellung und Beräumung ggf. festgestellter Kampfmittel obliegt jedoch der Stadt Halle als Eigentümer der Liegenschaft.</p>			
I-21.6.	<p>Ich bitte um Prüfung, Abwägung und Einarbeitung der vorgenannten Hinweise und Korrekturbedarfe im weiteren Bebauungsplanverfahren sowie der entsprechenden Planunterlagen.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-22.	<p><b>Polizeirevier Halle (Saale)</b>  <b>Verkehrsorganisation</b>  <b>An der Fliederwegkaserne 17</b>  <b>06130 Halle (Saale)</b></p> <p>Stellungnahme vom 28.08.2024</p>			
I-22.1.	<p>Die durch das Polizeirevier Halle zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Halle sind ausreichend berücksichtigt worden.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-22.2.	<p>Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-22.3.	<p>Fachliche Stellungnahme: nach Durchsicht der Unterlagen sind die Änderungen bei den zu berücksichtigten Aufgaben nur für Aussagen zur Kampfmittelbelastung der neuen Ausgleichsflächen zu betrachten. Die gewählte Form der Änderungen erbrachte einen erheblichen Arbeitsaufwand zur Sortierung der jeweiligen Gebiete.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-22.4.	<p>Für die externen Ausgleichsflächen M 4 - Weinberg Ost (Standort 2) geänderte Ausdehnung ist aber Teilgebiet der ehem. Fläche M 6, daher bleibt die Aussage bestehen</p>	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Die Hinweise zu den externen Ausgleichsflächen M 4 und M 5 wurden bereits in	✓	

	<p>M 5 - Weinberg West (Standort 3) geänderte Ausdehnung ist aber Teilgebiet der ehem. Fläche M 7, daher bleibt die Aussage bestehen</p> <p>M 7 - Hettstedter Straße (Standort 5) M 8 - Hettstedter Straße (Standort 5) gelten die folgenden Aussagen: Nach Durchsicht der zurzeit vorliegenden Unterlagen und Erkenntnissen zu einer möglichen Kampfmittelbelastung im Raum Halle kann davon ausgegangen werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand das Planungsgebiet nicht als Bombenabwurfgebiet registriert ist. Die hier vorliegenden Erkenntnisse unterliegen einer ständigen Aktualisierung und können dadurch bei der Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von der bislang getroffenen Einschätzung abweichen. Daher bestehen zurzeit vorbehaltlich der o.a. Ausführung keine Bedenken gegen die Durchführung der eingereichten Maßnahme. Es ist aber dennoch zu beachten, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Sollten im Zuge von Maßnahmen Gegenstände festgestellt werden, die für eine Annahme eines Kampfmittels sprechen, so sind Sie gemäß § 2 Abs. 2 KampfM-GAVO verpflichtet, dies unverzüglich der Polizeiinspektion Halle (Saale); 06110 Halle, Merseburger Str. 06 (Telefonnummer: ... bzw. ...) oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (...) anzuzeigen.</p>	<p>Kapitel 7.8 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Da sich die Flächen nicht wesentlich ändern, ist eine Änderung der Begründung nicht erforderlich.</p>		
I-22.5.	<p>Für die externen Ausgleichflächen M3- Gimritzer Damm (Standort 1) wurde die noch gültige Aussage bereits auf Seite 11 Erläuterungsbericht unter Pkt 2.2 beschrieben: Das Vorhaben befindet sich teilweise im kampfmittelbelasteten Bereich (ehemalig militärisch genutzte Fläche) siehe beiliegender Kartenausschnitt. In diesem Bereich sind somit Funde von Kampfmitteln, insbesondere von Bombenblindgängern, möglich. Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen sind die Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder ein geeignetes Privatunternehmen überprüfen zu lassen. Bei erdeingreifenden Maßnahmen ist mindestens 16 Wochen vor Beginn ein</p>	<p><b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Die Hinweise zur externen Ausgleichsfläche M 3 sind bereits in Kapitel 7.8 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Da sich die Fläche nicht wesentlich ändert, ist eine Änderung der Begründung nicht erforderlich.</p>	✓	

	<p>Antrag an die Polizeiinspektion Halle (Saale); 06110 Halle, Merseburger Str. 06 als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu stellen, um die weitere Verfahrensweise abzustimmen. Lageplan siehe Anlage</p>			
I-22.6.	<p>Für die externe Ausgleichfläche M 6 - Abfahrt Rennbahnkreuz (Standort 4) gilt die folgende Aussage: Das Vorhaben befindet sich in einem als kampfmittelbelastet gekennzeichneten Bereich (ehemalige militärisch genutzte Fläche). In diesem Gebiet sind somit Funde von Kampfmitteln möglich. Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ist die Fläche durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder ein geeignetes Privatunternehmen überprüfen zu lassen. Hierzu ist mindestens 16 Wochen vor Beginn ein Antrag an die Polizeiinspektion Halle (Saale); 06110 Halle, Merseburger Str. 06 als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu stellen. Sollten sie bereits vor der Untersuchung Gegenstände auffinden, bei der die Vermutung nahe liegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, sind sie gemäß § 2 KampfM-GAVO verpflichtet, dies unverzüglich der Polizeiinspektion Halle unter der Tel.Nr. ..., ... (Lagezentrum der Polizei) oder ... (Kampfmittelbeseitigungsdienst) anzuzeigen. Passanten, Anwohner und Anlieger sind vor Gefährdungen durch geeignete Maßnahme zu sichern.</p>	<p><b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Die Hinweise zur externen Ausgleichsfläche M 6 sind bereits in Kapitel 7.8 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Da sich die Fläche nicht ändert, ist eine Änderung der Begründung nicht erforderlich.</p>	✓	
I-22.7.	<p>Für die externen Ausgleichflächen M 9 - Südpark (Standort 6) M 10 - Südpark (Standort 6) gelten folgende Aussagen: das Vorhaben befindet sich teilweise im kampfmittelbelasteten Bereich (ehemaliges Bombenabwurfgebiet). In diesem Gebiet sind somit Funde von Kampfmitteln, insbesondere von Bombenblindgängern, möglich. Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen sind die Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder ein geeignetes Privatunternehmen überprüfen zu lassen. Bei erdeingreifenden Maßnahmen ist mindestens 16 Wochen vor Beginn ein</p>	<p><b>Wird berücksichtigt.</b> Die externen Ausgleichsflächen M 9 und M 10 werden in den Hinweisen zur Kampfmittelbelastung in Kapitel 7.8 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</p>	x	

	<p>Antrag an die Polizeiinspektion Halle (Saale); 06110 Halle, Merseburger Str.06 als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu stellen, um die weitere Verfahrensweise abzustimmen.</p> <p>Sollten sie bereits vor der Untersuchung Gegenstände auffinden, bei der die Vermutung nahe liegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, sind sie gemäß § 2 KampfM-GAVO verpflichtet, dies unverzüglich der Polizeiinspektion Halle unter der Tel.Nr. ..., ... (Lagezentrum der Polizei) oder ... (Kampfmittelbeseitigungsdienst) anzuzeigen.</p> <p>Passanten, Anwohner und Anlieger sind vor Gefährdungen durch geeignete Maßnahme zu sichern.</p> <p>Lageplan siehe Anlage</p>			
I-22.8.	Im Weiteren gibt es aktuell keine Hinweise oder Ergänzungen zu ihren Planungen.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-23a.	<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Halle</b>  <b>Geschäftsstelle</b>  <b>Willy-Brandt-Straße 87</b>  <b>06110 Halle (Saale)</b></p> <p>a) Stellungnahme vom 20.08.2024</p>			
	mit Schreiben vom 05.08.2024 baten Sie die Regionale Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) erneut um Stellungnahme zu o.g. Bebauungsplan. Im Zuge des Verfahrens gab die RPG Halle bereits mit Schreiben vom 15.01.2024 (Stand 11-2023) eine Stellungnahme ab. An den Aussagen der o.g. Stellungnahmen wird festgehalten. Zu den mit o.g. Entwurf eingearbeiteten Änderungen werden seitens der RPG Halle keine weiteren Hinweise und Anregungen vorgebracht.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-23b.	<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Halle</b>  <b>Geschäftsstelle</b>  <b>Willy-Brandt-Straße 87</b>  <b>06110 Halle (Saale)</b></p> <p>b) Stellungnahme vom 15.01.2024 zum Vorentwurf, auf die verwiesen wurde</p>			
I-23b.1.	mit Schreiben vom 29.11.2023 übergaben Sie der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) die Unterlagen zu o.g. Verfahren mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

	Die RPG Halle, als Träger öffentlicher Belange, gibt gemäß Nr. 4.1 des RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 13.01.2016-44-20002-01 eine Stellungnahme ab.			
I-23b.2.	Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus: - dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit 21.12.2010 (Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010) - der Planänderung zum REP Halle 2021, genehmigt am 27.11.2023 - dem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit 28.03.2020 (Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020), - dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP) für den Planungsraum Arnsdorf einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (MBI. LSA Nr. 5 von 1997), - dem TEP für den Planungsraum Geiseltal, in Kraft seit 7.7.2000 (MBI. LSA Nr. 21 von 2000), - dem TEP für den Planungsraum Merseburg (Ost), in Kraft seit 13.05.1998 (MBI. LSA Nr. 25 von 1998) sowie - dem TEP für den Planungsraum Profen, in Kraft seit 05.06.1996 (MBI. LSA Nr. 31 von 1996).	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-23b.3.	<u>Ausführungen zu den o.g. Vorhaben</u> Mit den vorliegenden Planungen beabsichtigt die Stadt Halle (Saale) die Voraussetzung zur flächenmäßigen Erweiterung des seit September 1998 rechtskräftigen BP und somit zur langfristigen Sicherung und Fortführung der erfolgreichen Entwicklung zu schaffen. Neben den notwendigen Anpassungen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Baufelder im südlichen Teil des Bebauungsplans, besteht das Erfordernis auch für den bereits bebauten Teil zu prüfen, ob die bei der Aufstellung des Bebauungsplans festgesetzten Ziele den neusten Erfordernissen entsprechen. Der Änderungsbereich umfasst den gesamten bisherigen Geltungsbereich des BP 92 und umfasst eine Fläche von ca. 3,62 ha. Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Halle (Saale) im Stadtteil Kröllwitz	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

I-23b.4.	<p>In der zentralörtlichen Gliederung ist die Stadt Halle als Oberzentrum eingestuft. Damit ist die Entwicklung der Stadt als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen und politischen Bereich mit überregionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung zu sichern.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist aus regionalplanerischer Sicht festzustellen, dass mit der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr.92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“ die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung basierend auf dem REP Halle einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren nicht beeinträchtigt werden.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-23b.5.	<p><u>Sonstige Hinweise</u></p> <p>Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (RdErl. MLV vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 in Verbindung mit § 13 LEntwG vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 – 4 CN14.01).</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-23b.6.	<p>Der Regionale Entwicklungsplan Halle einschließlich der Änderung sowie der Sachlichen Teilplans sind unter der Homepage der RPG Halle &lt;<a href="http://www.planungsregion-halle.de">http://www.planungsregion-halle.de</a>&gt; eingestellt. Darüber hinaus wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-24.	<p><b>FB Sicherheit</b>  <b>Untere Verkehrsbehörde</b>  <b>Am Stadion 5</b>  <b>06122 Halle (Saale)</b></p> <p>Stellungnahme vom 15.08.2024</p>			
	zum Bebauungsplan Nr. 92 Biologicum Heideallee/Weinbergweg, 1. Änderung - Entwurf - Beteiligung nach § 4a Abs. 3	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

	BauGB gibt es aktuell aus verkehrsorganisatorischer Sicht keine Hinweise.			
I-25.	<b>FB Sicherheit Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst An der Feuerwache 5 06124 Halle (Saale)</b>  Stellungnahme vom 16.08.2024			
	zu o. g. Bebauungsplan Nr. 92 Biologikum Heideallee/Weinbergweg, 1. Änderung - Entwurf - Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB - ist aus der Sicht der Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienstes folgendes zu beachten: Für Einsatzfahrzeuge sind die erforderlichen Zufahrten, Stellflächen sowie Wendemöglichkeiten entsprechend den Bestimmungen des § 5 BauO LSA i. V. mit der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ zu planen und anzuordnen. Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Der entsprechende Hinweis wurde bereits in Kapitel 7.5.1 (Teil A) der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen und wird bei der Umsetzung der Planung beachtet.	✓	
I-26.	<b>FB Städtebau und Bauordnung Untere Landesentwicklungsbehörde</b>  Stellungnahme vom 20.08.2024			
I-26.1.	mit Ihrem Schreiben (per Mail) vom 12. August 2024 haben Sie über die o.g. Planungsänderung als Entwurf (Stand: 19.07.2024) informiert und um Stellungnahme gebeten. Zur Planung bestehen seitens der Unteren Landesentwicklungsbehörde keine Einwände.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-26.2.	Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 LEntwG sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG zuständige Oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt).	<b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt wurde beteiligt. Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung wurde festgestellt.	✓	
I-27.	<b>FB Städtebau und Bauordnung Untere Bauaufsichtsbehörde</b>  Stellungnahme vom 12.08.2024			

I-27.1.	<p>Abt. 61.4 weist auf Folgendes hin:</p> <p>Soweit durch Festsetzungen im Bebauungsplänen nichts Abweichendes geregelt ist (vgl. § 1 Abs. 3 der 2. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung), ist die einzig maßgebliche Vorschrift zur Ermittlung bauordnungsrechtlich notwendiger Stellplätze § 48 BauO LSA i.V.m. der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung).</p>	<p><b>Ist bereits berücksichtigt.</b> Eine entsprechende Aussage ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.</p>	✓	
I-27.2.	<p>Der bauordnungsrechtliche Stellplatznachweis ist nach der im Zeitpunkt der Bauantragstellung rechtskräftigen Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale) zu führen.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. Der erforderliche Stellplatzbedarf für die Bauvorhaben im Plangebiet wird bei der Umsetzung der Planung ermittelt und entsprechend der gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale) nachgewiesen.</p>	H	
I-28.	<p><b>FB Städtebau und Bauordnung Untere Denkmalschutzbehörde</b></p> <p>Stellungnahme vom 02.09.2024</p>			
	<p>aus der fachlichen Sicht der Abteilung Denkmalschutz bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Denkmalrechtliche Belange wurden in der Begründung berücksichtigt.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		
I-29.	<p><b>FB Umwelt Untere Wasserbehörde/Untere Bodenschutzbehörde/Altbergbau</b></p> <p>Stellungnahme vom 27.08.2024</p>			
I-29.1.	<p>Zu o.g. Vorhaben nimmt der Fachbereich Umwelt wie folgt Stellung: Es ist zu prüfen, wo ein Glascontainerplatz in die Planung integriert und realisiert werden kann.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.</p>	H	
I-29.2.	<p><b>Untere Wasserschutzbehörde</b> Keine Einwände.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		
I-29.3.	<p><b>Untere Bodenschutzbehörde</b> Keine Einwände.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		

I-30.	<b>FB Umwelt</b> <b>Untere Immissionsschutzbehörde/Untere Abfallbehörde</b>  Stellungnahme vom 27.08.2024			
I-30a.1.	<b>Untere Immissionsschutzbehörde</b> Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutz- und Abfallbehörde vom 27.06.2024 hat weiterhin Bestand. Die zum Vorentwurf getroffenen Anmerkungen zu der Begründung sowie zur Planzeichnung wurden vollumfänglich erfüllt.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b> Die Stellungnahme ist unter lfd. Nr. I-30b. hinterlegt.		
I-30a.2.	Nicht erfüllt wurden die Anmerkungen zur Schallimmissionsprognose. Dies betrifft vordergründig die Bewertung des Immissionsortes 15 (Gästehaus im SO1). Hier hat der Gutachter lediglich die vom Gewerbelärm ausgehende Vorbelastung ermittelt. Eine Beurteilung der Gesamtlärm-situation, bestehend aus der Vorbelastung sowie der Einwirkung aller Emissionskontingente, erfolgte jedoch nicht. Somit ist nicht abschätzbar, ob der Immissionsrichtwert für ein Mischgebiet eingehalten ist. Potentiell kann der Konflikt gelöst werden, sofern davon ausgegangen wird, dass der aus dem Plangebiet ausgehende Gewerbelärm als betriebszugehörig für das Gästehaus angesehen wird und somit aus der Betrachtung herausfällt. Ebenso ist es denkbar, nicht öffenbare Fenster für das Gästehaus bzw. öffenbare entlang der Nord- bzw. Ostfassade des Gebäudes vorzusehen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung bzw. spätere Genehmigungsverfahren.		<b>H</b>
I-30a.3.	Mit Blick auf die fehlende Einschätzung der Impulshaltigkeit bzw. Tonhaltigkeit der messtechnisch erfassten Geräte wird darauf abgestellt, dass dies der Gutachter im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nach bestem Wissen und Gewissen geprüft hat.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-30b.1.	<b>Untere Immissionsschutzbehörde</b>  Stellungnahme vom 27.06.2024 zum ersten Entwurf, auf die verwiesen wurde  Die zum Vorentwurf getroffenen Anmerkungen zu der Begründung sowie zur Planzeichnung wurden vollumfänglich erfüllt.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-30b.2.	Nicht erfüllt wurden die Anmerkungen zur Schallimmissionsprognose. Dies betrifft	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b>		<b>H</b>

	vordergründig die Bewertung des Immissionsortes 15 (Gästehaus im SO1). Hier hat der Gutachter lediglich die vom Gewerbelärm ausgehende Vorbelastung ermittelt. Eine Beurteilung der Gesamtlärm-situation, bestehend aus der Vorbelastung sowie der Einwirkung aller Emissions-kontingente, erfolgte jedoch nicht. Somit ist nicht abschätzbar, ob der Im-missionsrichtwert für ein Mischgebiet ein-gehalten wird. Potentiell kann der Konflikt gelöst werden, sofern davon ausgegan-gen wird, dass der aus dem Plangebiet ausgehende Gewerbelärm als betriebs-zugehörig für das Gästehaus angesehen wird und somit aus der Betrachtung her-ausfällt. Ebenso ist es denkbar, nicht öf-fenbare Fenster für das Gästehaus bzw. öffenbare entlang der Nord- bzw. Ostfas-sade des Gebäudes vorzusehen.	Der Hinweis betrifft die Um-setzung der Planung bzw. spätere Genehmigungsver-fahren.		
I-30b.3.	Mit Blick auf die fehlende Einschätzung der Impulshaltigkeit bzw. Tonhaltigkeit der messtechnisch erfassten Geräte wird darauf abgestellt, dass dies der Gutachter im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nach bestem Wissen und Gewissen ge-prüft hat.	<b>Keine Abwägung erforder-lich.</b>		
I-30b.4.	<b>Untere Abfallbehörde</b> Keine Einwände	<b>Keine Abwägung erforder-lich.</b>		
I-31.	<b>FB Umwelt</b> <b>Untere Naturschutzbehörde</b>  Stellungnahme vom 27.08.2024			
	Keine Einwände.	<b>Keine Abwägung erforder-lich.</b>		
I-32.	<b>FB Gesundheit</b> <b>Team Hygiene</b> <b>(Umweltbezogener Gesundheits-schutz)</b>  Stellungnahme vom 28.08.2024			
I-32.1.	zum Bebauungsplan Nr. 92 „Biologicum Heideallee/Weinbergweg“, 1. Änderung Entwurf – Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB werden seitens des Fachberei-ches Gesundheit nachfolgende Hinweise bzw. Empfehlungen gegeben.	<b>Keine Abwägung erforder-lich.</b>		
I-32.2.	Der Fachbereich Gesundheit begrüßt, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes aufgrund des Versiege-lungsgrades im Plangebiet auf die bevor-	<b>Keine Abwägung erforder-lich.</b>		

	zugte Bauart der Begrünung der Dachflächen geachtet wird. Die Begrünung aller geeigneten Dachflächen des neu zu errichtenden Biologicum dient als Hitzeschutz und Wärmedämmung für das Gebäude und hat eine luftfilternde Wirkung für die Allgemeinheit und für das Raumklima innerhalb des Stadtgebietes.			
I.-32.3.	Die Installation von Photovoltaikanlagen auf den geeigneten Dachflächen ist zu bevorzugen.	<b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Durch den Investor wird die Nutzung erneuerbarer Energien angestrebt, von einer zwingenden Verpflichtung zur Errichtung von Solaranlagen wird aufgrund der nutzungsbedingt zu erwartenden gebäudetechnischen Anlagen (Lüftung u.a.) auf den Dachflächen jedoch abgesehen.		X
I-32.4.	Es wird ebenfalls begrüßt, dass die Hinweise aus der Stellungnahme vom 23.05.2024 bezüglich der Beachtung von allergieverträglichen Pflanzen bei der Planung von Neupflanzungen aufgenommen wurden. Es wird jedoch erneut darum gebeten, ganz auf die Pflanzung allergieauslösender Pflanzenarten zu verzichten. Die Pollen von Birke, Haselnuss und Erle lösen sehr häufig allergische Reaktionen aus und erhöhen zudem die Sensibilisierungspotenz gegenüber anderen Pflanzenallergenen. Zusätzlich kommt es bei Allergikern mit Sensibilität gegen die Pollen von Birke, Haselnuss und Erle besonders häufig zu Kreuzallergien und pollenassoziierten Lebensmittelallergien. Um Gesundheitsgefährdungen der Bevölkerung im Bereich des neu gestalteten Campus und in den ausgewählten Ausgleichsflächen im Stadtgebiet, wo sich zum Beispiel Kindertagesstätten, Schulen oder Spielplätze in der Nähe befinden, durch den Eichenprozessionsspinner zu vermeiden, sollte zudem auf die Anpflanzung von Trauben-Eichen verzichtet werden.	<b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Der Bebauungsplan trifft nur für die Baumallee am Weinbergweg Festsetzungen zu Baumarten. Für die Baumallee am Weinbergweg wird Winterlinde festgesetzt. Damit entspricht die Festsetzung den Anforderungen an allergieverträgliche Baumpflanzungen. Für die übrigen Baumpflanzungen trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen zu Baumarten.		X
I-33a.	<b>FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung</b> a) Stellungnahme vom 14.08.2024			

I-33a.1.	mit Schreiben vom 12.08.2024 baten Sie im Rahmen der Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB um erneute Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf Bebauungsplans Nr. 92 Biologicum Heideallee/Weinbergweg, 1. Änderung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-33a.2.	Nach erneuter Prüfung der vorgelegten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass der Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft, Digitalisierung keine ergänzenden Hinweise oder Informationen zu den Planungen hat. Durch die Änderungen sind keine unmittelbar den Fachbereich betroffenen Belange betroffen.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-33a.3.	Unsere Stellungnahme vom 5.6.2024 behält weiterhin ihre Gültigkeit.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b> Die Stellungnahme ist unter der lfd. Nr. I-33b. hinterlegt.		
I-33a.4.	Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.	<b>Keine Abwägung erforderlich</b>		
I-33b.	<b>FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung</b> b) Stellungnahme vom 05.06.2024 zum ersten Entwurf, auf die verwiesen wurde			
I-33b.1.	mit Schreiben vom 14.05.2024 baten Sie im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 92 Biologicum Heideallee/Weinbergweg, 1. Änderung.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-33b.2.	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass der Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft, Digitalisierung keine ergänzenden Hinweise oder Informationen zu den Planungen hat, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sein könnten bzw. keine eigenen Planungen und Maßnahmen vorgesehen sind, die Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets haben könnten.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-33b.3.	Aus wirtschaftspolitischer Sicht begrüßen wir ausdrücklich die vorliegende Planung sowie die Durchführung des Änderungsverfahrens, da somit die Grundlage für neue Forschungskapazitäten und die Ansiedlung innovativer Startups und wachstumsstarker Technologieunternehmen geschaffen wird und die Stadt Halle (Saale) eine weitere	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		

	Stärkung als zukunftsorientierter Technologie- und Wissenschaftsstandort erfährt. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.			
I-34.	<b>FB Mobilität</b> <b>Abt. Finanzen, Haushalt und Controlling</b>  Stellungnahme vom 26.08.2024			
I-34.1.	zum B-Plan Nr. 92, Biologicum Heideallee/ Weinbergweg, 1.Änderung Entwurf – Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB kann seitens FB 66 nur unter Beachtung der folgenden Änderungshinweise zugestimmt werden.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-34.2.	Der Bebauungsplan Nr. 92 Biologicum Heideallee / Weinbergweg, 1. Änderung – Entwurf – Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB ist bezüglich der Verkehrsentwicklung im Zusammenhang mit den B-Plänen 218 und 219 zu betrachten.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Durch die Änderung des Bebauungsplans tritt keine wesentliche Erhöhung der Verkehrsbelastung an den umliegenden Punkten auf. Eine Betrachtung der Verkehrsentwicklung erfolgt im Zusammenhang mit der Aufstellung der beiden Bebauungspläne Nr. 218 und 219.	<b>H</b>	
I-35.	<b>FB Mobilität</b> <b>Abt. Verkehrsplanung</b>  Stellungnahme vom 26.08.2024			
I-35.1.	<u>Team Verkehrsentwicklung und Nahverkehr/Verkehrsplanung/Stadtbahn:</u> Im Zuge der weiteren geplanten Entwicklungen im Bereich des Weinbergcampus und auf dem Gelände des UKH wird angestrebt den Knoten Weinbergweg / Ernst-Grube-Straße/ Kreuzvorwerk als Kreisverkehr umzubauen.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-35.2.	Pkt. 7.4.5 ÖPNV <i>„Auf Höhe des Sondergebiete SO 1 befindet sich eine Bushaltestelle, welche zum Zeitpunkt der Planänderung nicht bedient wird. Gemäß der Stellungnahme der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG) ist ab ca. 2025 wieder eine Bedienung der Haltestelle geplant.“</i> Hinweis: Jede Angebotserweiterung muss vor dem Hintergrund der aktuellen Kostenentwicklung genau abgewogen werden und sich am wirklichen Bedarf orientieren. Generell gehen wir aktuell	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Planungen der HAVAG. Das Bebauungsplanverfahren bleibt davon unberührt.	<b>H</b>	

	davon aus, dass trotz der vielen angestrebten Planungen im gesamten Gebiet, kein zwingender Bedarf für eine zusätzliche Erweiterung der ÖPNV Erschließung besteht.			
I-35.3.	<p><u>Team Straßenplanung mit Verweis auf Schreiben zur Stellungnahme vom 14.05.2024 – Beteiligung nach § 4 Abs. 2:</u></p> <p>Entgegen den Erläuterungen zum räumlichen Geltungsbereich endet das Plangebiet lt. Zeichnung nicht am Knotenpunkt Heideallee/ Weinbergweg/ Walter-Hülse-Straße, sondern mittendrin im öffentlichen Straßenraum. Die 2020 fertig gestellten Verkehrsanlagen in öffentlicher Baulast unterliegen den Förderkriterien und Zweckbindungsfristen der Förderrichtlinien im Rahmen des Stadtbahnprogrammes in Maßnahmeträgerschaft der HAVAG. Die Grundlage hierfür ist die Maßnahmeträgerrahmenregelung. Die Verkehrsanlagen unterliegen derzeit der gesetzlichen Gewährleistung. Eine Anpassung der Grenze des räumlichen nach §9 Abs. 7 BauGB an die Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach §9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird empfohlen. Alternativ ist das zwingende Erfordernis der Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums zu begründen.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b></p> <p>Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans mit der Festsetzung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen entspricht dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans von 1998 sowie den bestehenden Flurstücksgrenzen. Die Festsetzung entspricht auch den vorhandenen Verkehrsanlagen. Es bestehen keine Gründe den Geltungsbereich des Bebauungsplans zu ändern und von den Flurstücksgrenzen abzuweichen. Die bestehenden Verkehrsflächen werden nicht geändert und der Maßnahmeträger nicht in seiner Gestaltungsfreiheit innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen eingeschränkt.</p>		X
I-35.4.	Im Weinbergweg befindet sich ein Vorwegweiser innerhalb des B-Plangebietes, welcher zu dokumentieren und zu sichern ist.	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b></p> <p>Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.</p>	H	
I-36.	<p><b>FB Mobilität</b></p> <p><b>Abt. Straßen- und Brückenbau</b></p> <p>Stellungnahme vom 26.08.2024</p>			
I-36.1.	<p><u>Straßenentwässerung:</u></p> <p><u>Beiplan 4: Externe Ausgleichsfläche M6 (Standort 4):</u></p> <p>In der Fläche befindet sich eine Straßenentwässerungsleitung DN 200 (siehe Kartenausschnitt Rennbahnkreuz 1 Anlage). Hier ist ein Mindestabstand zur Leitung horizontal und vertikal von min. 0,30 m einzuhalten. Tiefenwurzler Bäume sind zu empfehlen.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b></p> <p>Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.</p>	H	
I-36.2.	<p><u>Beiplan 1: Externe Ausgleichsfläche M3 (Standort 1):</u></p> <p>Hier befindet sich der Hochwasserdamm Gimritzer Damm. In diesem Bereich eine</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b></p>		X

	<p>Ausgleichsfläche zu schaffen wird als kritisch eingeschätzt. In dem Damm liegt eine Hochdruckleitung Gas, die es zu beachten gilt – ebenso wie die Verträglichkeit von Grünmaßnahmen mit der HWS-Schutzanlage ganz allgemein. Das gleiche gilt für die Hochwasserausbreitungsflächen zwischen dem Damm und der Saale, vor allem unter dem Aspekt der Neupflanzung.</p>	<p>Die für Ersatzpflanzungen vorgesehene Fläche am Gimritzer Damm ist die Böschung zwischen dem Radweg und dem grünen Randstreifen des Straßenraumes Gimritzer Damm, die als Grünanlage kategorisiert wird. Sie liegt außerhalb der Baufeldgrenzen des seit 2023 abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens „Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm“ des LHW. Die Grünfläche selbst ist keine bauliche Anlage und auch keine Einrichtung des Hochwasserschutzes. Die am Rande existierende Stromleitung ist in der Planung bereits beachtet. Die zu pflanzenden Bäume werden mit einem Wurzelschutz versehen, die Leitung wird dementsprechend nicht gefährdet.</p>		
I-36.3.	<p><u>Beiplan 6: Externe Ausgleichsfläche M9 und M10 (Standort 6):</u> In der Fläche befindet sich eine Straßenentwässerungsleitung DN 400 (siehe Kartenausschnitt Südpark Anlage), die in den Kirchteich mündet. Hier ist ein Mindestabstand zur Leitung horizontal und vertikal von mind. 0,30 m einzuhalten. Tiefenwurzler Bäume sind zu empfehlen.</p>	<p><b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.</p>		H
I-37.	<p><b>FB Mobilität</b> <b>Abt. Straßenverwaltung</b>  Stellungnahme vom 26.08.2024</p>			
I-37.1.	<p>Im B-Plan sind Lage und Breiten der Grundstückszufahrten festzusetzen.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Durch den Bebauungsplan erfolgt bereits eine Einschränkung der Lage und Breite von Zufahrten durch die festgesetzten Baumstandorte und die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft eingeschränkt. Eine weitere Einschränkung ist nicht erforderlich und würde die Entwurfsplanung für die Erschließung unverhältnismäßig einschränken.</p>		X

I-37.2.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden u.a. auf Flächen festgesetzt, die sich auf Straßengrundstücken befinden (z.B. Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 7, Flurstück 58). Aufgrund der verschiedenen Flächenverantwortlichkeiten innerhalb der Verwaltung (ehem. KAV) sind anlässlich der durch den Bebauungsplan konkret zugeordneten Nutzungen (Ausgleich und Ersatz) eine grundstücksrechtliche Regelung vorzunehmen.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-37.3.	Sofern durch die Baumaßnahme des Erschließungsträgers kausal Anpassungen/ Änderungen etc. an Straßen in der Baulast der Stadt bzw. an verkehrstechnischen Anlagen (bspw. für Anpassungen/ Neubau verkehrstechnischer Anlagen, Beleuchtung, Markierung etc.) außerhalb des B-Plan-Gebietes erforderlich werden, sollte versucht werden, diese Kosten im Rahmen des rechtlich Zulässigen auf den Erschließungsträger umzulegen (Folgekostenvertrag o.ä.).	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</b> Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
I-38.	<b>FB Umwelt Abt. Grünflächenpflege</b>  Stellungnahme vom 27.08.2024		
	Keine Einwände.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>	
I-39.	<b>FB Immobilien Abteilung Liegenschaften</b>  Stellungnahme vom 27.08.2024		
	nach Prüfung der Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 92 Biologicum Heideallee/ Weinbergweg, 1. Änderung bestehen seitens der Abteilung Liegenschaften keine Einwände oder Hinweise.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>	
I-40.	<b>FB Immobilien Abteilung Hochbau Schulen</b>		
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	<b>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</b> Es sind keine Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.	

I-41.	<b>FB Immobilien Abteilung Hochbau sonstige Bauten</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	<b>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</b> Es sind keine Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-42.	<b>FB Kultur</b>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	<b>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</b> Es sind keine Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-43a.	<b>FB Sport</b> a) Stellungnahme vom 28.08.2024			
	die STN des FB Sport zum B-Plan Nr. 92 Biologicum Heideallee/Weinbergweg, vom 24.01.2024 bleibt bestehen. weitere Anmerkungen/Ergänzungen zur 1. Änderung – Entwurf -, gibt es seitens des Sport nicht.	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>		
I-43b.	<b>FB Sport</b> b) Stellungnahme vom 24.01.2024 zum Vorentwurf, auf die verwiesen wurde			
	zu beigefügter GB-Beteiligung nimmt der FB Sport wie folgt Stellung:  <u>Anregung:</u> In Anlage 2 Begründung mit Umweltbericht wird im Kapitel 10.2 Belange der Bevölkerung (Seite 63) ausgeführt, dass mit der Änderung des B.-Planes ca. 750 zusätzliche Arbeitsplätze in wachstumsstarken Branchen und im Bereich Bildung, Forschung und Entwicklung geschaffen werden.  Die einzige „sportliche“ Aussage im Bericht bezieht sich auf die Entfernung des	<b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</b> Wie in der Begründung zum Bebauungsplan in Kapitel 4.2 (Teil A) ausgeführt, befindet sich in der näheren Umgebung nicht nur die Sporthalle Brandberge, sondern auch das Unisportzentrum mit der Weinbergsporthalle. Diese ist fußläufig in nur 400 m Entfernung erreichbar. Damit stehen in der näheren Umgebung ausreichend Anlagen für sportliche Zwecke zur		x

	<p>Plangebietes zur Sporthalle Brandberge mit ca. 1,3 km.</p> <p>Aus meiner Sicht ist es für „moderne“ Unternehmen und Start-Ups wichtig Freizeit-Sportgelegenheiten in unmittelbarer Nähe zur Arbeitsort anbieten zu können. Dies fördert das Zusammenwachsen der Belegschaft und den Teamgeist. Hier wäre das Einplanen einer multifunktionalen Leichtbauhalle mit einer Größe von 1.000 m<sup>2</sup> anzuregen. Diese könnte auf einem der Dächer platziert oder in Nähe des Parkhauses unterirdisch errichtet werden. Alternativ kann im Außenbereich des Plangebietes eine multifunktionale Sportfreifläche mit errichtet werden, die ein Mehrwert für alle Nutzenden sowie der Bevölkerung hat.</p>	<p>Verfügung. Im Plangebiet sollen aufgrund des damit verbundenen Flächenverbrauchs, des erforderlichen Immissionsschutzes und des erzeugten gebietsfremden Verkehrs keine sportlichen Anlagen zulässig sein.</p>		
I-44.	<p><b>FB Soziales</b></p> <p>Stellungnahme vom 29.08.2024</p>			
	<p>durch den FB Soziales ergeht eine Fehlmeldung.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		
I-45.	<p><b>FB Bildung</b></p> <p>Stellungnahme vom 22.08.2024</p>			
	<p>seitens des Fachbereiches Bildung erfolgt eine Fehlmeldung. Eine Stellungnahme erfolgt somit nicht.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>		

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachbereiche bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

## **2.4 Öffentlichkeit (erneute Beteiligung)**

Aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit liegen keine Stellungnahmen vor.